

Synopse zum NÖ Kindergartengesetz 2006

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 05.04.2006

zu Ltg. -613/K-4/1-2006

Sch-Ausschuss

Allgemeine Stellungnahmen:

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Festgehalten wird, dass der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf bereits im Vorfeld mit unserem Verband abgestimmt wurde und daher aus unserer Sicht einen vernünftigen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen der Beteiligten darstellt. Selbstverständlich mussten dabei die Bedürfnisse der Eltern nach optimaler Betreuung der Kinder sowie die Finanzierbarkeit der Betreuungsleistungen durch die Gemeinden, aber auch die Sorgen der Kindergärtnerinnen in Einklang gebracht werden. Dies ist nach unserer Meinung durch den vorgelegten Entwurf im wesentlichen gelungen.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden auch die NÖ Gemeinden zum Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes befragt. Von unseren Mitgliedsgemeinden wurden dazu verschiedene Fragen, Anregungen bzw. Einwände vorgebracht, die wir zur Prüfung an Sie anbei übermitteln.

Abschließend ersuchen wir, die Anregungen unserer Gemeinden soweit als möglich zu berücksichtigen, danken bei dieser Gelegenheit für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zum Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes 2006 wie folgt Stellung:

Die gefertigte Kammer befürwortet die geplanten Verbesserungen im organisatorischen Bereich. Einerseits wird mit diesem Gesetz die Möglichkeit geschaffen, Kinder bereits ab 2,5 Jahren in den Kindergarten aufzunehmen, andererseits dürfen alle Kindergärten mit Ausnahme der eingruppigen nur noch drei Wochen während der Hauptferien der Schulen durchgehend schließen. Durch diese Maßnahmen wird die Familienfreundlichkeit der Kindergärten maßgeblich verbessert.

Angesichts einer niedrigen Geburtenrate in Österreich wäre es eine sinnvolle Maßnahme, den Besuch des Kindergartens nicht nur von 7 bis 13 Uhr, sondern auch nachmittags kostenlos zu ermöglichen. Dadurch würde ein Anreiz für den Anstieg der Geburtenrate geschaffen werden.

Gabriele Zawieschitzky, Leiterin, Kindergarten Baden, Schimmergasse

In großer Sorge haben wir den Entwurf des neuen Kindergartengesetzes gelesen und wollen auch Stellungnahmen von der Basis zu verschiedenen Bereichen abgeben, die uns problematische erscheinen. (siehe Auflistung nach Paragraphen im Anhang)

Zu dem ist aus Sicht der HPI- Gruppen festzustellen, dass unsere Sorge im Jahre 2004 berechtigt war und noch immer ist.

Es fehlen:

- Pädagogische Berater (Waldviertel und Weinviertel),
- fachlich wichtige und wertvolle Weiterbildungsveranstaltungen und gemeinsame Dienstbesprechungen der HPI-Teams
- mit dem neuen Gesetz
- auch wichtige Vorbereitungszeit, die der Qualitätssicherung in HPI-Gruppen und auch in Regelgruppen dient

Es stellt sich auch die Frage, wie sinnvoll es ist gute und positive Entwicklungen, die (§2 Absatz 3) allen Kinder des Kindergartens zugute kommen, zunichte zu machen und dadurch eine Verschlechterung, nicht nur für die Arbeit der HPI-Teams, sondern in der Folge auch für die Regelgruppen der angeschlossenen Häuser, bringt, die durch effiziente Vorbereitungs- und Recherchierarbeit der HPI-Teams profitieren.

Aus unserer Sicht müssten Veränderungen in Richtung Verbesserung gehen, das heißt schlechtere Bedingungen müssen aufgewertet werden (Aufstockung von 5 Stunden Vorbereitungszeit in den Regelgruppen, speziell Bedacht nehmend auf Einzelintegrationen bzw. schwierige Gruppensituationen.)

Im Namen vieler Kolleginnen fordern wir ein Überdenken des Gesetzesentwurfs und bitten Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten um Unterstützung.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter

Zu vorliegendem Begutachtungsentwurf wird vom Verband der sozialdemokratischen Gemeindevertreter in Niederösterreich festgehalten:

Seitens unserer Interessensvertretung wird der Entwurf kritisch betrachtet, es werden negative Auswirkungen für die niederösterreichischen Gemeinden als Kindergartenerhalter befürchtet. Dies betrifft vor allem folgende, im Entwurf vorgesehene Punkte:

1. Der nun vorliegende Begutachtungsentwurf entspricht nicht den vorbereitenden Gesprächen und es wurden in den nachfolgenden Verhandlungen unsere Bedenken auch nicht ausgeräumt.
2. Bei der Besprechung am 20. Februar 2006 konnten wesentliche Fragen der Finanzierung der Mehrstunden am Nachmittag und der Neuregelung bei teilweiser Inanspruchnahme geklärt werden.
3. Der Beitrag für die nunmehr um 33% vermehrte Betreuungszeit wurde jedoch nicht einmal um den Valorisierungsbetrag erhöht.
4. Die Verordnung über die Herabsetzung des Beitrages fehlt derzeit noch zur Gänze.

Diesbezüglich lag bis jetzt die soziale Staffelung der Beiträge für die Nachmittagsbetreuung im Verantwortungsbereich der Gemeinden, nun soll das Land darüber entscheiden und damit auch die Kosten tragen. Da aber eine entsprechende Änderung der Kindergartenverordnung noch nicht vorliegt (siehe auch die diesbezügliche ÖVP - Berichterstattung in der „NÖ Gemeinde“) kann hier nicht zugestimmt werden.

Aus oben genannten Gründen wird daher fristgerecht gemäß Art. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, bei der Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung das Verlangen auf **Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium** über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten für die Gemeinden gestellt.

Abschließend wird festgehalten, dass der Konsultationsmechanismus **vorsorglich** ausgelöst wird. Gleichzeitig ersuchen wir aber um die Behandlung der noch offenen Fragen zum bereits vereinbarten Termin am 9. März 2006. Sofern die offenen Fragen dabei entsprechend beantwortet werden und die Behauptung, dass alle Gemeinden von der Neuregelung profitieren, schlüssig nachgewiesen wird, werden wir den Konsultationsmechanismus zurückziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ewald Buschenreiter e.h.
Direktor

Bgm. Bernd Vögerle e.h.
Präsident

Gemeindevertreterverband Grüner, grünnaher und unabhängiger GemeinderätInnen Global denken – Lokal handeln (Grüner GVV):

Der Grüne Gemeindevertreterverband wurde gebeten, im Rahmen des Konsultationsmechanismus sowie im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme zum Kindergartengesetz 2006 abzugeben.

Stellungnahme zum Kindergartengesetz

Im Allgemeinen:

Das Kindergartengesetz 2006 geht in die richtige Richtung.

Die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 17 Uhr und die Verkürzung der durchgehenden Sommerferien von sechs auf drei Wochen verursachen zwar Mehrkosten, steigern aber die Möglichkeiten, Familie und Beruf zu vereinbaren. Auch die Reduktion der Kinderhöchstzahl einer Gruppe von 28 auf 25 ist aus pädagogischer Sicht sehr zu begrüßen, ebenso wie die Aufnahme von Kindern mit 2,5 Jahren.

Aus unserer Sicht ist darauf zu achten, dass die Ausnahmeregelung restriktiv angewandt wird, um zu verhindern, dass in Kindergärten in kleineren Orten ausschließlich Kindergruppen mit 28 Kinder gebildet werden.

Die Rücksichtnahme auf eine geschlechtergerechte Sprache entspricht einer langjährigen Forderung der Grünen.

Hinsichtlich der Installierung von Interkulturellen MitarbeiterInnen geht aus dem Gesetz nicht hervor, in welchem Stundenausmaß diese Personen eingesetzt werden bzw. welche Qualifikationen für ihre Tätigkeit Voraussetzung sind.

Die Möglichkeit, Volksschulkinder in die Nachmittagsbetreuung eines Kindergartens zu integrieren, erscheint uns nur für Kinder der 1. und 2. Volksschulklasse als sinnvoll.

Die verpflichtende Anbringung von Kreuzen in Gruppen von mehr als 50% einem christlichen Glauben angehörenden Kindern halten wir für entbehrlich.

Österreichischer Städtebund:

Grundsätzlich kann positiv festgehalten werden, dass der vorliegende Gesetzestext in vielen Bereichen klar strukturiert ist und daher zu einer Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Auch ist sicherlich jede qualitative Verbesserung zum Wohle unserer Kinder vorteilhaft. Die finanziellen Auswirkungen dürfen dabei jedoch nicht übersehen werden. Die Gemeinden werden durch die geänderten Öffnungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten zum Teil mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen (vor allem auch durch erhöhten Personalbedarf) belastet. **Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes fordert daher die Einführung eines Ersatzes bzw. Abfederung dieser Zusatzkosten durch das Land Niederösterreich.**

Aufnahme einer Regelung betr. Stützkräfte

Eine klare gesetzliche Regelung hinsichtlich der Förderung von Stützkräften ist auch in nunmehr vorliegenden Entwurf nicht enthalten. Die Kindergartenerhalter sind daher nach wie vor auf den good will des Amtes der NÖ Landesregierung angewiesen. Da nunmehr keine Erledigung in Bescheidform erfolgt, sondern „Vereinbarungen“ zwischen allen beteiligten Personen geschlossen werden, sollte auch die Finanzierung der Stützkräfte darin geregelt werden.

Die Grünen Strasshof:

die Grünen Strasshof/Nordbahn begrüßen das neue Kindergartengesetz 2006, möchten dazu aber einige Anmerkungen machen.

Die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 17,00 Uhr und die Verkürzung der durchgehenden Sommerferien von sechs auf drei Wochen verursachen zwar Mehrkosten, steigern aber für junge Menschen die Möglichkeit Familien und Beruf zu vereinbaren. Ebenso wird die Aufnahme von Kindern bereits mit 2,5 Jahren große Erleichterungen für Jungfamilien bringen.

Die Installierung von Interkulturellen MitarbeiterInnen ist zu begrüßen, es geht aber aus dem Gesetz nicht hervor in welchem Stundenausmaß diese Personen eingesetzt werden bzw. welche Qualifikation für ihre Tätigkeit Voraussetzung ist.

Die Möglichkeit Volksschulkinder in die Nachmittagsbetreuung eines Kindergartens zu integrieren, erscheint uns nur für Kinder der 1. und 2. Volksschulklasse sinnvoll.

Die verpflichtende Anbringung von Kreuzen in Gruppen von mehr als 50% einem christlichen Glauben angehörenden Kindern halten wir für entbehrlich.

Eine Fortbildungszeit von 2 Tagen für KindergärtnerInnen innerhalb von drei Jahren wird den Anforderungen unserer Zeit nicht mehr gerecht. Zusehends wird von steigender Aggressivität, mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache und diversen Auffälligkeiten gesprochen. Um den ständig steigenden Herausforderungen gewachsen zu sein, schlagen wir 2 Bildungstage im Jahr vor.

Die Reduktion der Kinderhöchstzahl einer Gruppe von 28 auf 25 ist aus pädagogischer Sicht sehr zu begrüßen. Für einige Gemeinde, wie Strasshof an der Nordbahn, bringt diese Reduktion jedoch große Probleme mit sich. Durch diese Reduktion ist eine ganze neu Gruppe in unserer Gemeinde nötig und die Aufnahme von neuen Kindern gefährdet.

Einige Kinder werden daher keinen Kindergartenplatz bekommen. Hier wäre es wichtig die Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich wäre der sofortige Bau einer weiteren Kindergartengruppe in Strasshof/Nordbahn notwendig. Leider hat unser Bürgermeister einen bestehenden Kindergarten um EUR 800.000 umgebaut und nur eine neue Gruppe geschaffen, anstatt mit diesem Geld wesentlich mehr neue Kindergartenplätze zu bauen.

*Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Haitzer*

Christa Suchard – Heilpädagogische Kindergärtnerin, Bad Vöslau:

„Hält der Inhalt, was die Verpackung verspricht?“

*Im Folgenden möchten wir zum Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes 2006 **im Interesse der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder**, aber auch **im Interesse der heilpädagogischen Kindergärtnerinnen in den Heilpädagogischen Integrativen Gruppen** Stellung nehmen. Sie alle sind diejenigen, auf die sich die geplanten Maßnahmen unmittelbar und massiv auswirken.*

Unsere kritische Auseinandersetzung betrifft folgende punktuelle Auflistung zum Gesetzesentwurf des Kindergartens 2006:

1. Nichtanführung der Berufsgruppe der heilpädagogischen Kindergärtnerinnen in den Heilpädagogischen Integrativen Gruppen im Gesetzesentwurf
2. Erhöhung der Mindestanzahl von 3 auf 4 Kinder mit besonderen Bedürfnissen in den Heilpädagogischen Integrativen Gruppen
3. Kürzung der Vorbereitungszeit für heilpädagogische Kindergärtnerinnen in den Heilpädagogischen Integrativen Gruppen von 10 auf 5 Stunden/Woche

Das Land Niederösterreich hat mit einem neuen Kindergartengesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern die Chance, ein vorbildliches, zeit- und kindgerechtes, wissenschaftsgestütztes und zukunftsorientiertes Gesetz zu erstellen. Es ist aber noch wichtig, dass unter den angeführten Punkten bedeutende Erkenntnisse aus der Praxis berücksichtigt werden.

Abschließend betonen wir, dass uns die Arbeit in der Heilpädagogischen Integrativen Gruppe sehr wichtig ist und unsere kritischen Anmerkungen aus diesem konstruktiven Gedanken heraus entstanden.

Kindergärtnerinnen und Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Wr. Neustadt:

Wie aus dem Internet ersichtlich, wird mit September 2006 ein neues Kindergartengesetz in Kraft treten.

Wir wollen nicht Kritik an den geplanten Gesetzesänderungen üben, sondern unsere Sichtweise, die Sichtweise aus der Praxis darstellen und so die Möglichkeiten, die Auswirkungen des Gesetzes von einer anderen Seite her zu betrachten, bieten. Vielleicht können unsere Gedanken Hilfestellung sein, um mit dem Nö. Kindergartengesetz 2006 eine optimale Grundlage und geeignete Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit in den Nö. Landeskindergärten auch in Zukunft zu gewährleisten.

Da die darin angeführten Änderungen unsere Arbeit als Kindergärtnerinnen und Heilpädagogische Kindergärtnerinnen in den HPI- Gruppen im Besonderen betreffen, haben wir uns damit genauer auseinandergesetzt und folgende Unklarheiten, Widersprüche und Schwierigkeiten festgestellt:

In unseren Ausführungen wollten wir Anregungen geben und vielleicht kann die eine oder andere Schwierigkeit bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes verhindert werden. Die weiterhin optimale Förderung der uns anvertrauten Kinder liegt uns sehr am Herzen und für deren weiteres Leben wünschen wir uns dieselben guten Rahmenbedingungen, die das Niederösterreichische Kindergartenwesen in den letzten Jahren ausgezeichnet hat.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

I. Grundsätzliches:

Das in den Erläuterungen angesprochene Ziel, die Begriffsbestimmungen am Anfang des Gesetzes zu konzentrieren wird nicht erreicht. So enthalten z.B. die §§ 8 Abs. 1 und 2, 14 (tw.), 17 Abs. 1 und 23 Abs. 1, 4 und 5 (tw.) des Entwurfs Begriffsbestimmungen. Auf der anderen Seite sind in den Begriffsbestimmungen des § 2 des Entwurfs Regelungen enthalten, die nicht als Begriffsbestimmungen anzusehen sind.

Auf die Problematik der Verwendung des Wortes „können“ (Punkt 2.4.8 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987) wird hingewiesen.

Weiters sollte im Entwurf ein Fettdruck vorgesehen werden.

Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Weinviertel:

Aufmerksam gemacht durch die Medien, die Information der Abteilung K5 und der ZPV über die beabsichtigte Änderung des Kindergartengesetzes sind wir aufgefordert, Stellung zu nehmen.

Wir erwarten bei der gesetzlichen Endfassung die Berücksichtigung unserer Argumente und ersuchen um Rückmeldung.

Die Heilpädagogischen Kindergärtnerinnen der Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppen und die Heilpädagogischen Kindergärtnerinnen der Heilpädagogischen Assistenz des Weinviertels NÖ

Gleichbehandlungsbeauftragte:

Jene Neuregelungen, die berufstätigen Eltern die Vereinbarkeit Familie und Beruf weiter erleichtern, werden begrüßt.

Im derzeit geltenden NÖ Kindergartengesetz 1996 finden personenbezogene Begriffe in ausschließlich weiblicher Form Verwendung; nach § 2 Abs.2 gelten jeweils geschlechtsspezifische Bezeichnungen auch in ihrer männlichen bzw. weiblichen Form. Dies entspricht nicht einem zeitgemäßen Verständnis geschlechtergerechter Sprache.

Der neue Entwurf geht erfreulicherweise ab von dieser Vorgehensweise.

Der Entwurf verwendet abwechselnd weibliche und männliche Bezeichnungen sowie tatsächlich neutrale Begriffe, wie z.B. Kindergartenleitung,

Der männliche Begriff, z.B. Kindergärtner, Kindergartenleiter, ... wird regelmäßig als Klammerausdruck nach dem weiblichen Pendant angeführt.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht vollständig den Grundsätzen geschlechtergerechter Sprache. Diese Variante transportiert schon rein optisch die männliche Ausprägung als weniger bedeutsam oder als Anhängsel oder Abweichung von der Norm. Auch wenn die tatsächliche Zahl von Männern in dieser Berufssparte verschwindend gering ist, rechtfertigt dies nicht eine Wertung, wie sie durch das in Klammer setzen, zum Ausdruck kommt.

⇒ Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird empfohlen, die Klammersetzung zu entfernen und die vollständigen Paarformen gleichberechtigt nebeneinander zu verwenden.

Kindergärtnerinnen des Bezirkes Zwettl:

Im Rahmen der Änderung des NÖ. Kindergartengesetzes haben sich einige Kindergärtnerinnen des Bezirkes Zwettl entschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Für unsere Gruppen streben wir schon lange Zeit die Herabsetzung der Kinderzahl an, die in dem neuen Gesetzesentwurf endlich berücksichtigt werden konnte.

Das Anheben der Zahl der Integrationskinder in der HPI- Gruppe auf mindestens 4 nehmen wir mit vielen Bedenken zur Kenntnis.

Sind „Einzelintegrationen“ mit bis zu 3 Integrationskindern in Zukunft möglich?

Schon jetzt ist es ein enormer Mehraufwand, das Bildungsangebot so zu setzen, dass auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen in die Gruppe gut integriert werden:

- *Sehr sensible Einstiegszeit für Eltern und Integrationskinder in den Kindergarten
→ mehrere Vorbesuche und Elterngespräche*
- *Aneignung von Fachwissen über die spezielle Behinderung des Integrationskindes*
- *Wissen von speziellem Handling, um Alltagsroutine gut bewältigen zu können*
- *Modifizieren von Spielmaterial, damit es dem Können des Integrationskindes entspricht*
- *Austausch im Team mit Kindergärtnerin, Helferin, Stützkraft, Heilpädagogischer Assistenz*

Dieser Austausch umfasst:

- Die Fähigkeiten des Kindes erkennen und fördern*
- Soziale Integration zu unterstützen*
- Befinden des Kindes wahrzunehmen*
- Eigenes Handeln zu reflektieren*

Um weiterhin eine qualitative Arbeit leisten zu können, ist eine Anhebung der Integrationskinderzahl nicht zu befürworten. *Im Gegenteil, es wäre eine zusätzliche Vorbereitungszeit für die Integrationskinder sehr notwendig. Außerdem braucht es eine sozial sehr stabile Gruppe und eine gute Unterstützung der Pädagogen, um das Gruppengleichgewicht nicht zu gefährden.*

.....

Wir sind bereit, neue Wege zu gehen, brauchen aber entsprechende Rahmenbedingungen, um eine faire Situation für die Kinder zu schaffen, damit das Vertrauen der Eltern in eine qualitativ hochwertige Arbeit des Kindergartens aufrecht erhalten bleibt.

Abteilung Sozialhilfe:

Die Abteilung Sozialhilfe begrüßt grundsätzlich den Entwurf des Kindergartengesetzes 2006, da einige Bestimmungen (§§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2, 6 Abs. 9 und 15 Abs. 4) eine Gleichbehandlung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

Waltraud Obermüller (Mutter):

Ich habe von den bevorstehenden Veränderungen im Kindergartengesetz gelesen. Dies erfüllt mich mit Sorge. Da mein Sohn in eine HPI-Gruppe geht und dies für uns alle ein Segen ist, wünsche ich mir, dass das Fortbestehen oder neu entstehen einer solchen Gruppe nicht erschwert wird. Dies ist aber mit Ihren geplanten Maßnahmen sicher der Fall.

Beide Kindergärtnerinnen nehmen sich viel Zeit für Gespräche, für Fördermaßnahmen, Fortbildungen usw.. Wenn nun die Vorbereitungszeiten gekürzt werden, wird einfach die Qualität der Arbeit gemindert, bzw. das große Engagement der Kindergärtnerinnen gebrochen. Ausserdem war ich glücklich als ich erfuhr, dass 3 Kinder zur Öffnung einer HPI-Gruppe im KG ausreichen. Dies ist in kleineren Gemeinden

bereits schwierig genug. 4 Integrationskinder an einem Ort zusammenzubringen ist sehr schwierig. Ich habe das Gefühl, dass es hier Familien mit sogenannten „behinderten“ Kindern wieder schwerer gemacht wird.

Ich würde mir wünschen, dass die längeren Öffnungszeiten im Kindergarten, nicht auf Kosten von Integration durchgesetzt werden.

Abteilung Jugendwohlfahrt:

Der Gesamtentwurf wird insgesamt anerkennend zur Kenntnis genommen. Im Detail gibt es bei der geplanten Nachmittagsbetreuung für Kinder im Volksschulalter Berührungspunkte bzw. Überschneidungen mit dem Hortbereich.

Kindergärtnerin Brigitte Schmid:

Mein Name ist Brigitte Schmid und ich arbeite derzeit als Heilpädagogische Kindergärtnerin in einer HPI- Gruppe.

Ich habe lange überlegt, ob ich mich an Sie wenden soll und vor allem auch, wie ich meine Ängste und somit auch mein Anliegen formulieren soll. Ich wende mich an Sie, weil ich einige Punkte in den Gesetzesänderungen für die NÖ Kindergärten nicht wirklich als positive Veränderungen sehe. Ich möchte Sie auf einige Aspekte aufmerksam machen und bitte Sie, das Inkrafttreten eines solchen Gesetzes noch einmal zu überdenken.

Nun, der neue Gesetzesentwurf bringt viele durchaus positive Veränderungen mit sich. So z.B. die Änderung bezüglich der Regelung der Ferienbetreuung. Ich denke, dass eine solche Änderung in einer Zeit, in der die meisten Erziehungsberechtigten berufstätig sind, sehr sinnvoll ist und für viele Familien eine wesentliche Erleichterung darstellt. Dass eine Integration nun nicht mehr eines Bescheides der Landesregierung bedarf, sondern lediglich einer Vereinbarung zwischen allen beteiligten Personen, nimmt vielen Eltern die Angst vor einer Integration, da ihr Kind nun nicht mehr behördlich „kategorisiert“ wird. Auch diese Neuerung ist sehr hervorzuheben.

Einige der beschlossenen Änderungen beunruhigen mich jedoch. Im Detail betrifft es vor allem Änderungen im Arbeitsbereich der heilpädagogischen Kindergärtnerin und Punkte, welche die HPI- Gruppen betreffen.

Wie aus dem neuen Gesetzesentwurf hervorgeht, werden Heilpädagogische Kindergärtnerinnen in HPI- Gruppen künftig im Gesetz nicht mehr als solche, sondern vielmehr als Kindergärtnerinnen bezeichnet, obwohl sie die Befähigungsprüfung zur Sonderkindergärtnerin, also eine zusätzliche Ausbildung, benötigen. Für mich ist diese Formulierung nicht ganz klar und es ergeben sich dadurch einige Fragen:

- Welche Änderungen zieht diese Umbezeichnung nach sich?
- Beschränkt sich diese Formulierung nur auf den Gesetzestext oder wirkt sie sich auch auf die praktische Arbeit in der HPI- Gruppe aus?
- Wenn sie sich auch auf die praktische Arbeit bezieht, wird meine Zusatzausbildung dann vor den Eltern erwähnt oder verschwiegen?
- Stiftet diese Änderung bei Eltern nicht mehr Verwirrung als Klärung? (Warum ist eine Kindergärtnerin in der Gruppe besser als die andere Kindergärtnerin über die Bedürfnisse und vor allem über eventuelle Fördermöglichkeiten meines Kindes informiert?)

In den Erläuterungen zu § 15 steht geschrieben, dass Volksschulkinder am Nachmittag aufgenommen werden können. Im Gesetz kann ich diese Textpassage jedoch nicht entdecken. Im Falle einer tatsächlich Aufnahme von Schulkindern in den Kindergarten ist es jedoch auch sinnvoll, die Rahmenbedingungen für diese zu ändern, da Schulkinder andere Interessen, Entwicklungsthemen und auch andere körperliche Bedingungen mitbringen als Kindergartenkinder. Das zur Verfügung stellen von entsprechenden Rahmenbedingungen sollte eventuell gesetzlich verankert werden.

Interessenvertretung der NÖ Familien:

Die Interessenvertretung der NÖ Familien dankt für die Übermittlung des Entwurfes zum neuen „NÖ Kindergartenengesetzes 2006“ und nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist dem Anspruch nach verbesserter „Familienorientierung“ und nach sinnvoller Weiterentwicklung des NÖ Kindergartenwesens Rechnung getragen worden.

Im Einzelnen begrüßen wir:

1. die Senkung der Gruppengröße von 28 auf 25 (ohne Ausnahmen), an einer weiteren Reduzierung sollte gearbeitet werden,
2. die neue Ferienregelung,
3. die Ermöglichung der Aufnahme von Volksschulkindern in der Nachmittagsbetreuung,
4. die Staffelung der Kostenbeiträge am Nachmittag, ...

Durch die in Aussicht gestellte Kompetenzerweiterung des Kindergartens als Bildungsinstitution (methodisch-systematische Bildungsarbeit unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Methoden der Kleinkindpädagogik, der Kindergartenpädagogik sowie der Heilpädagogik, „Nahtstellenarbeit“ zur Grundschule u. a. in Form von Sprachförderung, Nachmittagsbetreuung von Volksschulkindern,...) erscheint unseres Erachtens die **Höherqualifizierung der Kindergärtner/innen** notwendig zu sein. Diesbezügliche Initiativen mögen gesetzt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Zentralpersonalvertretung:

Die Zentralpersonalvertretung hat den gegenständlichen Entwurf begutachtet und in der Stellungnahme nur mehr jene Themen angeführt, die im sozialpartnerschaftlichen Dialog bisher noch nicht behandelt wurden. Wir gehen davon aus, dass die Ergebnisse unserer Gespräche sich in der endgültigen Fassung wieder finden werden und ersuchen folgende weitere Änderungsvorschläge zu prüfen und in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

ÖDKH Österreichischer Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten-u.

HortpädagogInnen

**BKN Berufsgruppe der Kindergarten –u.HortpädagogInnen
Niederösterreichs**

Wie schon 2004 besprochen wäre uns daran gelegen als **Berufsbezeichnung „KindergartenpädagogIn“** im Gesetz verankert zu haben. In einigen Bundesländern ist dies schon der Fall. Der Begriff leitet sich von der Ausbildung ab und ist auch in den Medien bereits gebräuchlich.

Ihrerseits wurde während des Arbeitsgesprächs zu dieser Berufsbezeichnung Zustimmung signalisiert und so gingen wir davon aus, die aktuellen Berufsbezeichnungen im neuen Gesetz wiederzufinden.

Die KindergartenpädagogIn will auch nicht nur als Betreuungsperson im Gesetz genannt sein.

Die **Heilpädagogischen KindergärtnerInnen** wandten sich ebenfalls mit der Bitte an uns ihre Berufsbezeichnung zu überdenken.

Eine Umbenennung der **Kindergartenhelferin auf Kinderbetreuerin** schlagen wir vor, da es am ehesten der Tätigkeit entspricht und als Aufwertung gesehen würde. Den **Kindergarten** bezeichnen wir in Zukunft österreichweit als **Elementare Bildungs-u. Betreuungseinrichtung**.

Horte bezeichnen wir als **Außerschulische Bildungs-u. Betreuungseinrichtungen**.

Kindergarten ist gerade in Niederösterreich als **Bildungs-u.**

Betreuungseinrichtung anerkannt, worauf wir sehr stolz sind. Die Tatsache, dass Bildung bei 0 und nicht mit 6 beginnt könnte durch die richtige Bezeichnung im Gesetz noch einer breiteren Öffentlichkeit bewusst gemacht werden.

Soweit zu den Bezeichnungen. **Ich ersuche Sie, dies noch zu berücksichtigen.**

Die Senkung der Kinderanzahl pro Gruppe auf 25 Kinder wird als Qualitätsverbesserung gesehen sofern alle Kinder von dieser Qualitätsverbesserung profitieren, d.h. nicht alle Ansuchen auf erhöhte Kinderanzahl zeitlich unbegrenzt bewilligt werden.

Es ist auch **keine m2 p. Person-Regelung** im Entwurf zu finden, was Kinder in kleinen Gruppenräumen qualitativ benachteiligt

Thema **Kinder unter 3**: in Gruppen mit Kinderhöchstzahl 20 : was uns fehlt ist die Begrenzung auf maximal 3 Kinder unter 3 (wie bisher).

Ungeklärt ist auch ob in Zukunft in HPI-Gruppen Kinder unter 3 sein werden.

Ungeklärt ist die Frage, wie bzw. mit welchem Personal in HPI Gruppen der Bedarf nach Nachmittagsbetreuung abgedeckt werden soll.

Die Vorbereitungszeit der Heikis u. KindergartenpädagogInnen in HPI Gruppen zu kürzen wird nicht des Rätsels Lösung sein. Ganz im Gegenteil sind wir der Meinung, dass auch KollegInnen in Integrationsgruppen mehr Zeit für vorbereitende Tätigkeiten, Elterngespräche, Zusammenarbeit mit Ambulatorien o. Psychologischen Praxen u.ä..benötigen. .

Bedauerlich ist, dass erst ab dem 4. Kind die Gründung einer **HPI Gruppe** möglich sein wird, was für die Regelgruppe bis zu 3 befundete Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Schweregrad???) bedeuten kann plus die üblichen % an Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Befund.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf können wir z.T. positive Ansätze feststellen wobei uns PädagogInnen wichtig ist festzuhalten, dass keine Verbesserungen im Bereich Integration (Erschwerung bei HPI Gruppen und keine gesetzlich gesicherten Stützmaßnahmen in Integrationsgruppen) und für unsere tägliche pädagogische Arbeit bzw. für die Kinder zu erkennen sind : kein verbesserter Kind-PädagogInnen-schlüssel, Kinder unter 3 bei 20 Ki ohne gesetzlich gesicherte Stützmaßnahmen oder einem speziellen Kind – PädagogInnen-Schlüssel in alterserweiterten Gruppen, kein Ansatz zu speziellen päd. Modellen einer Altersmischung d. Kinder im Alter 2,5-4 und 4-6.

Uns als Berufsgruppe und international namhaften Experten scheint es, als könnten Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie nicht berücksichtigt werden. Wir wissen nicht warum.

z.B.: Der Plan der Altersmischung von Kindern 2,5-6 wird international (u.a.d. Mitglieder der OECD-Kommission) mit Kopfschütteln beobachtet und entsprechende Reaktionen sind zu erwarten. Es ist für uns als Berufsgruppe verständlich, dass die bestehende Personalvertretung vorrangig die Interessen der KollegInnen vertritt. Problematisch ist die Tatsache, dass man diesen „pädagogischen Versuch“ der Alterserweiterung von Beginn an mit dem Erhalt von Gruppen und Dienstposten verknüpft hat..

Frau in der Wirtschaft
Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Allgemein:

Grundsätzlich wird dieses Gesetz insofern modernisiert, als sowohl die weibliche als auch männliche Form der erwähnten Personen angewendet wird. Dennoch erscheint es sinnvoll, eine Bestimmung einzuführen, dass die Kinder vorbereitet werden, auf ein Leben wo, Mann und Frau gleichberechtigt behandelt werden. Auch der Hinweis, dass den Kindern eine gewisse wirtschaftliche Kompetenz angeeignet werden sollte, fehlt völlig.

Der Versuch, das Gesetz möglichst flexibel zu gestalten, ist zu erkennen. Dennoch wirken manchen (Zeit)-Beschränkungen nicht an die Erfordernisse der Wirtschaft angepasst.

Insbesondere bei öffentlichen Kindergärten, sollte eine Bestimmung enthalten sein, die festlegt, dass Nachmittags- bzw. Abendbetreuungen (zumindest bis 20.00 Uhr) vorzusehen sind. Dies ist schon alleine auch deshalb notwendig, als auch viele ArbeitnehmerInnen entsprechende Arbeitszeiten zu erfüllen haben. Besonders aber auch UnternehmerInnen sind oft gefordert, Nachmittags- und Abendtermine kurzfristig wahrzunehmen. Hier sollte eine Möglichkeit der Kinderbetreuung vorgesehen werden.

Landeskindergarten Ebreichsdorf:

Im Folgenden möchten wir zum Entwurf des NO Kindergartengesetzes 2006 Stellung nehmen.

1. Erhöhung der Mindestanzahl von 3 auf 4 Kinder mit besonderen Bedürfnissen in den Heilpädagogischen Integrativen Gruppen
2. Kürzung der Vorbereitungszeit für heilpädagogische Kindergärtnerinnen und Kindergärtnerinnen in den Heilpädagogischen Integrativen Gruppen von 10 auf 5 Stunden/Woche
3. Reduzierung der Kinderanzahl in Regelgruppen

Es ist uns wichtig, dass Erkenntnisse aus der Praxis berücksichtigt werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Europareferat:

Bei Durchsicht des Entwurfes zum NÖ Kindergartengesetz 2006 (K5-GV-1/150 vom 2. Februar 2006) meinen wir, Hinweise identifiziert zu haben, die dafür sprechen, den Entwurf als technische Vorschrift zu notifizieren (RL 98/34), da nach unseren Erfahrungen (Informationsveranstaltung am 1. Oktober 1999 mit Dr. Kleiser – LAD1-VD – und Mag. Bohr – EK) „im Zweifel“ von einer technischen Vorschrift auszugehen ist, da der Begriff „technisch“ weit ausgelegt wird:

- ⇒ § 2 unterscheidet in verschiedene Arten von Kindergärten und Typen von Kindergarten- Gruppen; an diese knüpfen sich unterschiedliche Erfordernisse, diese zu führen (§ 8, § 28)
- ⇒ § 23 regelt „Beschränkungen“ für Kindergärten (Sperrung, Stilllegung, Auflassung),
- ⇒ § 11 die Voraussetzungen für deren Inbetriebnahme
- ⇒ § 28 welche Bestimmungen für Privatkinder- und öffentliche Kindergärten gleich sind und welche nicht.

Weiters ist aufgefallen:

Im § 6 Abs. 3 und 4 scheinen die Begriffe „Europäische Integration“, „EWR“, „EU-Mitgliedstaat“ nicht zusammenzupassen.

Im Übrigen wird sich zur Umsetzung der Diplomanerkennungs-Richtlinie nach unserem Informationsstand die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst zu Wort melden.

§ 15 Abs. 2 und § 22 Abs. 8 könnten allenfalls dem Diskriminierungsverbot widersprechen, wenn man die Diskussionen um den Universitätszugang verfolgt; § 22 Abs. 8 darüber hinaus der Freizügigkeit.

Bei der Zutrittsermächtigung sollte unserer Ansicht auch die Baubehörde erwähnt sein (§ 24 Abs. 1).

§ 28 führt § 22 (Kostenlosigkeit bis 13.00 Uhr) nicht an, sodass auch Privatkindergärten kostenlos wären. Sihin stellt sich trotz § 33 (Fördermöglichkeit) die Frage, auf welche Weise die Privatkindergarten-Erhalter den Sachaufwand (Bauinvestitionen, Erhaltung, Heizung, ...) finanzieren.

Sollte § 22 in der Aufzählung des § 28 jedoch (nur) irrtümlicherweise fehlen, empfiehlt es sich, den Gesetzesentwurf (auch) als Beihilfe zu notifizieren, da in diesem Fall öffentliche Kindergärten aufgrund ihrer Kostenlosigkeit bis 13.00 Uhr gegenüber den Privaten aus öffentlichen Mitteln (Finanzierung Sachaufwand durch Gemeinde, Personalaufwand durch Land) bevorzugt werden und darin allenfalls eine Beeinträchtigung des Gemeinsamen Marktes erblickt werden könnte.

§ 33 Abs. 1 Die Fördergrenze (ab 14 Kindern) sollte unseres Erachtens in den EB erklärt werden, um sich nicht der Gefahr einer willkürlichen Grenze auszusetzen.

§ 33 Abs. 2: Vorschlag: „Die Förderung ist wie (statt gemäß) § 11 Abs. 6 im Nachhinein anzuweisen“.

Bei § 37 (umgesetzte EG-Richtlinien) dürfte das Anführen der RL 2005/36 ausreichen, dies im Hinblick auf Art. 62 der RL 2005/36 vom 7. September 2005.

Zurückkommend auf die ausführlichen Telefongespräche über die Absätze 1 und 3 der Stellungnahme vom 21. Februar 2006 mit der Abteilung Kindergärten, erscheinen im Hinblick darauf, dass Leistungen des Kindergartenwesens als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) anzusehen sein werden und wegen des Fehlens „technischer“ Voraussetzungen im Gesetz sowie der Beihilfemöglichkeiten für private Kindergärten nachteilige Rechtsfolgen für das Land NÖ kaum denkbar.

In den EB könnte aber darauf hingewiesen werden, dass wegen der weit reichenden Fördermöglichkeiten für private Kindergärten eine Verfälschung des Wettbewerbes (Art 87 EGV) nicht gegeben ist.

Renate Hrubant, Landeskindergarten Wr. Neustadt:

Integration von Kindern mit „nicht deutscher Muttersprache“

Seit mehr als 30 Jahren bin ich beim Amt der NÖ-Landesregierung als Kindergartenpädagogin und seit 1984 als Leiterin eines zweigruppigen, seit 1995 eines dreigruppigen Kindergartens tätig.

Ich arbeite zurzeit in einer Integrationsgruppe mit 24 Kindern, betreue ein sprachbehindertes Kind und weiters besuchen 13 Kinder mit nicht deutscher

Muttersprache die Gruppe (9 türkischsprachige Kinder, 3 bosnischsprachige Kinder und ein Kind aus Pakistan). Zur Betreuung dieser Kinder steht mir eine Stützkraft für 4 Stunden und eine Helferin zur Verfügung.

Da nun ein neues, an die Zeit angepasstes Kindergartengesetz zur Diskussion steht, möchte ich auf ein Problem aufmerksam machen, das schon seit einiger Zeit besteht, aber noch immer nicht befriedigend gelöst wurde –

die Integration von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache in den NÖ-Landeskindergarten.

Ich arbeite seit mehr als 15 Jahren in einer Integrationsgruppe und durfte Kinder mit verschiedenen besonderen Bedürfnissen betreuen. Im Umgang mit diesen Kindern konnten die „gesunden“ Kinder und die Betreuungspersonen viel Positives erfahren. Zu Beginn des Kindergartenbesuches eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen wurde ein Integrationsgespräch mit allen beteiligten Personen geführt und es wurden bei diesem Gespräch die nötigen „**Rahmenbedingungen**“ besprochen und festgelegt. „**Das Beste für das Kind**“ hatte oberste Priorität.

Sei wenigen Jahren ist in einigen Wiener Neustädter Landeskindergärten ein Zulauf von vielen Kindern mit nicht deutscher Muttersprache zu beobachten. Leider macht das NÖ-Kindergartengesetz keinen Unterschied bei den Gruppenstrukturen.

Wenn 28 deutschsprachige Kinder eine Gruppe bilden, gilt diese als Regelgruppe. Eine Gruppe, die von mehr als 50% Kinder mit nicht deutscher Muttersprache gebildet wird, gilt ebenso als Regelgruppe, obwohl diese Gruppe ohne Zweifel eine Gruppe „mit besonderen Bedürfnissen“ darstellt.

Die Gruppenstruktur verlangt große Aufmerksamkeit in sprachlicher und sozialer Hinsicht und in der Elternarbeit, um eine Chancengleichheit gegenüber anderen Gruppen herzustellen.

Meine Bitte – Anregung – Lösungsmöglichkeit ist es, für eine Gruppe „mit diesen besonderen Bedürfnissen“ Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Chancengleichheit für alle Kinder dieser Gruppe gewährleisten und Integration wirklich möglich machen

1. 3 Betreuungspersonen in einer Gruppe ab dem 6. Kind mit nicht deutscher Muttersprache

Begründung:

- *Verstärktes Arbeiten in der Kleingruppe:*
Bei intensiver Sprachförderung (z.B. Sprachprogramm, Gespräche, Bilderbuchbetrachtung, Geschichten, usw.) kann die Kleingruppe nicht mehr als 4 Kinder betragen. Auch ist es erforderlich den Gruppenraum zu verlassen, da die Geräuschkulisse für ein Hören zu groß wäre.
- *Wiederholen und vertiefen:*
Um einen Lernerfolg aufzuweisen benötigen deutschsprachige Kinder

ungefähr 4 Wiederholungen, bei Kindern mit nicht deutscher Muttersprache sind wesentlich mehr Wiederholungen nötig.

- *„offenes Haus“:
Die Kinder benützen alle Einrichtungen des Kindergartens - Garten, Bewegungsraum, Gruppeneinheit, multifunktionaler Raum, usw. - was eine Aufteilung des gesamten Betreuungspersonals notwendig macht. Diese Aufteilung des Personals bietet auch die Möglichkeit, Kleingruppen mit verschieden-sprachigen Kindern zu bilden und soziale Kontakte zu knüpfen.*
- *Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien:
Intensive Sprachförderung bei nicht deutsch sprechenden Kindern benötigt spezielle Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien. Zu der Vielfalt an Projekten und Themen die wir im Kindergarten erarbeiten, muss daher speziell für diese Kinder eigenes Spiel- und Arbeitsmaterial hergestellt werden, was für die Betreuungspersonen einen zusätzlichen Zeitaufwand bedeutet.*

2. Unterstützung durch eine mutlikulturelle Mitarbeiterin

*derzeit: 1x wöchentlich, 4 Stunden
notwendig: 2x wöchentlich (oder öfter) à 4 Stunden*

Begründung:

- *Auflösung von Kommunikationsproblemen mit Kindern*
- *Mithilfe bei der Vertiefung und Festigung erarbeiteter Ziele*
- *Anbietung von Spielen zur Spachförderung in zwei Sprachen eventuell als verbindende Komponenten, in einer Sprach die für alle „Neu“ ist (z.B. englisch).*
- *Anbieten von Liedern und Tänzen aus den Kulturkreisen der fremdsprachigen Kinder*
- *Führen von Elterngesprächen - Derzeit sind diese Gespräche sehr zeitaufwendig und mühsam zu organisieren und zu koordinieren*
- *Übersetzungen von Elternbriefen und Info-Plakaten*

3. Reduzierung der Gruppengröße

*derzeit: 28 Kinder
nach neuem Kindergartengesetz 2006: 25 Kinder.
Bei Gruppen mit mehr als 50% nicht deutsch sprechenden Kindern ist eine Reduzierung der Gruppengröße auf 20 Kinder zu fordern.*

Begründung:

- *Wenn bei einer Gruppenarbeit 50% der Kinder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, fühlen sich 50% der Kinder nicht angesprochen, was eine Gruppenarbeit mit 25 Kindern äußerst erschwert.*
- *Das Konfliktpotenzial bei 25 Kindern ist höher als bei 20 Kindern. Aggressionen können so besser ausgelebt werden.*
- *Im sozialen Umgang kann bei 20 Kindern das Anderssein, besser akzeptiert und das Interesse am Anderen erhöht werden.*

Wenn in einer Gruppe **mehr** als 50% der Kinder nicht Deutsch sprechend sind, kann von der Möglichkeit einer Integration nicht mehr gesprochen werden.

Verschärfend zu dieser Situation kommt noch „**das Sprachticket**“ hinzu, welches in seiner Formulierung nicht auf die pädagogische Arbeitssituation im Kindergarten angepasst wurde. Die Erwartungen der Eltern wurden sehr hoch geschraubt und diese wiederum setzten die Kindergartenpädagoginnen, die leider nicht sehr gut und viel zu spät informiert wurden, sehr unter Druck.

Der Kindergarten ist zur Sprachförderung für diese Altersgruppe bestens geeignet und wir Kindergartenpädagoginnen sind durch unsere intensive Aus- und Weiterbildung ausgezeichnet dafür geeignet, jedoch müssen die notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt werden.

Ich danke, dass es die Möglichkeit diese Stellungnahme abzugeben gibt.

Ich hoffe, dass sie gehört wird und zu einem Umdenken führt, denn alle Kinder, die in NÖ leben und Österreicher sind, haben das Recht Integration in die Kindergarten-, Schul- und Arbeitswelt, in die Sprache und in die Gesellschaft positiv zu erfahren und sowohl unsere als auch die Kultur ihrer Eltern und Großeltern schätzen zu lernen.

Gemeinde Großriedenthal:

Zum Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes nimmt die Gemeinde Großriedenthal wie folgt Stellung:

Für Gemeinden mit nur einem Kindergarten sollte es Ausnahmeregelungen bezüglich der Gruppen-Teilungszahl geben.

Beispiel Großriedenthal:

Der Kindergarten in Großriedenthal wird derzeit zweigruppig geführt, und zwar mit derzeit 14 bzw. 13 Kindern pro Gruppe.

Bei dem neuen Gesetzesvorschlag müsste nun eine Gruppe stillgelegt werden. Dies hätte folgende gravierenden Nachteile für unsere Kinder und Eltern:

- keine Aufnahme von Zweieinhalbjährigen mehr möglich.
Diese Situation ist für die Eltern unzumutbar. Gerade in Großriedenthal wird die Aufnahme der Zweieinhalbjährigen von den Eltern gewünscht und angenommen.
- Die neue Ferienordnung ist bei einer Gruppe nicht möglich.
- Unabhängig vom Personalstand kann die Betreuungsqualität nicht die gleiche sein, wenn 27 oder nur 14 Kinder in einer Gruppe betreut werden.
- Die Gemeinde Großriedenthal verliert eine ihrer letzten Attraktivitäten für eventuelle Zuwanderer.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen und verbleiben

Marktgemeinde Brunn am Gebirge:

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gibt auf Grund des Begutachtungsverfahrens des Entwurfes des NÖ Kindergartengesetzes 2006 folgende Stellungnahme ab:

Erlauben Sie uns vorab eine kurze Darstellung der Situation der Brunner Kindergärten.

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge wächst kontinuierlich an und ist mit Gemeinden im Grenzgebiet, die eine rückläufige Einwohnerentwicklung haben nicht vergleichbar. Bei jährlichen Geburtenraten von durchschnittlich 100 Kindern führt eine Reduktion der Gruppe auf 25 Kinder zwangsläufig zu Neubauten von Kindergärten. Eine Aufnahme von Kindern im Alter von 2,5 Jahren erscheint aus den selben Gründen utopisch. Die Trennung zwischen einem kostenfreien Vormittag und einem kostenpflichtigen Nachmittag führt in weiterer Folge dazu, dass nachmittags viele Betreuungsplätze frei bleiben. Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt nach unserer Ansicht durchaus Vorteile für Gemeinden im ländlichen Raum, nimmt allerdings auf die besonderen Bedürfnisse des Ballungsraumes keine Rücksicht. Im allgemeinen erkennen wir eine Tendenz zur Verlagerung der Kosten zu Lasten der Gemeinden.

Bezirkshauptmannschaft Krems:

2. Regelungen im NÖ Kindergartengesetz sind häufig von einer Mindest- oder Höchstanzahl von Kindern abhängig. Die Kinderanzahlen variieren von 3 bis 28 in unterschiedlicher Höhe. Es erscheint zur besseren Handhabung des Kindergartengesetzes in den Kindergärten erforderlich, diese Kinderanzahlen zu vereinfachen.

Kinderanzahl		§§
3	Mindestzahl für die Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit	20(3)
4	Mindestzahl von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in einer heilpädagogisch integrativen Kindergartengruppe	4(3)
5	Höchstzahl von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in einer heilpädagogisch integrativen Kindergartengruppe	4(3)
9	Zahl ab der in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren der Einsatz einer 2 Kindergärtnerin, Kindergartenhelferin, oder sonstigen geeigneten Person in der Erziehungs- und Betreuungszeit erforderlich ist	20(4)
11	Vorläufige Einstellung eines Betriebes.....eingruppiger Kindergarten ...	23(4)
12	Mindestanzahl einer heilpädagogisch integrativen Kindergartengruppe	4(3)
12	Vorläufige Einstellung eines Betriebes.....heilpädagogisch integrative Kindergartengruppe ...	23(4)
12	Zahl ab der der Einsatz einer 2 Kindergärtnerin, Kindergartenhelferin, oder sonstigen geeigneten Person in der Erziehungs- und Betreuungszeit erforderlich ist	20(4)

14	Vorläufige Einstellung eines Betriebes.....mehrgruppiger Kindergarten ...	23(4)
14	Mindestanzahl einer allgemeinen Kindergartengruppe	4(2)
14	Höchstzahl für die Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit für Volksschüler	20(3)
14	Mindestkinderanzahl zur Förderung eines Privatkindergartens	33(1)
15	Höchstzahl einer heilpädagogisch integrativen Kindergartengruppe	4(3)
18	Höchstzahl wenn in der Erziehungs- und Betreuungszeit Kinder von einer anderen Gruppe, einer Gruppe in der auch Kinder unter 3 Jahren betreut sind, zugeteilt werden.	20(5)
20	Höchstzahl einer allgemeinen Kindergartengruppe mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	4(2)
24	Höchstzahl wenn in der Erziehungs- und Betreuungszeit Kinder von einer anderen Gruppe zugeteilt werden.	20(5)
25	Höchstzahl einer allgemeinen Kindergartengruppe	4(2)
28	Höchstzahl einer allgemeinen Kindergartengruppe wenn die Überschreitung um 3 Kinder durch die Landesregierung genehmigt wurde	4(2)

Huber, Kindergarten Mistelbach:

Bin Leiterin eines 4gruppigen Landes KIGA, mit 30 Dienstjahren und enttäuscht über die Art und Weise wie unsere politischen Verantwortlichen mit Kindern, und meiner Berufsgruppe (auch FRAUEN und selber MÜTTER !!!) umgehen.

Schade um die Zeit, die wir in den Workshop „ KIGA – Vision 2007“ investiert haben.

Keine Anregung wurde umgesetzt!!!!!!!

WICHTIG scheint: NUR KEINE MEHRKOSTEN,

ALLES BEIM ALTEN / nur kaschiert

WICHTIG DER WÄHLER

Von meiner Berufsgruppe wird immer das Kind als Mittelpunkt verlangt!

Ich kann über unseren KIGA sagen:

4 Leiterinnenstunden für ein 4 gruppiges - Haus reichen nicht - im Vergleich zu einem 1gruppigen kleinen KIGA mit 2 Leiterinnenstunden, Logik nichtnachvollziehbar!

1 Stunde pro Woche fürs TEAM mit 9 Mitarbeiterinnen – ein 1 gruppiges - Haus, 2 Personen, ebenso 1 Stunde ???????

Grundsätzlich 25 Kinder pro Gruppe (aber auch 28 ??) in der heutigen Zeit ????

Aufgaben des Dienstgebers, Erwartungen der Erziehungsberechtigten, Bedürfnisse der Kinder – sind enorm!!!!!!

20 Kinder in der Gruppe – doch mit 2,5 jährigen ??? Haben wir schon erprobt. Der Bedürfnisbogen von 2,5 – 6 Jahren

mit nur einer 2. Person ist zu groß und kaum zu erfüllen.

Reinlichkeitserziehung ist nun Thema des Kindergartenpersonals – zusätzlich!!!!

INFEKTIONSZULAGE?

SCHMUTZZULAGE?

Kein Thema bei Frauen! Wo bleibt unsere Sicherheit, Wertschätzung, Anerkennung???

Kinderzahl in der Gruppe gesenkt und sofort ENORM erschwert!

Volksschulkinder im Kindergarten?

Warum betreuen nicht die Lehrer am Nachmittag im Kindergarten? Sind am Nachmittag müde – KIGA auch schon!!!!

Zusammenarbeit ist doch erwünscht! ODER nur von meiner Berufsgruppe?

Kindergärtnerinnen sollen nun 3 Sparten KOSTENGÜNSTIGST abdecken:

2,5 jährige (KRIPPE)

Kindergartenkinder

Volksschulkinder (HORT)

Warum müssen wir Anforderungen der Schule erfüllen: Deutschticket,

Kinderbetreuung am Nachmittag

Noch was?

Wie kommen Kinder in den Kindergarten? UNVORBEREITET!!!!!!

Schulbesuch – ohne Kindergartenförderung? Die Lehrer würden staunen!!!!

Für uns Alltag – Papers, Fremdsprachig ohne Deutschkenntnis, Sprachentwicklung verzögert, nicht sauber, Verhaltensauffällig: verzärtelt – verwahrlost,

Die TAGESBELASTUNG wird enorm!!!!!!

Die Nachmittagskosten – soziale Staffelung hat nicht die Gemeinde zu tragen, sondern übernimmt das Land NÖ.?

Wie bitte? Natürlich ALLE Steuerzahler !!!!!!!!

„KINDER unsere ZUKUNFT“ nur ein Schlagwort. Doch ich bin erwachsen und lasse mir nichts vormachen; bin ein mündiger Bürger und nehme Stellung (kenne die Praxis) und bin Lobbyist für unsere Kinder.

Nachteil: „ Nur in einem Frauenjob“

Gabriela Wesely, Schöngrabern

Ich finde das in Begutachtung befindliche neue Kindergartengesetz erstaunlich familienfreundlich. Bravo!

Die geplanten neuen Öffnungszeiten (bis 17 Uhr bzw. Sommerferien) bringen eine Riesenerleichterung für berufstätige Eltern. Mein Mann und ich pendeln aus NÖ nach Wien. Dabei geht viel wertvolle Freizeit verloren. Bisher war es sehr schwierig, unsere Dienstzeiten mit den Öffnungszeiten des örtlichen Kindergartens - trotz dessen Eingehens auf unseren Bedarf) in Einklang zu bringen.

Ganz besonders freut uns, dass nun auch die Möglichkeit der Nachmittagsbetreuung von Volksschulkindern im Kindergarten vorgesehen ist. Hoffentlich wird das Realität, da es im ländlichen Raum bisher kaum einen Hort oder ähnliches gab.

Wir sind schon neugierig auf die Umsetzung des neuen Kindergartengesetzes in der Praxis.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Anwendungsbereich
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Aufgaben des Kindergartens
- § 4 - Kindergartengruppen
- § 5 - Kindergartenpersonal
- § 6 - Anstellungserfordernisse
- § 7 - Fachliche Aufsicht

Abschnitt II

Kindergartenbau

- § 8 - Errichtung und Erweiterung
- § 9 - Ausstattung
- § 10 - Bewilligung
- § 11 - Inbetriebnahme
- § 12 - Widmung und Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften
- § 13 - Aufsicht über die Erhaltung

Abschnitt III

Öffentliche Kindergärten

- § 14 - Bezeichnung
- § 15 - Aufnahme
- § 16 - Ausschließung, Abmeldung und Entlassung
- § 17 - Betreuungspersonen und Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals
- § 18 - Erziehungsberechtigte
- § 19 - Kindergartenjahr
- § 20 - Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten
- § 21 - Arbeitszeit der Kindergärtnerin (des Kindergärtners)
- § 22 - Beiträge
- § 23 - Sperre, Stilllegung und Auflassung
- § 24 - Zutritt während der Kindergartenöffnungszeiten
- § 25 - Kindergartenversuche
- § 26 - Religiöse Erziehung
- § 27 - Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Abschnitt IV

Privatkindergärten

- § 28 - Anzuwendende Rechtsnormen
- § 29 - Kindergartenerhalter
- § 30 - Bezeichnung
- § 31 - Kindergartenpersonal
- § 32 - Erlöschen, Entzug und Untersagung des Betriebs
- § 33 - Förderung

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 33 - Strafbestimmungen
- § 34 - Automationsunterstützte Datenverarbeitung
- § 35 - Übergangsbestimmungen
- § 36 - Umgesetzte EG-Richtlinien
- § 37 - Schlussbestimmung

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zum Inhaltsverzeichnis:

Ab § 33 bedarf die Paragrafennummerierung einer Korrektur.

ANMERKUNG: korrigiert

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Überschrift des § 27 im Inhaltsverzeichnis stimmt nicht mit jener des Entwurfs überein.

Da im V. Abschnitt die Strafbestimmungen enthalten sind, erscheint dessen Überschrift „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ unpassend.

Die Paragraphenzahlen des V. Abschnittes im Inhaltsverzeichnis stimmen nicht mit jenen des Entwurfs überein.

ANMERKUNG: korrigiert

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Kindergärten Anwendung, soweit es sich nicht um Übungskindergärten handelt, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 1:

Das Wort „Zwecke“ sollte durch das Wort „Zweck“ ersetzt werden.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Kindergarten ist jede Einrichtung, in der Kinder grundsätzlich vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des 7. Lebensjahres fällt, durch hierzu befähigte Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet, erzogen und betreut werden. In den Erziehungs- und Betreuungszeiten können auch Volksschulkinder betreut werden.
- (2) Kindergärten werden eingeteilt in
 1. öffentliche Kindergärten: das sind die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband errichteten und erhaltenen Kindergärten. Sie sind allgemein, ohne Unterschied des Geschlechts, der Sprache, der Staatsbürgerschaft und des Bekenntnisses im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zugänglich;
 2. Privatkindergärten: das sind alle übrigen Kindergärten.

- (3) Ein Kindergarten kann aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen folgende Gruppen bilden:
1. Allgemeine Gruppen, in welchen vorwiegend altersgemäß entwickelte Kinder betreut werden;
 2. Heilpädagogisch Integrative Gruppen, in welchen altersgemäß entwickelte Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut werden.
- (4) Die Heilpädagogische Assistenz ist eine Heilpädagogische Kindergärtnerin (ein Heilpädagogischer Kindergärtner), die in regelmäßigen Abständen Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die einen Kindergarten besuchen, in Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpersonal, nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder fördert und unterstützt.
- (5) Interkulturelle Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter) sind Personen, die mehrsprachig aufwachsende Kinder in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpersonal in der Anwendung der deutschen Sprache und in der sozialen Integration fördern und unterstützen.
- (6) Erhaltung eines Kindergartens ist:
1. die Bereitstellung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazugehörigen Liegenschaften, die Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung dieser Räume bzw. Liegenschaften, die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtung, der Spielgeräte und des notwendigen Spiel- und Fördermaterials;
 2. a) in öffentlichen Kindergärten: die Beistellung der Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer) und Stützkräfte;
b) in Privatkindergärten die Beistellung des gesamten Kindergartenpersonals.
- (7) Kindergartenerhalter eines öffentlichen Kindergartens ist jene Gemeinde oder jener Gemeindeverband, in deren (dessen) Gebiet sich der öffentliche Kindergarten befindet oder in deren (dessen) Gebiet er errichtet werden soll. Dem Kindergartenerhalter obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung des öffentlichen Kindergartens.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 2:

Der in Abs. 1 enthaltene eher unbestimmte Begriff „grundsätzlich“ sollte – zumindest in den Erläuterungen – durch einen Verweis auf entsprechende Ausnahmen (vgl. etwa § 4 Abs. 2, letzter Satz des NÖ Kindergartengesetzes 2006) präzisiert werden. In Abs. 4 wäre vor der Wendung „in regelmäßigen Abständen“ der Klammerausdruck „(der)“ einzufügen.

Die Positionierung der „Interkulturellen Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter)“ wird zwar in Abs. 5 angesprochen, jedoch enthält der vorliegende Entwurf keine weiteren diesbezüglichen Bestimmungen, insbesondere etwa hinsichtlich deren Qualifikationen. Dem § 5 ist zu entnehmen, dass diese Personengruppe jedenfalls nicht zum Kindergartenpersonal zu zählen ist.

Abs. 6 ist insoweit unscharf formuliert, als die „Bereitstellung“ des Kindergartengebäudes wohl nicht nur eine Erhaltungs-, sondern auch eine Instandsetzungsmaßnahme ist. Abs. 6 ist aber auch deshalb ungenau formuliert, als

vom Wortlaut her das Verhältnis zwischen Z 1 und Z 2 nicht ganz klar ist. In Abs. 6 Z 2 lit. b wäre nach dem Wort „Privatkindergärten“ ein Doppelpunkt einzufügen.

ANMERKUNG: korrigiert

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

Nach wie vor unklar – und lediglich aus dem Kontext verschiedener im Gesetzestext verstreuter Bestimmungen ableitbar – ist der „Stichtag“, an dem das in Abs. 1 genannte 3. Lebensjahr der Kinder vollendet sein muss.

Der Abs. 5 enthält die Definition der interkulturellen Mitarbeiterin. Der Entwurf sagt nichts darüber aus, wem diese interkulturellen Mitarbeiter dienstrechtlich unterstehen bzw. wer die Kosten für ihre Inanspruchnahme trägt. Auch über die Planung oder Tätigkeit dieser Personen sagt der Entwurf ebenfalls nichts aus. Auch den Erläuterungen ist nichts zu entnehmen.

ANMERKUNG: korrigiert

Österreichischer Städtebund:

Ad § 2 Abs 5:

Dieser Absatz wirft mehrere Fragen auf, wie z.B.: Wer trägt die Kosten (aus dem Entwurf geht offenbar eine Kostentragung durch die Gemeinde hervor)? Welche Qualifikationen haben interkulturelle MitarbeiterInnen nachzuweisen? Wann muss eine derartige Mitarbeiterin eingesetzt werden?

Es ist daher zu klären, ob der Kindergartenerhalter oder die Landesregierung als Dienstgeber des interkulturellen Mitarbeiters gilt. Sollte diese Aufgabe dem Kindergartenerhalter (Gemeinde) zukommen, wird auf die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG) 1976, LGBl. 2490-49, hingewiesen. Demnach ist gemäß lit. d die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift Aufnahmevoraussetzung. Dies könnte bei der Begründung eines Dienstverhältnisses ein Problem darstellen.

Eine vergleichbare Bestimmung betreffend die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Land enthält § 4 Abs. 1 lit. c Landes-Vertragsbedienstetengesetz LVBG 2300-38, der für die Aufnahme einer Kindergärtnerin gemäß § 6 Abs. 7 NÖ Kindergartengesetz 2006 zum Tragen kommt.

Gemäß § 6 Abs. 7 NÖ leg.cit. kann vom Erfordernis der Deutschkenntnisse Abstand genommen werden, wenn der Kindergarten ausschließlich für Kinder einer anderen Muttersprache bestimmt ist. Von einer Kindergärtnerin muss erwartet werden können, dass sie auch Verwaltungsagenden wahrnimmt. Dafür sind ausreichende Deutschkenntnisse aber unabdingbar! Darüber hinaus widerspricht der Gesetzeswortlaut („...ausschließlich für Kinder ihrer (seiner) Muttersprache bestimmt.“) dem § 2 Abs 2 Z. 1, wonach „öffentliche Kindergärten allgemein, ohne Unterschied ..der Sprachezugänglich zu machen sind“.

ANMERKUNG: korrigiert, die Regelung, dass das Land Dienstgeber der interkulturellen Mitarbeiterinnen/interkulturellen Mitarbeiter ist, bleibt.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:1. Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen des § 2 des Entwurfs sollten in Ziffern unterteilt werden.

Vor die Begriffsbestimmungen sollte der Einleitungssatz „Im Sinne dieses Gesetzes gelten als“ gestellt werden.

Die zu definierenden Begriffe sollten durch einen Doppelpunkt von der Definition getrennt werden. z.B.:

1. Kindergarten: jede Einrichtung, ...;
2. Öffentlicher Kindergarten: ein Kindergarten, der ...;
3. Privatkindergarten: jeder Kindergarten, der kein öffentlicher Kindergarten ist;
4. Allgemeine Kindergartengruppe: eine Gruppe, in der ...;
5. Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe: eine Gruppe, in der ...;
6. Heilpädagogische Assistenz: eine Heilpädagogische Kindergärtnerin ...;
7. Interkulturelle Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter): Personen, die ...;
8. Erhaltung eines Kindergartens:
 - a) die Bereitstellung ...
 - b) in öffentlichen Kindergärten: ...
 - c) in Privatkindergärten: ...

Die Textierung der Definitionen wäre entsprechend anzupassen.

Der letzte Satz des § 2 Abs. 1 und der zweite Satz des § 2 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfs beinhalten keine Begriffsbestimmungen.

In § 2 Abs. 4 des Entwurfs fehlt im ersten Relativsatz der Klammersausdruck „(der)“.

In § 2 Abs. 6 Z. 2 lit. a und b des Entwurfs sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die dort normierten Anforderungen zusätzlich zu Z. 1 gelten.

ANMERKUNG: korrigiert

Mag. Johann Ranzenhofer, Guntersdorf:

- 1) Der Zweck eines Kindergartengesetzes liegt darin, die Bedingungen des Betriebes von Kindergärten und die Erziehung von Vorschulkindern zu regeln. In § 2 (1) sind zwar „Kinder“ definiert, aber gleichzeitig wird durch die Anfügung des letzten Satzes in (1) dieser Begriff systemwidrig erweitert, indem auch Schulkindern die Möglichkeit der Betreuung gegeben wird. Diese Betreuungsmöglichkeit für Schulkindern ist nicht nur nicht materienkonform, da diese Regelung den Schulgesetzen und den Schulbehörden vorbehalten ist, sondern in diesem Gesetzesentwurf ist keinerlei Vorsorge dafür getroffen worden, wer denn nun für die Beaufsichtigung der Schulkindern zuständig ist, unter welchen Voraussetzungen diese durchzuführen ist, wer die zivil- und strafrechtliche Verantwortung in Verletzungsfällen etc. tragen soll und letztlich, da ja die Kindergärtnerinnen und Helferinnen wohl nicht für die Beaufsichtigung von Schulkindern zuständig und verantwortlich sein können, ist die Frage der Finanzierung von zusätzlichem Personal und Räumlichkeiten

offen. Die vorgesehenen Kostenbeiträge von € 80,-- regeln diese Probleme wohl in keiner Weise.

ANMERKUNG: Die Betreuung von Volksschulkindern soll nur in der Erziehungs- und Betreuungszeit erfolgen und den Bedarf in Gemeinden abdecken, in denen keine andere Betreuungsform zustande kommt oder möglich ist.

Gemeinde Spillern:

§ 2 Abs. 6 Z 1 spricht von „Spiel- und Fördermaterial“. Dieser Begriff wird manchmal auch „Spiel- und Fördermittel“ bezeichnet, z.B. in den erläuternden Bemerkungen zu § 2 oder in § 9. Es müsste ein einheitlicher Terminus gefunden werden.

In § 2 Abs. 7 letzter Satz müsste auch das Wort „Stilllegung“ genannt werden.

ANMERKUNG: korrigiert

Marktgemeinde Brunn am Gebirge:

§ 2, Abs. 5

Aus der Begriffsbestimmung der interkulturellen Mitarbeiterin (Mitarbeiter) ist nicht ersichtlich, wer der Dienstgeber dieser Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter) ist. Seitens der Marktgemeinde Brunn am Gebirge gehen wir davon aus, dass es sich hierbei ausschließlich um Personal des Landes Niederösterreich handelt.

ANMERKUNG: korrigiert, die Regelung, dass das Land Dienstgeber der interkulturellen Mitarbeiterinnen/interkulturellen Mitarbeiter ist, bleibt.

Monika Pfeifer, heilpädagogische Kindergärtnerin

§2/1:Bedürfnisse von KG.Kindern und VS.Kindern in der Betreuungszeit sind sehr unterschiedlich-->KG.Kinder brauchen oft Ruhe nach dem Vormittag, während VS.Kinder einen erhöhten Bewegungs und Mitteilungsdrang haben nach der Schule. Voraussetzungen wären Zusatzraum und Zusatzpersonal²

§2/3:In der heutigen Zeit sind auch viele gesunde Kinder in allen Gruppen nicht mehr altersgemäß entwickelt, sondern weisen vielfältige Defizite auf(besonders Wahrnehmung, Selbständigkeit, grundlegendes Wissen, Verhalten)

ANMERKUNG: Die Betreuung von Volksschulkindern soll nur in der Erziehungs- und Betreuungszeit erfolgen und den Bedarf in Gemeinden abdecken, in denen keine andere Betreuungsform zustande kommt oder möglich ist.

§ 3

Aufgaben des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten hat durch das Kindergartenpersonal die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere ist die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder durch geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die

Gemeinschaft bietet, zu fördern, zu unterstützen und ein grundlegender Beitrag zu einer religiösen und ethischen Bildung zu leisten.

- (2) Die Kinder sind nach erprobten wissenschaftlichen Methoden insbesondere der Kleinkindpädagogik, der Kindergartenpädagogik und bei Bedarf der Heilpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes zu fördern und zu unterstützen. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind auch nach integrativen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Die Bedürfnisse der Kinder haben dabei im Mittelpunkt zu stehen.
- (3) Die Kindergärtnerin (der Kindergärtner) hat bei der Bildungsarbeit methodisch-systematisch vorzugehen. Die Planung ist in Form von schriftlichen Vorbereitungen nachzuweisen. Es ist in den einzelnen Bildungsbereichen der Entwicklungsstand des einzelnen Kindes in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Heilpädagogische Assistenz hat ihre Förderungstätigkeit durch Entwicklung von individuellen Förderungsprogrammen durchzuführen. Sie hat mit den Erziehungsberechtigten und den Kindergärtnerinnen (Kindergärtnern) zu kooperieren. Über die Zielsetzung, den Fortgang und den Erfolg ihrer Arbeit hat sie schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
- (5) Das Kindergartenpersonal, die Heilpädagogische Assistenz und die Interkulturelle Mitarbeiterin (der Interkulturelle Mitarbeiter) haben in der Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf mit den Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt oder Behindertenhilfe sowie mit Fachleuten verschiedener Disziplinen (Medizin, Psychologie, Heilpädagogik, usw.) zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind bei Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens in verschiedenen Formen regelmäßig einzubeziehen (z.B. Elternabende, schriftliche Informationen, gemeinsame Feiern).

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 3:

Der in Abs. 1 erster Satz hergestellte Kausalzusammenhang zwischen Aufgabe und Kindergartenpersonal erscheint als nicht optimal formuliert. Gemeint ist wohl, dass die Aufgabe durch das Kindergartenpersonal zu besorgen ist.

Gemäß Abs. 4 hat die Heilpädagogische Assistenz über die Zielsetzung, den Fortgang und den Erfolg ihrer Arbeit schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Aus dem Text geht aber nicht hervor, ob diese Aufzeichnungen personenbezogen (etwa auch in Dateiform oder automationsunterstützt) geführt werden oder nicht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gesetzliche Regelungen über die Zulässigkeit der Ermittlung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten nur dann vollständig und daher verfassungsgemäß sind, wenn folgende Punkte genau bestimmt werden: Zweck der Verarbeitung beim Auftraggeber, Kategorien der betroffenen Personen, Kategorien der zu speichernden Datenarten, Anlass der Ermittlung und Speicherung, allfällige Übermittlungsempfänger, Anlass und Zweck der Übermittlung sowie Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Verarbeitung oder Übermittlung.

Alle diese angeführten Punkte sollten in einer gesetzlichen Regelung enthalten sein, wobei je nach der Intensität des durch eine Gesetzesbestimmung bewirkten Grundrechtseingriffs auch ein entsprechend hoher Determinierungsgrad bei der Ausformulierung des Gesetzes gegeben sein muss.

Darüber hinaus müssten im Fall sensibler Daten (zB. Gesundheitsdaten) im Sinne des § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, besonders wichtige öffentliche Interessen deren Verarbeitung, also auch deren Ermittlung, rechtfertigen und hätte ein das Grundrecht berührendes Gesetz gemäß § 1 Abs. 2 leg.cit. angemessene Garantien vorzusehen, worunter etwa Angaben über technisch-organisatorische Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich der Verarbeitung bzw. Übermittlung und/oder besondere Speicherfristen und Lösungsverpflichtungen zu verstehen sind.

ANMERKUNG: korrigiert

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 3 Aufgaben des Kindergartens:

Die Kinder sollen sich auf den Schulalltag bereits im Kindergarten vorbereiten und einstellen. Dabei soll der Kindergarten den Kindern den Schulalltag in kleinen Schritten bereits nahe bringen, in dem „schulische“ Situationen im Kindergarten geübt, gezeigt und trainiert werden. Diesbezüglich wird auch auf die nicht mehr verwendeten Vorschulblätter verwiesen, deren Wiedereinführung von Eltern gewünscht wird.

Im Abs.6 sollte der Klammerausdruck durch die Wörter „bei Bedarf persönliches Gespräch“ ergänzt werden.

ANMERKUNG: Kindergarten ist nicht in erster Linie Vorstufe zur Schule

Christa Suchard – Heilpädagogische Kindergärtnerin, Bad Vöslau:

Betreffend Aufgaben des Kindergartens § 3 Absatz 4

Im Gesetzesentwurf 2006 § 3 Abs. 4 ist unsere Berufsgruppe (Heilpädagogische Kindergärtnerin in HPI- Gruppen) anzuführen. Die Beschreibung unserer Tätigkeit (auf Seite 3 und 4 dieser Stellungnahme) zeigt auf, dass unsere heilpädagogischen Aufgaben, mit denen der Kolleginnen in der Heilpädagogischen Assistenz übereinstimmen.

Die heilpädagogische Assistenz und die heilpädagogischen Kindergärtnerinnen in den Heilpädagogischen Integrativen Gruppen sind ausnahmslos in allen dienstlichen Tätigkeiten (Dienstbesprechungen, Arbeitskreisen,...) und im Kindergartengesetz vereint zu sehen.

Unsere Ausbildung, wie auch unser Aufgabenprofil gelten in ihrer Qualität als gleichwertig.

ANMERKUNG: korrigiert

Zentralpersonalvertretung:**Zu § 3 Abs.1 Aufgaben des Kindergartens**

Die Zentralpersonalvertretung ersucht im gegenständlichen Entwurf den Bildungsauftrag mehr herauszuarbeiten.

Formulierungsvorschlag:

Insbesondere ist die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder durch **Bildungsangebote**, geeignete Spiele und die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft bietet, zu fördern...

Begründung:

Der Bildungsauftrag ist das zentrale Thema bei den Aufgaben des Kindergartens. Er kommt in der gegenständlichen Formulierung nur eingeschränkt im Zusammenhang mit dem Beitrag zu einer religiös ethischen Bildung, sollte aber generell mehr zum Ausdruck kommen.

ANMERKUNG: korrigiert

Frau in der Wirtschaft**Wirtschaftskammer Niederösterreich:****§ 3 Aufgaben des Kindergartens:**

Hier wird die Aufgabe zu einer religiösen und ethischen Bildung erwähnt - hier ist die Frage, in wie weit religiöse Bildung Aufgabe eines Kindergartens sein kann, im Bezug auf die religiöse Vielfalt in Niederösterreich.

ANMERKUNG: Die religiöse Bildung wird nicht als Bildung im Sinn einer bestimmten Religionsgemeinschaft verstanden.

VS Herstein:

§ 3

Aufgaben des Kindergartens

- (2) *Die Kinder sind nach erprobten wissenschaftlichen Methoden insbesondere der Kleinkindpädagogik, der Kindergartenpädagogik und bei Bedarf der Heilpädagogik **unter Einbeziehung einer Vorbereitung der 5-jährigen auf die Anforderungen in der Schule** zu fördern und zu unterstützen. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind auch nach integrativen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Die Bedürfnisse der Kinder haben dabei im Mittelpunkt zu stehen.*

Begründung:

Die Kinder sollten behutsam dazu erzogen werden, einfache Aufgabe ordentlich und zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen. Sehr hilfreich und ganz wichtig für den Übertritt in die Schule ist die richtige Bleistifthalung, das exakte Ausmalen von Bildern und das selbständige Aus- und Anziehen.

ANMERKUNG: Kindergarten ist nicht in erster Linie Vorstufe zur Schule

Gerhard und Martina Hartweger, Sitzenberg-Reidling:

Zum Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes erlauben wir uns, nicht in pädagogischer Hinsicht wohl aber auf emotionaler Ebene, eine Stellungnahme abzugeben:

Zu § 3:

Wir, als Vater und Mutter von zwei Kinder müssen mit Bedauern feststellen, dass die Bezeichnung "Eltern" aus dem Kindergartengesetz gestrichen wurde. Gegen die Bezeichnung "Erziehungsberechtigte/r" ist nichts einzuwenden, es sollte jedoch "Eltern oder Erziehungsberechtigte/r" heißen.

Unsere Begründung dazu:

Grundsätzlich denken wir, dass die Funktion einer Familie, welche biologisch und sozial viele Funktionen bündelt, oberstes Gebot einer Gesellschaft sein sollte.

Die daraus entstehende Bezeichnung "Eltern" sollte daher nicht in der Versenkung verschwinden, sondern weiterhin als würdig erachtet werden. Wir verstehen uns als Eltern, welche für die Erziehung der Kinder selbstverständlich Verantwortung zu tragen haben.

Durch die Streichung der Bezeichnung "Eltern" wird unserer Meinung nach die "altmodisch" erscheinende Familie den modernen Lebensgemeinschaftsstrukturen hintangestellt.

Da die Familien (Eltern, Kinder, Großeltern usw.) unter vielen anderen Funktionen auch in religiöser Hinsicht einen wichtigen Auftrag zu erfüllen haben, würden wir uns an dieser Stelle auch eine klare Positionierung unserer römisch-katholischen Kirche wünschen.

ANMERKUNG: korrigiert.

Monika Pfeifer, heilpädagogische Kindergärtnerin

§3/1: *Oft wird von uns erwartet die Familienerziehung zu ersetzen(Selbständigkeit, Sauberkeit, gesunde Ernährung, Körperpflege,..)Mitarbeit der Eltern kann man heute nur mehr zum Teil erwarten. Folge Immer weniger zeit für Entwicklungsförderung.*

§3/2: *Durch Auftrag als HEIKI zusätzlich die allgem. Bildungsarbeit mit der Kindergärtnerin zu teilen, den großen Aufwand bei der heutigen fehlenden Selbständigkeit der Kinder, sowie dem großen Zeitaufwand bei der Nahrungsaufnahme ist es immer schwieriger ausreichend Zeit für die intensive Förderung aller Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu finden. Nicht zuletzt da auch die gesunden Kinder in jeder Gruppe immer mehr Bedürfnisse haben.*

ANMERKUNG: Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes haben sich die Aufgabenbereiche der Sonderkindergartenpädagoginnen nicht geändert.

§ 4

Kindergartengruppen

- (1) Der Kindergartenerhalter hat den Kindergarten in Gruppen zu gliedern. Ein Kindergarten darf nicht mehr als 4 Gruppen haben.
- (2) Die Mindestzahl der Kinder in einer allgemeinen Kindergartengruppe beträgt 14, die Höchstzahl 25. Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Härten, kann der Kindergartenerhalter mit Genehmigung der Landesregierung die Höchstzahl um höchstens 3 überschreiten, wenn die räumlichen Verhältnisse ausreichen und den für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kindern der Besuch eines anderen Kindergartens nicht möglich ist. Werden Kinder unter 3 Jahren in der Kindergartengruppe betreut, beträgt die Höchstzahl 20.
- (3) Die Mindestzahl der Kinder in einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppe beträgt 12, die Höchstzahl 15. Davon müssen mindestens 4 und dürfen höchstens 5 Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben.
- (4) Bei der Bedarfserhebung für eine neue Gruppe sind Kinder unter dem vollendeten 3. Lebensjahr nicht zu berücksichtigen.
- (5) Die Kindergartenleitung eines mehrgruppigen Kindergartens führt die interne Einteilung der Kindergartengruppen durch. Dabei sind grundsätzlich Kinder verschiedener Altersstufen in einer Gruppe unterzubringen.

Gemeinden Raach am Hochgebirge und Otterthal:

die beiden Gemeinden **Raach am Hochgebirge** (Kindergartenerhalter) und die Gemeinde **Otterthal** betreiben gemeinsam den NÖ Landeskindergarten in Raach am Hochgebirge mit 1 Kindergartengruppe.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Reduzierung von derzeit 28 Kinder auf 25 Kinder würde für die Kinder und für die Eltern beider Gemeinden einen extremen Härtefall bedeuten.

Wir bitten deshalb keine Reduzierung vorzusehen und uns weiterhin die max. Kinderanzahl von 28 Kindern zu genehmigen.

ANMERKUNG: Eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 ist möglich.

Gabriele Zawieschitzky, Leiterin, Kindergarten Baden, Schimmergasse**.) Betrifft HPI Gruppen:**

Die Kinderzahl erst ab 4 Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird viele Gemeinden in Schwierigkeiten bringen und vermindert einen pädagogisch ausgewogenen Spielraum.

ANMERKUNG: korrigiert auf drei

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:Zu § 4:*Der zweite Satz des Abs. 3 bedarf einer grammatikalischen Korrektur.***ANMERKUNG:** korrigiert**Marktgemeinde Guntramsdorf:**

Grundsätzlich wird aus pädagogischen Gründen die Herabsetzung der Gruppengrößenzahl auf 25 begrüßt. Die Problematik der Teilung bestehender Gruppen scheint uns durch die Möglichkeit der Überschreitung um 3 dann ausreichend gelöst, wenn diese Lösung bei bestehenden Gruppen ohne größere Probleme angewendet werden kann.

Die Änderung der Mindestanzahl im Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppen scheint uns problematisch, weil wir aus der Erfahrung im Betrieb einer solchen Gruppe wissen, dass Änderungen auf Grund gesundheitlicher Probleme relativ leicht erfolgen und der Spielraum zum genehmigten Betrieb im Entwurf um 1 Kind reduziert wird. Hier empfehlen wir dringend, die bisherige Lösung beizubehalten.

ANMERKUNG: korrigiert**Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:***Zu § 4 Kindergartengruppen:**Ein Kindergarten darf derzeit nicht mehr als 4 Gruppen haben. Nach Wunsch einiger Gemeinden sollen auch größere Häuser ermöglicht werden.**Von einigen Gemeinden wird gefordert, dass die Mindestzahl von 14 Kindern pro Gruppe auf 12 bzw. 11 Kinder gesenkt wird, um den jeweiligen Kindergarten auch in Zukunft aufrecht erhalten zu können. Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass der Kindergarten ein wichtiger Beitrag der gemeindlichen Infrastruktur ist und daher ein Faktor bei der Neuansiedlung von Jungfamilien darstellt.**Gemäß Abs.2 dieser Bestimmung kann die Höchstzahl der Kinder in einer allgemeinen Kindergartengruppe zur Vermeidung von Härten mit Genehmigung der Landesregierung um höchstens 3 überschritten werden. Verschiedentlich wird kritisiert, dass weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen zu entnehmen ist, was unter „Vermeidung von Härten“ zu verstehen ist. Zumindest eine demonstrative Aufzählung wird hier eingefordert.**Die Herabsetzung der Gruppengrößenzahl von 28 auf 25 Kinder wurde von vielen Gemeinden abgelehnt, wobei hier folgende Argumente bzw. Anregungen vorgebracht wurden:*

- Aufgrund der bestehenden hohen Auslastung kann die Gemeinde nicht allen Kindern einen Kindergartenplatz anbieten (angeführt wird hier auch, dass aufgrund der hohen Qualität der Plätze auch mit der Kinderzahl 28 keine Probleme bestehen).*
- Besonders problematisch ist, wenn Eltern während des Kindergartenjahres einen Platz benötigen (neuer Arbeitsplatz, Umzug etc.) und insbesondere bei eingruppigen Häusern die Höchstzahl von 25 Kindern bereits erreicht ist.*

- *Pädagogische Einwände (bei Anwendung der Härtefallregelung) der Kindergartenleitungen werden befürchtet.*
- *Finanzielle Mehrbelastungen für Gemeinden insbesondere durch erhöhten Raumbedarf.*
- *Erhöhter Dispositionsaufwand insbesondere im Bereich des Kindergartentransportes, der noch dazu von den Eltern nicht akzeptiert werden könnte.*
- *Ständige Ansuchen wegen Härtefallregelung*
- *Angeregt wird die Entscheidung bezüglich der Ausnahmeregelung (Härtefälle) den Gemeinden zu überlassen.*

Mit dem neuen Kindergartengesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, Kinder bereits ab 2,5 Jahren in den Kindergarten ohne aufwändiges Verfahren aufzunehmen, wobei die Höchstzahl für Gruppen, in welchen solche Kinder betreut werden, mit 20 festgelegt wurde. Dazu kamen von unseren Mitgliedsgemeinden folgende Fragen, Anregungen und Wünsche:

- *Nach Ansicht einiger Gemeinden geht aus dem Gesetzestext nicht klar hervor, ab wie vielen Kindern unter 3 Jahren die Gruppenghöchstzahl 20 beträgt. Hier wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen aus unserer Sicht angebracht.*
- *Nach Ansicht einer Gemeinde wäre es wünschenswert, wenn auch die Anzahl der unter 3-Jährigen einer Höchstzahl unterliegen würde. Insbesondere bei einem hohen Anteil von unter 3-Jährigen könne sich das Personal den anderen Kindern nicht mehr genug widmen.*
- *Um Härtefälle zu vermeiden sollte auch die Gruppenghöchstzahl von 20 um höchstens 2 Kinder überschritten werden dürfen.*
- *Angefragt wurde auch, ob sich die Gruppenghöchstzahl während des Kindergartenjahres ändern kann, wenn die unter 3-Jährigen während dieses Jahres das 3.Lebensjahr vollenden.*

Eine Heilpädagogisch Integrative Gruppe soll nunmehr erst ab einer Anzahl von 4 Kindern mit besonderen Bedürfnissen errichtet werden. Dazu wurden folgende Äußerungen seitens unserer Gemeinden abgegeben:

- *Verschiedentlich wird die Beibehaltung der Mindestanzahl von 3 Kindern mit besonderen Bedürfnissen gefordert, da einerseits eine Stilllegung von bestehenden Heilpädagogisch Integrativen Gruppen befürchtet wird und andererseits die zugesicherte optimale Betreuung der Kinder – etwa durch eine Stützkraft – nicht gewährleistet scheint.*
- *Gefragt wird auch, ob dann, wenn weniger als 4 Kinder mit besonderen Bedürfnissen in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden, eine Einzelfallförderung durch eine entsprechend ausgebildete Kindergärtnerin möglich ist.*
- *In Zukunft soll es keine Unterscheidung der Kindergärten mehr in Allgemeine, Heilpädagogische und Heilpädagogisch Integrative mehr geben (vgl. dazu § 2 des Entwurfes). Da die Gemeinden die Erfahrungen gemacht haben, dass die Anzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen eher zunimmt, besteht die Befürchtung,*

dass dadurch im Endeffekt freie Gruppenplätze verloren gehen (siehe auch Gruppenzahlen für Heilpädagogisch Integrative Gruppen).

Gemäß Abs.4 sind bei der Bedarfserhebung für eine neue Gruppe Kinder unter dem 3. Lebensjahr nicht zu berücksichtigen.

- *Hier wird ein Stichtag für die Vollendung des 3.Lebensjahres vorgeschlagen.*

Gemäß Abs.5 sollen Kinder verschiedener Altersstufen grundsätzlich in einer Gruppe untergebracht werden.

- *Es wird aus pädagogischen Gründen angeregt, in mehrgruppigen Häusern eine Gruppe mit den jüngeren Kindern zu bilden, um insbesondere altersspezifische Aktivitäten durchführen zu können.*

ANMERKUNG:

- Mehr als 4 Gruppen werden wegen des Einzugsbereiches und der Gesamtorganisation nicht für sinnvoll erachtet.
- Bei weniger als 14 Kindern in der Gruppe eines mehrgruppigen Kindergartens können die Kinder auf andere Gruppen aufgeteilt werden.
- Die Gruppenhöchstzahl 25 soll eine pädagogische Verbesserung bringen. Durch die Ausnahmeregelung werden Härten ausgeglichen.
- Nunmehr ist die Zahl der 2,5 bis 3-jährigen mit 3 beschränkt. Vollenden die Kinder das 3. Lebensjahr gilt die Beschränkung nicht mehr.
- In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.
- Stichtag für die Bedarfserhebung ist der Beginn des Kindergartenjahres.
- Die altersmäßige Durchmischung einer Kindergartengruppe ist pädagogisch angestrebt.

HPI-Gruppe Berndorf, St. Veit:

wir haben laut dem neuen Kindergartengesetz vernommen, dass ab Sept. 2006 der Kindergartenbesuch von 4 Integrationskindern für das Bestehen einer HPI-Gruppe erforderlich ist.

Die HPI-Gruppe des Kindergartens Berndorf / St. Veit besuchen derzeit 3 Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Zur Zeit ist noch nicht geklärt, ob es weitere Integrationskinder im Kindergartenjahr 2006/07 geben wird.

Wir haben beobachtet, dass sich die Kinder, besonders jene mit besonderen Bedürfnissen bedingt durch die geringe Kinderzahl und die ständigen heilpädagogischen Maßnahmen sehr gut entwickeln.

Gerade für unser Anfallskind und sowohl auch für unser schwer sehgeschädigtes Kind sind die Räumlichkeiten, unser Team und auch die Kinder unserer Gruppe bestens auf die Situation abgestimmt.

Unser Anliegen besteht nun darin, dass die Gruppe in dieser Form erhalten bleibt.

ANMERKUNG:

In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.

Österreichischer Städtebund:**Ad § 4 Abs 2:**

Die Senkung der Höchstzahl in einer allgemeinen Kindergartengruppe von 28 auf 25 Kinder ist vom pädagogischen Standpunkt her selbstverständlich zu begrüßen. Wie die nachstehenden Beispiele verdeutlichen, wird diese Maßnahme - entgegen dem Trend von rückläufigen Kinderzahlen - jedoch in der Praxis zu einem zusätzlichen Bedarf an Kindergartengruppen und damit zu finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden führen.

St. Pölten

Im nördlichen Stadtgebiet von St. Pölten können die Kindergärten Neuviehofen, Dr. Rudolf Kirchschräger-Straße und Viehofen um insgesamt 24 Kinder weniger aufnehmen, sodass aus diesem Grund die dritte Gruppe am Kindergarten Dr. Rudolf Kirchschräger-Straße gebaut werden muss! Ebenso wäre im Stadtteil Wagram durch den Verlust von 15 Kindergartenplätzen an den Standorten Schnoflsiedlung, Wiesnergasse und Nielgasse eine zusätzliche Kindergartengruppe zu errichten. Der Bau dieser beiden Kindergartengruppen würde gemäß den Richtlinien des NÖ Schul- und Kindergartenfonds Kosten von € 660.000,- zzgl. USt. erfordern (in St. Pölten höhere Kosten, da diese Normkosten trotz Ausschreibung nie erreicht werden).

Wiener Neustadt

Eine Senkung auf 25 Kinder würde für die Stadt Wr. Neustadt ohne Berücksichtigung der Integrationskinder, die bereits jetzt eine Reduzierung der Gruppengröße (manchmal in übertriebenem Ausmaß) nach sich zieht, bedeuten, dass auf Sicht 120 Kindergartenplätze fehlen werden, was dem Bau eines 4-gruppigen Kindergartens entspricht.

Baden

Für Baden würde das Herabsetzen der Gruppenhöchstzahl auf 25 Kinder eine Erhöhung der Kindergartengruppen auf 28 bis 29 bedeuten. Sollte zusätzlich eine Aufnahme erst 2,5-Jähriger erfolgen, würde darüber hinaus die Gruppenanzahl auf etwa 32 explodieren. Derzeit gibt es in Baden 26 Kindergartengruppen.

Vorsorglich müsste sofort nach Beschluss der Gesetzesnovelle seitens mehrerer Gemeinden bei der NÖ Landesregierung ein Antrag auf Erhöhung der Gruppengröße auf 28 Kinder gestellt werden.

Weiters stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die durch die Landesregierung vorgesehene Ausnahmeregelung für die Beibehaltung der Höchstzahl 28 erteilt wird. Jedenfalls besteht kein Rechtsanspruch, Härten müssen vermieden werden. Eine Garantie, dass eine Bewilligung zur Beibehaltung der Höchstzahl von 28 Kindern erteilt wird besteht dadurch nicht, sodass es durchaus denkbar ist, dass aus dieser Bestimmung der „Zwang“ zu Neuerrichtungen von Kindergärten entsteht.

Angemerkt wird, dass vor allem im urbanen Bereich in den nächsten Jahren der Druck auf die Kindergartenbetreiber steigen wird, die für die Eltern doch kostengünstigere Betreuungsform der Unterbringung der erst 2,5-jährigen Kinder verstärkt im Kindergarten zu berücksichtigen.

Für die Errichtung von Kindergartengruppen fördert der Schul- und Kindergartenfonds 20 % der Normkosten und gewährt einen Zuschuss zu einem Darlehen.

Wie schon eingangs dargelegt, werden allerdings einigen Gemeinden aufgrund dieser Bestimmung wesentliche Mehrausgaben erwachsen. **Es wird daher mit Nachdruck vorgeschlagen, in der Übergangsphase (3 Jahre?) Sonderförderungen seitens des Landes zu installieren, um die Kommunen bei ihrer Aufgabe als Kindergartenerhalter bestmöglich zu unterstützen.**

Ad § 4 Abs 3:

Die vorgeschlagene Regelung, Heilpädagogisch Integrative Gruppen künftig erst ab vier Kindern mit besonderen Bedürfnissen (bisher drei) führen zu dürfen, wird (nicht nur aus administrativen Gründen) abgelehnt und statt dessen die **Beibehaltung der bisherigen Regelung gefordert**. Eine Anhebung gerade in diesem äußerst heiklen Bereich der Kinderbetreuung widerspricht überdies der generellen Tendenz der Herabsenkung der allgemeinen Gruppenzahl.

Zum einen würde die neue Regelung die Einteilung der Gruppen wesentlich erschweren, zum anderen auch höhere Aufwendungen verursachen. Weiters stellt sich die Frage, was passiert, wenn in einem Kindergarten nicht mindestens vier Kinder mit besonderen Bedürfnissen angemeldet sind. Gibt es weiterhin eine Einzelförderung?

Wie das Beispiel St. Pölten dokumentiert, besteht auch die Gefahr, die Kontinuität von bestehenden Gruppen sehr zu beeinträchtigen [da bei einer Gruppengröße von 15 (mit 2 Kindergärtnerinnen und 1 Helferin) jedoch höchstens fünf behinderte Kinder sein dürfen]. Heuer führt St. Pölten beispielsweise zwei Gruppen mit je fünf behinderten Kindern, für das nächste Kindergartenjahr stehen in einer vier, in der anderen drei behinderte Kinder an. Es müsste daher eine HPI-Gruppe in eine Integrationsgruppe umgewandelt werden, was zur Folge hat, dass die Gemeinde verpflichtet wird, entsprechendes Stützpersonal zu stellen! Bei drei Kindern würden voraussichtlich 2 Integrationsgruppen mit 2 Stützkräften von der Gemeinde erforderlich werden (Kosten: 2x20 Wochenstunden, entspricht rund € 24.000,- pro Jahr!), da durch die Auflösung der HPI-Gruppe die zweite Kindergärtnerin abgezogen wird.

Zu bemerken ist, dass der Wortlaut „mit besonderen Bedürfnissen haben“ (Satz 2) richtig lauten müsste: „besondere Bedürfnisse haben“.

An dieser Stelle ist auch der exponentiell wachsende Anteil nicht-deutschsprachiger Kinder anzusprechen. Eine Gruppe von 25 Kindern, die 10 verschiedene Sprachen sprechen, ist schwer zu führen.

ANMERKUNG:

- Die Gruppengröße 25 soll eine pädagogische Verbesserung bringen. Durch die Ausnahmeregelung werden Härten ausgeglichen.
- Für eine Sonderförderung des Baues von Kindergartengruppen ist die Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes erforderlich. Eine solche ist zurzeit nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass mit den Ausnahmeregelungen kein wesentlich erhöhter Baubedarf entstehen wird.
- In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.

Christa Suchard – Heilpädagogische Kindergärtnerin, Bad Vöslau:

Betreffend Kindergartengruppen §4 Absatz 3

*Aus (heil)pädagogischer Sicht ergibt sich zu diesem Absatz folgende Problematik: Ausgehend vom **Ist-Zustand** erfolgt eine Installation einer Heilpädagogisch Integrativen Gruppe (HPI), ab dem dritten Kind mit besonderen Bedürfnissen.*

- *Die optimale Betreuung und Förderung in der Bildungs- und Erziehungszeit aller Kinder ist durch die **Heilpädagogische Kindergärtnerin als fixes Teammitglied** garantiert.*
- *Die **(heil)pädagogische Qualität** ist durch die Kinderhöchstzahl von 15 und drei konstanten Bezugspersonen (Heilpädagogische Kindergärtnerin, Kindergärtnerin und Helferin) gesichert.*
- *In einer HPI- Gruppe mit drei Kindern mit besonderen Bedürfnissen besteht im Laufe des Kindergartenjahres **bei Bedarfsfall noch für zwei Kinder** eine integrative Aufnahme.*

Nach dem Entwurf des neuen Kindergartengesetzes 2006 treten die drei vorher angeführten Punkte erst ab dem 4. Kind mit besonderen Bedürfnissen in Kraft, wobei im Bedarfsfall nur noch eine integrative Aufnahmemöglichkeit besteht.

Aufzeigen möchten wir, dass bei einer Regelgruppe mit 3 Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Kindergartenalltag nur eine pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht. Die möglichen Stützkräfte müssen bei ihrer Anstellung keinerlei (heil)pädagogisches Wissen aufweisen. Im neuen Kindergartengesetz wird ebenfalls eine Verankerung der maximalen Anzahl der Kinder mit besonderem Bedürfnissen in Regelgruppen ausgeklammert.

Dazu eine begründete Frage:

Werden die Grundrechte aller Kinder auch in Zukunft in den NÖ Landeskindergärten erfüllt?

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist“ (UN-Konventionen für Kinderrechte, Artikel 23, Absatz 2)

ANMERKUNG:

In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.

Kindergärtnerinnen und Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Wr. Neustadt:

Zu §4 Abs.3 und § 23 Abs.4

Es ist aus dem Gesetzesentwurf nicht klar ersichtlich, ob es zu einer Stilllegung der HPI Gruppe während des Kindergartenjahres bei Absinken der Kinderanzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen unter 4 Kinder kommt oder ob, wie im §23 Sperre, Stilllegung und Auflösung Abs. 4 die Inanspruchnahme dann zu gering ist, wenn in einem Zeitraum von vier Wochen weniger als 12 Kinder betreut werden.

Wie in den Erläuterungen zum Kindergartengesetz angeführt soll die Kinderanzahl von mindestens 4 Kindern mit besonderen Bedürfnissen den Druck auf Gemeinden bei der Errichtung neuer Gruppen mindern. Dies mag in vielen Fällen zutreffen. Wenn aber dieselbe Kinderanzahl auch für die Stilllegung der Gruppen und auch eingruppigen Häusern zutrifft, schmälert es den Druck auf die Gemeinden in keiner Weise. Würde es in diesem Fall zur Stilllegung der Gruppen oder der eingruppigen Kindergärten während des Beschäftigungsjahres kommen, müsste die Gemeinde rasch Ersatzplätze für diese Kinder zur Verfügung stellen oder im Falle einer weiteren Verwendung der Gruppe als Regelgruppe mit Einzelintegration eine Stützkraft organisieren.

Wie die Erfahrung in eingruppigen HPI Kindergärten zeigt, wählen die Eltern der Regelkinder in den meisten Fällen sehr bewusst die Betreuungsform der HPI Gruppe (Kindergärtnerin, Heilpäd. Kindergärtnerin und Helferin in einer Gruppe) für ihr Kind . Sollte es durch den Ausfall eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen zur Stilllegung dieser Betreuungsform kommen, würden die Erwartungen der Eltern als „Kunden“ enttäuscht und sie um ihre Entscheidung betrogen. Zusätzlich müsste neu überlegt

werden, ob jedes verbleibende Integrationskind in der neuen Integrationssituation auch wirklich seiner Beeinträchtigung gemäß optimal betreut ist. Dies würde während des Kindergartenjahres zu enormen Aufwand führen.

Ebenfalls unklar erscheint die Grenze der Kinderanzahl im §23 Sperre, Stilllegung und Auflassung.

In einem eingruppigen Kindergarten ist die Inanspruchnahme zu gering, wenn in einem Zeitraum von vier Wochen ununterbrochen weniger als 11 Kinder betreut werden.

In einer HPI Gruppe (also auch im eingruppigen HPI Kindergarten) ist die Inanspruchnahme dann zu gering, wenn in einem Zeitraum von vier Wochen ununterbrochen weniger als 12 Kinder betreut werden.

Daraus ergibt sich, dass im Regelbereich bei einem Sinken der Kinderanzahl von 25 Kindern auf unter 11 Kinder die Gruppe stillgelegt wird, im HPI Bereich aber bereits bei einem Absinken der Kinderanzahl von 15 Kindern auf 12 Kinder.

Dies bedeutet, dass im Regelbereich die Gruppe um mehr als die Hälfte (14) Kinder reduziert sein kann, im HPI Bereich bereits der Ausfall von 3 Kindern zur Stilllegung führt.

Die HPI Gruppe wird im neuen Gesetz mit den Regelgruppe „gleichgesetzt“, hier aber wendet man unverständlicherweise höhere Kinderzahlen an und setzt nicht gleich.

§4, Abs. 3

„Die Mindestanzahl der Kinder in einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppe beträgt 12, die Höchstzahl 15. Davon müssen mindestens 4 und dürfen höchstens 5 Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben.“

§ 23 Abs. 4

Die vorläufige Einstellung des Betriebes eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe ist vom Kindergartenerhalter vorzunehmen, wenn der Betrieb des Kindergartens oder die Führung der Kindergartengruppe wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Inanspruchnahme ist jedenfalls zu gering, wenn in einer Kindergartengruppe im Zeitraum von vier Wochen ununterbrochen weniger als 14 Kinder und in einem eingruppigen Kindergarten weniger als 11 Kinder betreut werden. Eine Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe mit weniger als 12 Kindern kann als solche nicht weiter geführt werden.

ANMERKUNG:

Beim Absinken der Kinderzahl in einer Heilpädagogisch Integrativen Gruppe unter 3 wird diese Gruppe eine allgemeine Kindergartengruppe. Bei der Regelung im § 23 handelt es sich um die Sperre einer Kindergartengruppe oder des Kindergartens.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 4:

§ 4 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfs nimmt im 1. Halbsatz in allgemeiner Form auf die Gründe einer Ausnahmegenehmigung Bezug, um sie im 3. Halbsatz zu konkretisieren. Insofern erscheint der 1. Halbsatz entbehrlich.

In § 4 Abs. 3 des Entwurfs wäre die Wortfolge „mit besonderen Bedürfnissen“ durch

die Wortfolge „besondere Bedürfnisse“ zu ersetzen.

ANMERKUNG: korrigiert

Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Weinviertel:

**b) Erhöhung der Mindestanzahl der Integrationskindern von 3 auf 4
§4, Abs. 3**

„Die Mindestanzahl der Kinder in einer heilpädagogisch geführten Kindergartengruppe beträgt 12, die Höchstzahl 15. Davon müssen mindestens 4 und dürfen höchstens 5 Kinder besondere Bedürfnissen haben.“

ad b)

Dadurch kommt es zu einem massiven Qualitätsverlust im Bereich des heilpädagogischen Förderangebots:

- weniger entwicklungspezifische Förderung
- Reduktion qualifizierter, prozesshafter Begleitung und Hilfestellung für Kinder und deren Familien
- Gefahr der Ausgliederung benachteiligter Kinder und deren Eltern (nur mehr stundenweise Integration für Kinder mit besonders betreuungsintensiven Behinderungen)

Bei einer Erhöhung der Mindestanzahl der Integrationskinder von 3 auf 4, ist der Fortbestand der Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppen längerfristig nicht gewährleistet und bedeutet somit eine Umwidmung der HPI-Gruppen. Welche adäquate Alternative kann dann den Kindern mit besonderen Bedürfnissen angeboten werden? Wie werden deren Eltern darauf reagieren?

Wird der Integrationsgedanke zum Isolationsgedanken?

ANMERKUNG:

In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.

Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Waldviertel:

Für uns stellt es zumal auch einen Widerspruch und einen Qualitätsverlust dar, bei Kürzung der Vorbereitungszeit die Zahl der Integrationskinder in der HPI-Gruppe von 3 auf 4 zu erhöhen.

Nicht nur aufgrund dieser Maßnahme wäre eine Klärung der Notbetriebsregelung in HPI-Gruppen wünschenswert.

Die Erhöhung von 3 auf 4 Integrationskinder, um eine HPI-Gruppe zu installieren, bietet mitunter keine pädagogische Ausgewogenheit und Flexibilität, da manche HPI-Gruppen für ein Kindergartenjahr mit 3 Integrationskinder (z.B. 1 autistisches Kind, 1 schwer mehrfach behindertes Kind, 1 Kind mit Down-Syndrom mit Hörbehinderung) voll ausgelastet sind.

Durch diese starre 4-Kind-Regelung würde trotz dringenden Bedarf keine HPI-Gruppe zustande kommen, zumal es auch für die Gemeinde einen wesentlich höheren finanziellen und personellen Aufwand (1 Helferin für 3 Integrationskinder anstatt 3 Stützkräfte für 3 Einzelintegrationssituationen) darstellen würde.

Zusätzlich möchten wir den Part nicht außer acht lassen, dass der HPI-Gruppe im Gegensatz zum Regelkindergarten wenig Spielraum bezüglich Kinderanzahl zukommt, wenn bereits beim Sinken der Kinderzahl von 15 auf 12 eine Stilllegung in Betracht gezogen wird (im Regelkindergarten gilt der Sprung von 25 auf 11 Kinder).

Diese neue Gesetzesnovelle verdeutlicht, dass das behinderte Kind einen geringen gesellschaftspolitische Wert hat und impliziert die Haltung, dass am schwächsten Glied der Gesellschaft eingespart wird.

Eine intensive und weitgefächerte Förderung des behinderten Kindes im Vorschulalter bedarf viel Zeit und damit gemeint auch Vorbereitungszeit, da in diesem Lebensabschnitt aus neurophysiologischer Sicht und Erfahrung Entwicklungsfortschritte besonders gut möglich sind.

Daraus resultiert, dass das behinderte Kind selbstständiger, autonomer und unabhängiger wird, somit ein wesentlich besserer Start in die Schule

gewährleistet ist und aus unserer Sicht das behinderte Kind Anspruch auf eine frühzeitige, optimale Förderung hat. In weiterer Zukunft werden Therapiekosten geringer, da eine optimale Förderung bereits im Vorschulbereich stattfand.

Um die gleiche Qualität in unsere Arbeit wie bisher zu halten, erscheint es uns unvorstellbar mit 5 Vorbereitungsstunden all diese Tätigkeiten – siehe Auflistung – durchzuführen, zumal die Vorbereitungszeit von Heilpädagogischer Kindergärtnerin und Kindergärtnerin in HPI-Gruppen nicht in Summe gesehen werden kann, da Teamarbeit in HPI-Gruppen unter anderem bedeutet ein Konzept zu erstellen, um den Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes in der HPI-Gruppe gerecht zu werden.

Unter Berücksichtigung optimaler Begleitung und Förderung des behinderten Kindes verbleiben wir mit der Erwartung um positive Erledigung unserer Anliegen.

ANMERKUNG:

In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.

Frau in der Wirtschaft

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

§ 4 Kindergartengruppe:

Hier wird das Maximum von Kindergartengruppen innerhalb eines Kindergartens mit 4 erwähnt - eine Begründung dafür ist nicht zu erkennen.

Im Absatz 2 beträgt die Mindestzahl der Kinder 25, Höchstzahl 15. Dies ist wahrscheinlich in kleinen Regionen teilweise unrealistisch.

Zu Absatz 3: Hier wird erwähnt, dass in heilpädagogisch integrativen Kindergruppen mindestens 4, höchstens 5 Kinder mit besonderen Bedürfnissen vorhanden sein müssen - die Spanne zwischen 4 und 5 ist so gut wie nicht existent.

ANMERKUNG:

- Mehr als 4 Gruppen werden wegen des Einzugsbereiches und der Gesamtorganisation nicht für sinnvoll erachtet.
- In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.

Landeskindergarten Ebreichsdorf:**Betreffend §4 Absatz 2**

Die Höchstzahl von 25 Kindern sollte gesetzlich verankert sein.

Betreffend Kindergartengruppen §4 Absatz 3

- Die optimale Betreuung und Förderung in der Bildungs- und Erziehungszeit aller Kinder ist durch die **Heilpädagogische Kindergärtnerin als fixes Teammitglied** garantiert.
- Die **(heil)pädagogische Qualität** ist durch die Kinderhöchstzahl von 15 und drei konstanten Bezugspersonen (Heilpädagogische Kindergärtnerin, Kindergärtnerin und Helferin) gesichert.
- In einer HPI- Gruppe mit drei Kindern mit besonderen Bedürfnissen besteht im Laufe des Kindergartenjahres **bei Bedarfsfall noch für zwei Kinder** eine integrative Aufnahme.

Nach dem Entwurf des neuen Kindergartengesetzes 2006 treten die drei vorher angeführten Punkte erst ab dem 4. Kind mit besonderen Bedürfnissen in Kraft, wobei im Bedarfsfall nur noch eine integrative Aufnahmemöglichkeit besteht.

Aufzeigen möchten wir, dass bei einer Regelgruppe mit 3 Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Kindergartenalltag nur eine pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht. Die möglichen Stützkräfte müssen bei ihrer Anstellung keinerlei (heil)pädagogisches Wissen aufweisen. Im neuen Kindergartengesetz wird ebenfalls eine Verankerung der maximalen Anzahl der Kinder mit besondern Bedürfnissen in Regelgruppen ausgeklammert.

ANMERKUNG:

Die Höchstzahl wird mit 25 festgesetzt. Ausnahmsweise kann sie bis 28 erhöht werden.

Gemeinde Rastenfeld:

1.Die Regelung der Gruppennzahlen. Es hört sich sehr gut an die Gruppennzahlen von 28 auf 25 Kinder zu senken. Aber es gibt durchaus noch Kindergärten die auf 25 bzw. 28 Kinder in Eingruppigen Häusern kommen..

Auch gibt es die Möglichkeit das Kinder unterm Jahr einen Platz benötigen. (Mutter geht arbeiten od. durch Umzug,...)Soll ich diese Kinder in eine andere Gemeinde verweisen, wo jede Gemeinde doch froh ist Ihre Zahlen zu Halten(Kindergarten als auch Schülerzahlen) denn im nächsten Jahr könnte es schon wieder ins Gegenteil umschlagen. Eltern lassen sich nicht mehr alles Gefallen und das könnte sich auch auf die Zahlen der Schule schlagen. "Wenn sie mein Kind im Kindergarten nicht wollten, lasse ich es auch nicht hier in die Schule gehen. „ Muss das der Kindergartenerhalter entscheiden?

Außerdem wäre mit gemeindepolitischen Folgen zu Rechnen, denn wie soll ich den Eltern meine Entscheidung über das Ausleseverfahren welches Kind in welchen Kindergarten gehen darf erklären ohne mit Folgen rechnen zu müssen! Oft kann es auch schon zu Problemen kommen, wenn die Kindergärten NUR in zwei verschiedenen Katastralgemeinden liegen.

ANMERKUNG: Wie auch bisher sind die Kinder entsprechend den vorhandenen Kindergartenplätzen auf die Kindergärten der Gemeinde aufzuteilen.

VS Herstein:

§ 4

Kindergartengruppen

(3) Die Mindestzahl der Kinder in einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppe beträgt 12, die Höchstzahl 15. Davon müssen mindestens 4 und dürfen höchstens 5 Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben.

(5) Die Kindergartenleitung eines mehrgruppigen Kindergartens führt **einvernehmlich mit den KindergärtnerInnen** die interne Einteilung der Kindergartengruppen durch. **Für bestimmte Übungen, die der Vorbereitung der Kinder auf die Schule dienen (z. B. Feinmotorik, Sprechübungen, Konzentrationsübungen), können die Kinder in altersadäquaten Gruppen gefördert werden.**

Begründung: Das Interesse und die Auffassungsgabe eines 3-jährigen und eines 6-jährigen Kindes sind sehr unterschiedlich. Die Gruppenzusammenstellung sollte der Kindergartenleitung individuell überlassen bleiben. Es wäre auch vorstellbar, die Schulanfänger nur für eine gewisse Zeit pro Tag in einer eigenen Gruppe zusammenzufassen.

ANMERKUNG:

Die altersmäßige Durchmischung einer Kindergartengruppe ist pädagogisch angestrebt.

Stadtgemeinde Mödling:

§ 4 Kindergartengruppen - Höchstzahl

Die Herabsetzung von 28 Kindern auf 25 ist eine eklatante Verschlechterung der Dispositionsmöglichkeiten für die Gemeinden als Kindergartenerhalter. Wie in den Erläuterungen erwähnt (aber nicht berücksichtigt), kann dies bei Gemeinden zur Folge haben, dass neue Kindergärten bzw. Kinderbetreuungsgruppen mit hohem finanziellem Aufwand errichtet werden müssen. Diese drohenden finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden müssen strikt abgelehnt werden, solange seitens des Landesgesetzgebers dafür kein vollständiger finanzieller Ausgleich angeboten wird.

ANMERKUNG:

- Die Höchstzahl wird mit 25 festgesetzt. Ausnahmsweise kann sie bis 28 erhöht werden.
- Für eine Sonderförderung des Baues von Kindergartengruppen ist die Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes erforderlich. Eine solche ist zurzeit nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass mit den Ausnahmeregelungen kein wesentlich erhöhter Baubedarf entstehen wird.

Stadtgemeinde Gänserndorf:

§ 4

Die Verringerung der Höchstzahl von 28 auf 25 Kinder würde für uns bedeuten, dass wir (bei 9 allgemeine Gruppen und 1 HPI-Gruppe) um 27 Kinder weniger betreuen könnten. Da alle unsere Gruppen voll ausgelastet sind und auch im kommenden

Kindergartenjahr voll ausgelastet sein werden, müssten wir binnen kürzester Zeit 2 neue Gruppen schaffen, was gänzlich unmöglich ist.

Zur Führung einer HPI-Gruppe müssen mindestens 4 Kinder mit besonderen Bedürfnissen vorhanden sein. Sind z.B. bei Kindergartenbeginn nur 3 vorhanden, könnte keine HPI-Gruppe geführt werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigte uns, dass gerade unter den Kindern, welche während des Jahres zuziehen (Scheidungen, Übersiedlungen etc.) besonders viele auffällige Kinder sind – und nach Gänserndorf ziehen viele Kinder zu. Eine HPI-Gruppe sollte daher wie bisher bereits bei 3 Kindern mit besonderen Bedürfnissen eingerichtet werden können.

Die Stadtgemeinde Gänserndorf begrüßt grundsätzlich aus pädagogischen Gründen die Reduzierung der Höchstzahl von 28 auf 25 Kinder. Nach unserer Meinung müsste jedoch gleichzeitig eine Erhöhung der Förderungen auf die Neuerrichtung von Kindergärten beschlossen werden. Hier wäre wünschenswert, dass seitens des Landes NÖ. eine 50 %-ige Förderung auf die Errichtungskosten (anstatt der 20 %-igen Förderung) gewährt wird.

ANMERKUNG:

- Die Höchstzahl wird mit 25 festgesetzt. Ausnahmsweise kann sie bis 28 erhöht werden.
- Für eine Sonderförderung des Baues von Kindergartengruppen ist die Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes erforderlich. Eine solche ist zur Zeit nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass mit den Ausnahmeregelungen kein wesentlich erhöhter Baubedarf entstehen wird.
- In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.

Marktgemeinde Strasshof:

Zu § 4: Die Verringerung der Höchstzahl von 28 auf 25 Kinder würde für uns bedeuten, dass wir – bei 9 allgemeinen Gruppen – um 27 Kinder weniger betreuen könnten. Da alle unsere Gruppen voll ausgelastet sind und auch im kommenden Kindergartenjahr voll ausgelastet sein werden, müssten wir in kürzester Zeit 2 neue Gruppen schaffen, was gänzlich unmöglich ist. Somit kann nicht garantiert werden, dass jedes dreijährige oder ältere Kind einen Kindergartenplatz erhält.

Grundsätzlich wird seitens der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn eine Reduzierung von derzeit 28 auf 25 Kinder aus pädagogischer Sicht befürwortet. Unserer Meinung nach müsste jedoch gleichzeitig eine Erhöhung der Förderung für die Neuerrichtung von Kindergärten beschlossen – und diese auch im Gesetz verankert – werden. Hier wäre wünschenswert, dass seitens des Landes Niederösterreich eine 50 % ige Förderung auf die Errichtungskosten (anstatt wie bisher 20 % Förderung) gewährt wird.

ANMERKUNG:

- Die Höchstzahl wird mit 25 festgesetzt. Ausnahmsweise kann sie bis 28 erhöht werden.
- Für eine Sonderförderung des Baues von Kindergartengruppen ist die Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes erforderlich. Eine

solche ist zur Zeit nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass mit den Ausnahmeregelungen kein wesentlich erhöhter Baubedarf entstehen wird.

- In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge:

§ 4, (3)

Aus Sicht der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ist es nicht sehr sinnvoll die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen auf vier zu erhöhen, es wäre eher eine Erhöhung der Höchstzahl wünschenswert. Auf Grund der Erfahrung der Gemeinde ist ein ständiger Bedarf gegeben und im Steigen begriffen. Derzeit haben wir neben der Heilpädagogischen Integrativgruppe zwei weitere Einzelintegrationen und dies bei rund 11.000 Einwohner.

ANMERKUNG:

In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.

Monika Pfeifer, heilpädagogische Kindergärtnerin

§4/2: was nützt eine Herabsetzung auf 25 wenn der Kindergartenerhalter doch wieder erhöhen darf- dort wo der Bedarf nicht gegeben war, waren auch vorher schon weniger Kinder

§4/3: Mindestens 4 Kinder bedeutet dass viele gute Situationen aufgelöst werden, es immer schwieriger wird neue HPI's aufzumachen. Und die ohnehin schon sehr ausgelasteten, schwierigen Regelgruppen in Zukunft 3 Integrationen aufnehmen müssen - das ist nicht zielführend und erschwert die pädagogische Arbeit im hohen Maß

§4/5: Bei der Einteilung ist es wichtig darauf zu achten, dass Kinder der gleichen Kultur gleichmäßig nicht nur auf alle Gruppen, sondern auch auf alle Kindergärten der Gemeinde aufgeteilt werden. Um Ausländerkindergärten- oder gruppen zu vermeiden, außer sie werden als solche geführt

ANMERKUNG:

- Die Höchstzahl wird mit 25 festgesetzt. Ausnahmsweise kann sie bis 28 erhöht werden.
- In Heilpädagogisch integrativen Kindergärten wird die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit 3 festgesetzt.
- Die altersmäßige Durchmischung einer Kindergartengruppe ist pädagogisch angestrebt.

§ 5

Kindergartenpersonal

(1) Das Kindergartenpersonal gliedert sich in:

1. die Leiterin (den Leiter) des Kindergartens,
2. die Kindergärtnerinnen (Kindergärtner; umfasst auch Heilpädagogische Kindergärtnerinnen und Kindergärtner),
3. die Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer).

- (2) Für jeden Kindergarten sind einschließlich der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) grundsätzlich so viele Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) einzusetzen wie Kindergartengruppen vorhanden sind. Für jede Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe ist zusätzlich eine Heilpädagogische Kindergärtnerin (ein Heilpädagogischer Kindergärtner) einzusetzen.
- (3) Der Kindergartenerhalter muss für jede Kindergartengruppe eine Kindergartenhelferin (einen Kindergartenhelfer) bestellen, die (der) zur Unterstützung der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) während der Bildungszeit anwesend sein muss. In dieser Zeit ist sie (er) der Kindergartenleitung unterstellt.
- (4) Der Kindergartenerhalter muss für eine Kindergartenersatzhelferin (einen Kindergartenersatzhelfer) oder eine weitere geeignete Person vorsorgen, wenn eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) mehr als einen Tag vom Dienst abwesend ist.

Marktgemeinde Guntramsdorf:

Im § 5 wird die zulässige Frist für die Beistellung einer Ersatzhelferin auf einen Tag verkürzt. Das können Kindergartenerhalter so hinnehmen allerdings sollte im Sinne einer gleichen Behandlung allen Personal stellenden Einheiten auch die Garantie gegeben werden, dass Seitens des Landes eine Kindergärtnerin spätestens am zweiten Tag ihrer Abwesenheit vollständig ersetzt wird. Diese Regelung ist auch im Zusammenhang mit § 11 Absatz 5 zu sehen, weil nicht in jeder Gemeinde ausreichend Ersatzkräfte verfügbar sind.

ANMERKUNG:

Der Ersatz einer Kindergartenpädagogin wird wie bisher gehandhabt.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 5 Kindergartenpersonal:

Neu ist, dass bei Abwesenheit der Kindergartenhelferin der Kindergartenerhalter bereits am zweiten Tag der Abwesenheit eine Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen hat.

In mehreren Stellungnahmen wird für die Beibehaltung der bisherigen Regelung eingetreten. Insbesondere Probleme bei der Personalverwaltung und der Personalfindung werden angeführt. Auch ist nach Ansicht der Gemeinden bei mehrgruppigen Kindergärten eine Aushilfe durch Kindergartenhelferinnen anderer Gruppen während zweier Tage vertretbar, vor allem dann, wenn als Alternative nur die Schließung der Gruppe durch den Kindergartenerhalter (Probleme für die Eltern) übrig bliebe.

ANMERKUNG:

Durch die neuen Bestimmungen wird die Abwesenheit der Kindergartenpädagogin der Abwesenheit der Kinderbetreuerin gleichgestellt.

Österreichischer Städtebund:

Ad § 5 Abs 2:

Es wäre wünschenswert, Heilpädagogisch Integrative Kindergruppen anzustreben, da seitens des Landes die Verpflichtung besteht, eine Heilpädagogische KindergärtnerIn einzusetzen.

Ad § 5 Abs 4:

Die Verpflichtung zur Beistellung einer Kindergartenersatzhelferin oder einer anderen geeigneten Person bei einer Abwesenheit der Kindergartenhelferin von mehr als einen Tag wird zu einer **erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden** führen. Derzeitigen Schätzungen zufolge wird in einzelnen Gemeinden zumindest mit zwei zusätzlichen Personen zu rechnen sein, die den Gemeindehaushalt im Rahmen des Dienstpostenplans belasten werden.

Angeregt wird in diesem Zusammenhang, das Land NÖ als Dienstgeber der Kindergärtnerinnen zu verpflichten, Ersatzkindergärtnerinnen ab dem ersten Tag der Abwesenheit zu stellen, um eine hochqualitative Betreuung der Kinder sicherzustellen. Derzeit findet das Stellen von Kindergärtnerinnen seitens des Landes nur sehr unzufriedenstellend statt, sodass die Gemeinden mit fachlich ausgebildetem Personal einspringen müssen, was auf Grund der nunmehr knappen Personalressourcen immer schwieriger wird.

Es ist nicht einzusehen, warum die Gemeinde als Kindergartenerhalter und Dienstgeber der Kindergartenhelferin strengeren Regelungen unterworfen werden soll als das Land als Dienstgeber der Kindergärtnerin.

Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Regelung der Frist von einem Tag festgehalten werden, ist dies zumindest dahingehend abzuschwächen als ein Ersatz nur bei einer Abwesenheit von „**voraussichtlich mehr als einen Tag**“ zu gewährleisten ist.

Es entspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens, dass z.B. ein erkrankter Dienstnehmer annimmt, er werde nach einem Tag Krankenstand wieder den Dienst antreten können, und am zweiten Tag feststellen muss, dass dies doch nicht der Fall ist.

ANMERKUNG:

Durch die neuen Bestimmungen wird die Abwesenheit der Kindergartenpädagogin der Abwesenheit der Kinderbetreuerin gleichgestellt.

Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Weinviertel:

- c) **Nichterwähnung der Heilpädagogischen Kindergärtnerinnen der HPI-Gruppen zwecks legislativer Vereinfachung des Gesetzestextes**
Erläuterungen zu § 5:

Im § 5 wird der Begriff Kindergartenpersonal definiert und gleichzeitig eine legislative Vereinfachung durchgeführt, indem der Begriff „Kindergärtnerin (Kindergärtner)“ in der weiteren Verwendung innerhalb des Gesetzes ebenfalls die Heilpädagogische Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) umfasst und die Regelung jeweils für alle Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) gilt, sofern keine speziellen Differenzierungen durchgeführt werden.

ad c)

Eine qualifizierte hochwertige Arbeit erfordert eine qualifizierte hochwertige Ausbildung.

Das Land NÖ bietet in Kooperation mit dem Bund diese an. Wir finden es deshalb notwendig, dass die fachspezifische Arbeit auch im Kindergartengesetz durch eine differenzierte Formulierung festgehalten ist.

Die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in den HPI-Gruppen ist als zusätzliches fachliches Angebot für Kinder und deren Eltern seit vielen Jahren ein Qualitätsmerkmal des NÖ-Landeskindergarten.

Die HPI-Gruppen werden von einer heilpädagogischen Fachkraft betreut. Diese erweiterte zusätzliche Fachausbildung (Dauer 2 Jahre), wird in Kooperation mit dem Land NÖ angeboten und finanziert. Somit ist die fachlich zusätzlich ausgebildete Heilpädagogische Kindergärtnerin aus diesem System gewachsen und soll auch schriftlich differenziert im Gesetzestext verankert sein.

ANMERKUNG:

Wie angemerkt handelt es sich hier um eine legislative Vereinfachung.

Kindergärtnerinnen des Bezirkes Zwettl:**§ 5 Kindergartenpersonal Abs. 4**

Um die pädagogische Arbeit zu sichern, ist es notwendig, dass bei Ausfall der HelferIn schon ab dem 1. Tag eine ErsatzhelferIn zur Verfügung gestellt wird.

ANMERKUNG:

Durch die neuen Bestimmungen wird die Abwesenheit der Kindergartenpädagogin der Abwesenheit der Kinderbetreuerin gleichgestellt.

Zentralpersonalvertretung:**Zu § 5 Abs. 1 Kindergartenpersonal**

Seitens der Kindergärtnerinnen ist an uns der Wunsch nach einer Änderung der Berufsbezeichnungen herangetragen worden. In Anpassung an Kindergartengesetze anderer Bundesländer sollte die Bezeichnung „Kindergärtnerin“ durch

„Kindergartenpädagogin“ und „Helferin“ durch „Kinderbetreuerin“ ersetzt werden. Die Bezeichnung für „Heilpädagogische Kindergärtnerinnen“ könnte so wie in einigen gesetzlichen Grundlagen anderer Bundesländer „Sonderkindergartenpädagogin“ lauten. In den Abschlusszeugnissen der einschlägigen Ausbildung lautet die Bezeichnung Sonderkindergärtnerin.

ANMERKUNG: befolgt

Stadtgemeinde Mödling:

§ 5 Kindergartenpersonal - Ersatz Helferin

Die Neuregelung, dass bereits ab dem 2. Tag ein Ersatz für eine ausgefallene Kindergartenhelferin erfolgen muss, bedingt eine finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinden als Kindergartenerhalter.

ANMERKUNG:

Durch die neuen Bestimmungen wird die Abwesenheit der Kindergartenpädagogin der Abwesenheit der Kinderbetreuerin gleichgestellt.

Stadtgemeinde Gänserndorf:

§ 5

Es ist schon jetzt fast unmöglich, kurzfristig (binnen eines oder zweier Tage) eine Ersatzhelferin zu finden. Hier wäre eine 3-Tages-Frist wünschenswert. Eine Ersatzhelferin (meistens überhaupt keine Vorbildung – Raumpflegerin) ist unserer Ansicht nach auch kein Ersatz für eine (Ersatz)kindergärtnerin bzw. -springerin.

ANMERKUNG:

Durch die neuen Bestimmungen wird die Abwesenheit der Kindergartenpädagogin der Abwesenheit der Kinderbetreuerin gleichgestellt.

Gemeinde Spillern:

§ 5 Abs. 2

Aus der Formulierung „grundsätzlich“ könnte man heraus lesen, dass auch eine Kindergartengruppe ohne Kindergärtnerin längerfristig existieren könnte?

ANMERKUNG: korrigiert

Marktgemeinde Strasshof:

Zu § 5: Es ist schon jetzt fast unmöglich, kurzfristig (binnen eines oder zweier Tage) eine Ersatzhelferin zu finden. Hier wäre eine 3-Tages-Frist absolut wünschenswert. Eine Ersatzhelferin, welche meistens überhaupt keine Vorbildung aufweist, ist unserer Ansicht nach kein geeigneter Ersatz für eine Kindergärtnerin bzw. -springerin.

ANMERKUNG: Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Kindergartenbetriebes bleibt die vorgesehene Bestimmung.

Monika Pfeifer, heilpädagogische Kindergärtnerin

§5/4: In HPI- Gruppen ab dem ersten Tag (betrifft auch Stützkräfte)- diese Gruppe hat nicht umsonst solche Rahmenbedingungen. Fehlendes Personal kann

verheerende Folgen haben (mehrere Basale Kinder, Anfallsgefahren, aggressives Verhalten)-->wer kann da noch die Verantwortung übernehmen? Kam nicht erst einmal vor dass nur eine Person in der HPI wegen fehlender Vertretungen war- mit den Integrations- Kindern!

ANMERKUNG: Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Kindergartenbetriebes bleibt die vorgesehene Bestimmung.

§ 6 Anstellungserfordernisse

- (1) Fachliches Anstellungserfordernis ist
 1. für eine Kindergärtnerin (einen Kindergärtner) und Kindergartenleiterin (Kindergartenleiter) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärtner oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
 2. für eine Heilpädagogische Kindergärtnerin (einen Heilpädagogischen Kindergärtner) zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung.
- (2) Die in Abs. 1 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.
- (3) Von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, sind ausgestellte Zeugnisse als Nachweis gemäß Abs. 2 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.
- (4) Soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist, hat die Landesregierung auf Antrag einer (eines) Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit die erworbene Ausbildung mit der nach Abs 1 gleichwertig ist, wenn sie (er)
 1. ein Diplom im Sinne der Art. II lit. c) und d) oder
 2. ein Zeugnis gemäß lit. b) oder
 3. einen Befähigungsnachweis gemäß lit a) der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorlegt.
- (5) Ist die erworbene Ausbildung oder die vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeit nicht als gleichwertig im Sinne des Art. II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anzusehen, hat die Landesregierung gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a) bis c) Ausgleichsmaßnahmen vom Antragsteller zu verlangen, indem er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt. Macht die Landesregierung von Ausgleichsmaßnahmen Gebrauch, muss sie dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

- (6) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Anerkennung einer in einem EWR-Vertragsstaat erworbenen Ausbildung entspricht der Anerkennung im Sinn des Abs. 4.
- (7) Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen, es sei denn, der Kindergarten ist ausschließlich für Kinder ihrer (seiner) Muttersprache bestimmt.
- (8) Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) haben bei Anstellung ein Leumundszeugnis, welches nicht älter als 3 Monate ist, vorzulegen.
- (9) Anstellungserfordernis für eine Kindergartenhelferin (einen Kindergartenhelfer) ist die für die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderliche Eignung, sowie eine Ausbildung, die sie (ihn) befähigt, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) zu unterstützen. Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer) müssen die in Abs. 10 angeführten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nachweislich erbringen; die Nichterfüllung stellt einen Kündigungsgrund dar.
- (10) Die Landesregierung hat die Voraussetzungen über die Ausbildung gemäß Abs. 9 mit Verordnung festzulegen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Qualifikation für die unterstützende pädagogische Arbeit erlangt und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung von Kleinkindern in einer Gruppe berücksichtigt werden.
- (11) Das Land muss zur Weiterbildung des Kindergartenpersonals Fortbildungsveranstaltungen anbieten.
- (12) Die Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) sind verpflichtet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 2 Tagen innerhalb von jeweils 3 Jahren nachweislich zu besuchen.

Gemeindevertreterverband Grüner, grünnaher und unabhängiger GemeinderätInnen Global denken – Lokal handeln (Grüner GVV):

ad § 6 (12) Die Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) sind verpflichtet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 2 Tagen innerhalb von jeweils drei Jahren nachweislich zu besuchen.

Anzumerken ist, dass sich im Kindergartengesetz 1996 kein vergleichbarer Passus findet. So gesehen bräuchte die Bestimmung eine qualitative Verbesserung.

Eine Fortbildungszeit von 2 Tagen innerhalb von drei Jahren wird den Anforderungen unserer Zeit jedoch nicht gerecht. Zusehends wird von steigender Aggressivität, mangelnden Kenntnissen deutscher Sprache, diversen Auffälligkeiten wie Hyperaktivität, falschen Ernährungsgewohnheiten und vielem mehr gesprochen. Um sich jenen Herausforderungen erfolgreich stellen zu können, ist es für KindergartenpädagogInnen unumgänglich, sich einer kontinuierlichen Weiterbildung zu unterziehen.

Eine Angleichung an die Lehrerfortbildung wäre hier anzustreben. Unser Vorschlag wäre die „Fortbildungsveranstaltungen von 2 Tagen innerhalb **EINES JAHRES** zu besuchen“

ANMERKUNG: Wie festgestellt wird, handelt es sich hier um eine Verbesserung bei den Vorgaben hinsichtlich der Fortbildung.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 6:

In Abs. 1 Z 1 wäre vor dem Begriff „Kindergartenleiterin“ der Artikel „eine“ und vor dem Begriff „Kindergartenleiter“ der Artikel „einen“ einzufügen.

Zudem wäre in Abs. 1 Z 1 (zusätzlich) die mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 766/1996 erfolgte Änderung der Bezeichnung der Ausbildungsabschlüsse an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in „Reife- und Diplomprüfung“ bzw. „Diplomprüfung“ zu berücksichtigen. Vergleichbares gilt hinsichtlich der in Abs. 1 Z 2 nicht berücksichtigten „Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung“ (§ 98 Abs. 1 bis 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962).

In Abs. 3 müsste es statt „sind ausgestellte Zeugnisse“ richtigerweise „ausgestellte Zeugnisse sind“ lauten.

Die in Abs. 4 Z 1 bis 3 enthaltenen Verweise beziehen sich wohl auf die Richtlinie 2005/36/EG, was allerdings nur in Bezug auf Z 3 klargestellt ist. Abs. 4 Z 2 und 3 lässt zudem offen, auf welche Bestimmung der Richtlinie 2005/36/EG sich die verwiesenen lit. b und a beziehen. In Z 1 wird auf „Art. II“ verwiesen; soweit zu ersehen verfügt die Richtlinie 2005/36/EG jedoch über keinen Art. II.

Unter der Annahme, dass die unter Abs. 4 Z 1 erfolgte Zitierung „Art. II“ eigentlich auf Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG abzielt, dann können die in den Z 1 bis 3 des Abs. 4 enthaltenen Verweise nur so verstanden werden, dass die in den lit. a und c des § 9 Abs. 4 des NÖ Kindergartengesetzes 1996 (in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 5060-3 vom 13. Jänner 2006) enthaltenen Bezugnahmen auf Artikel 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG und Artikel 1 lit. a und lit. b (sowie des in lit. c allerdings nicht explizit zitierten Artikel 6 lit. c) der Richtlinie 92/51/EWG durch eine Bezugnahme auf die Niveaustufen entsprechend lit. a bis d des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt werden sollen.

Sofern damit eine erschöpfende Aufzählung der Befähigungs- und Ausbildungsnachweise, die der Landesregierung theoretisch zur Prüfung vorgelegt werden könnten, beabsichtigt ist, sollte diese Aufzählung um lit. e des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt werden. Sofern hingegen eine Aufzählung der Befähigungs- und Ausbildungsnachweise beabsichtigt ist, für die eine Anerkennungspflicht besteht, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 13 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG eine Anerkennung nur dann zu gewähren ist, wenn das Berufsqualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem im Aufnahmestaat geforderten Niveau liegt. In Hinblick darauf, dass die Ausbildung zum

(heilpädagogischen) Kindergärtner als besonders strukturierter Ausbildungsgang (Anhang II) dem Niveau gemäß lit. c zuzuordnen ist, besteht nach der Richtlinie somit keine Pflicht zur Anerkennung eines dem Niveau gemäß lit. a zuzuordnenden Befähigungsnachweises.

Die in Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie festgelegte Anerkennungspflicht, wenn der Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt wurde und ein zumindest unmittelbar unter dem geforderten Niveau einzustufender Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis vorgelegt werden kann, fehlt im Entwurfstext zur Gänze (vgl. demgegenüber § 9 Abs. 4 lit. b des NÖ Kindergartengesetzes 1996, der auf Artikel 3 lit. b, Artikel 5, und Artikel 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EG Bezug nimmt) und wäre daher aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre auch Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 3, wonach das Erfordernis der Berufspraxis im Fall einer reglementierten Ausbildung im Herkunftsstaat entfällt, zu berücksichtigen.

Eine Erläuterung der in Artikel 13 enthaltenen Anerkennungsbedingungen bzw. der in Artikel 11 vorgesehenen Berufsqualifikationsniveaus wird dringend angeregt.

In Abs. 5 erfolgt ebenfalls eine Bezugnahme auf „Art. II“ der genannten Richtlinie; diese Bezugnahme ist wohl als Bezugnahme auf Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG (Anerkennungsbedingungen) zu verstehen. Unklar ist, warum die in Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die in Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG – auf den in § 37 ausdrücklich als umgesetzt verwiesen wird – enthaltene und seitens der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren C-262/05 auch eingemahnte Einhaltung der Verpflichtung zur Berücksichtigung der im Rahmen der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse bei Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme in den vorliegenden Textentwurf nicht aufgenommen wurde, zumal dies in § 9 Abs. 5 des NÖ Kindergartengesetzes 1996 explizit enthalten war.

In Abs. 6 wird ausschließlich ein Bezug zu „EWR-Vertragsstaaten“ hergestellt. In Abs. 4 des § 6 wird hingegen auf die Staatsangehörigen der „EU-Mitgliedstaaten und der EWR-Vertragsstaaten“ hingewiesen. Diese auch schon im bisher im NÖ Kindergartengesetz 1996 bestehende Uneinheitlichkeit sollte nunmehr bereinigt werden und daher explizit auf die EU-Mitgliedstaaten Bezug genommen werden.

Hinsichtlich des Erfordernisses der „ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache“ in Abs. 7 sollte in den Erläuterungen auf Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen werden. Um der Genauigkeit willen sollte vor dem Begriff „Muttersprache“ das Wort „anderweitigen“ eingefügt werden.

Der in Abs. 8 enthaltene Begriff „Leumundszeugnis“ sollte durch die Wendung „Strafregisterbescheinigung im Sinne des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004“, ersetzt werden.

In Abs. 9 hat der Beistrich vor dem Begriff „sowie“ zu entfallen.

Im letzten Satz des Abs. 9 sollte es statt „erbringen“ besser „erfüllen“ lauten.

Der zweite Satz des Abs. 10 bedarf einer grammatikalischen Überarbeitung.

ANMERKUNG: korrigiert

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 6:

Es stellt sich die Frage, ob in § 6 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs nach dem Wort „Sonderkindergärtnerinnen“ die Wortfolge „bzw. Sonderkindergärtner“ einzufügen wäre.

Die in § 6 Abs. 4 des Entwurfs angestrebte Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG wird begrüßt.

Da durch Artikel 62 der Richtlinie 2005/36/EG die Richtlinie 92/51/EWG aufgehoben wird, kann der Umsetzungshinweis in § 37 Z. 1 des Entwurfs auf eine von deren Änderungsrichtlinien entfallen.

Aufgrund der neuen Regelungstechnik der Richtlinie 2005/36/EG insbesondere im Vergleich zur Richtlinie 92/51/EWG erscheint die Bezugnahme in § 6 Abs. 4 Z. 1 bis 3 des Entwurfs auf die verschiedenen Kategorien von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen nicht geeignet.

Vielmehr sollte darauf abgestellt werden, ob der Antragsteller Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise entsprechend Artikel 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorlegt.

Zur Kürzung des Gesetzestextes könnte die Wiedergabe des vollständigen Richtlinien titels durch die Angabe der Richtliniennummer und durch ein Binnenzitat des § 37 Z. 2 des Entwurfs ersetzt werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die zuständige Behörde dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen bestätigen muss. Diese Regelung wird im Entwurf nicht umgesetzt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass nach der Abkürzung „Abs“ ein Punkt zu setzen wäre.

§ 6 Abs. 5 des Entwurfs scheint der Richtlinie 2005/36/EG nicht gerecht zu werden. Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG normiert die Anerkennungsbedingungen, Artikel 14 jene Ausgleichsmaßnahmen, die vorgesehen werden können, wenn dem Artikel 13 entsprochen wird.

§ 6 Abs. 5 des Entwurfs normiert als Voraussetzung für Ausgleichsmaßnahmen generell die fehlende Gleichwertigkeit der Ausbildung. Es sollten die in Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG normierten Voraussetzungen übernommen werden, um die in der Richtlinie vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben zu können. Weiters fällt auf, dass die Landesregierung gemäß § 6 Abs. 5 erster Satz des Entwurfs verpflichtet ist, Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, § 6 Abs. 5 zweiter Satz des Entwurfs jedoch nur auf den Fall abstellt, dass die Landesregierung Ausgleichsmaßnahmen vorschreibt.

Der Entwurf enthält keinerlei Kriterien betreffend die Festlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG werden die Einzelheiten des Anpassungslehrganges und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteil-

nehmers von der zuständigen Behörde festgelegt.

Ebenso hat gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG die zuständige Behörde für die Durchführung der Eignungsprüfung ein Verzeichnis der Sachgebiete zu erstellen, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers nicht abgedeckt werden. Weiters wäre jedenfalls auch Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG umzusetzen.

Im Entwurf wäre auf die Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bedacht zu nehmen (vgl. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/6 vom 30.4.2002).

ANMERKUNG: korrigiert

Kindergärtnerinnen des Bezirkes Zwettl:

§ 6 Kindergartenpersonal Abs. 12

Fortbildung ja, aber nicht ausschließlich auf eigene Kosten und nicht nur außerhalb der Dienstzeit

ANMERKUNG: Es ist vorgesehen, die Fortbildungsveranstaltungen zum Teil in der Dienstzeit und zum Teil in der Freizeit durchzuführen. Die Kosten übernimmt das Land, die Teilnehmer haben einen Beitrag zu leisten.

Frau in der Wirtschaft

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

§ 6 Anstellungserfordernisse:

Im Absatz 7 wird erwähnt, dass KindergärtnerInnen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen haben, außer der Kindergarten ist ausschließlich für Kinder ihrer/seiner Muttersprache bestimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass KindergärtnerInnen im Notfall auch Sanitäter etc benachrichtigen müssen, wo unbedingt die deutsche Sprache notwendig sein wird. Insofern ist die Kenntnis der deutschen Sprache für alle KindergärtnerInnen in Österreich notwendig.

Allgemein zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen:

zB im Absatz 11 des § 6 sollte festgehalten werden, dass dafür die Ferienzeiten herangezogen werden sollten. Dies müsste bei dem Ausmaß von Ferienzeiten durchaus möglich sein.

ANMERKUNG:

- Das Erfordernis der Kenntnis der deutschen Sprache in fremdsprachigen Kindergärten wird nicht gesehen.
- Es ist vorgesehen, die Fortbildungsveranstaltungen zum Teil in der Dienstzeit und zum Teil in der Freizeit durchzuführen.

Stadtgemeinde Gänserndorf:

§ 6

Im Sinne einer wünschenswerten Integration von Ausländern erscheint es uns nicht besonders sinnvoll, wenn Kinder mit einer fremden Muttersprache von einer

Kindergärtnerin, die die deutsche Sprache ebenfalls nicht perfekt beherrscht, betreut werden.

Fortbildungsveranstaltungen zur Weiterbildung des Kindergartenpersonals sowie Betriebsausflüge sollten nach Möglichkeit außerhalb der Öffnungszeiten der Kindergärten erfolgen bzw. sollte dies entweder gestaffelt erfolgen oder qualifiziertes Ersatzpersonal vom Land beigestellt werden.

ANMERKUNG:

- Im § 6 Abs. 7 sind lediglich die Kindergärten, die **ausschließlich** für Kinder mit einer anderen Muttersprache bestimmt sind, gemeint. In allen übrigen Kindergärten ist für das Kindergartenpersonal die Beherrschung der deutschen Sprache Voraussetzung.
- Es ist vorgesehen, die Fortbildungsveranstaltungen zum Teil in der Dienstzeit und zum Teil in der Freizeit durchzuführen.

Marktgemeinde Strasshof:

Zu § 6: Im Sinne einer wünschenswerten Integration von Ausländern erscheint es nicht sehr sinnvoll, wenn Kinder mit einer fremden Muttersprache von einer Kindergärtnerin, die die deutsche Sprache ebenfalls nicht perfekt beherrscht, betreut werden.

Des weitern wird angeregt, Fortbildungsveranstaltungen zur Weiterbildung des Kindergartenpersonals außerhalb der Öffnungszeiten der Kindergärten durchzuführen, bzw. sollte dies entweder gestaffelt erfolgen oder qualifiziertes Ersatzpersonal vom Land beigestellt werden.

ANMERKUNG:

- Im § 6 Abs. 7 sind lediglich die Kindergärten, die **ausschließlich** für Kinder mit einer anderen Muttersprache bestimmt sind, gemeint. In allen übrigen Kindergärten ist für das Kindergartenpersonal die Beherrschung der deutschen Sprache Voraussetzung.
- Es ist vorgesehen, die Fortbildungsveranstaltungen zum Teil in der Dienstzeit und zum Teil in der Freizeit durchzuführen.

Monika Pfeifer, heilpädagogische Kindergärtnerin

§6/12:*Schwierig: Verpflichtet kann man nur für Gratis- Fortbildungen werden. Wo bringe ich mein Kind inzwischen als Alleinerzieher unter?*

ANMERKUNG: Verpflichtend ist hier lediglich der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 2 Tagen innerhalb von 3 Jahren vorgesehen. Dies muss auch für eine Alleinerzieherin möglich sein.

§ 7

Fachliche Aufsicht

- (1) Die Landesregierung hat die fachliche Aufsicht über die Kindergärten. Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Tätigkeit der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) in pädagogischer bzw. heilpädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht;
 2. die Tätigkeit der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) zusätzlich im Hinblick auf ihre Führungskompetenz;
 3. die Tätigkeit der Kindergartenhelferin (des Kindergartenhelfers) bei ihrer unterstützenden pädagogischen Arbeit;
 4. die Verwendung von Spiel- und Fördermaterial;
 5. die Fortbildung des Kindergartenpersonals;
 6. die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (2) Die Landesregierung hat zur Ausübung der Aufsicht unter anderem Kindergarteninspektorinnen (Kindergarteninspektoren) zu bestellen. Die Kindergartenleiterinnen (Kindergartenleiter) und die Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) haben die pädagogischen, administrativen und didaktischen Weisungen der Kindergarteninspektorin (des Kindergarteninspektors) zu befolgen.
- (3) Die Kindergarteninspektorin (Der Kindergarteninspektor) hat Anzeige an die Landesregierung zu erstatten, wenn sie (er) Maßnahmen gegen den Kindergartenerhalter eines Privatkindergartens gemäß § 32 für erforderlich hält.
- (4) Der Kindergartenerhalter hat den mit der Aufsicht betrauten Organen der Landesregierung Zutritt zu allen Teilen des Kindergartens zu gewähren und die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Gabriele Zawieschitzky, Leiterin, Kindergarten Baden, Schimmergasse

) Die gesetzliche Festschreibung der Arbeit der Päd. Berater soll und muss festgeschrieben sein.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Sorge der Kindergärtnerinnen nicht unbegründet war und noch immer ist. Einzelne Sprengel sind noch immer unbesetzt, die Begleitung, Betreuung und Weiterbildung der Gruppen ist somit in keiner Weise gegeben und die Qualität der integrativen Arbeit ist dadurch gefährdet.

ANMERKUNG: Die pädagogischen Berater sind der Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung angegliedert und sind daher nicht gesondert als Personal auszuweisen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 7:

In Abs. 1 Z 2 wäre nach dem Wort „ihre“ der Klammerausdruck „(seine)“ einzufügen.

In Abs. 1 Z 3 wäre nach dem Wort „ihrer“ der Klammerausdruck „(seiner)“ einzufügen.

In Abs. 1 Z 4 sollte das (ansonsten wohl auch die konkrete Verwendung durch die Kinder mitumfassende) Wort „Verwendung“ besser durch das Wort „Einsatz“ ersetzt werden.

ANMERKUNG: korrigiert

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 7 Fachliche Aufsicht:

Die Regelungen über die fachliche Aufsicht durch die Kindergarteninspektion sind insoweit problematisch als sie bezüglich der Kindergartenhelferinnen in die Diensthoheit der Gemeinden als Kindergartenerhalter eingreifen. Es fehlt laut Ansicht der stellungnehmenden Gemeinden eine klare gesetzliche Abgrenzung.

ANMERKUNG: Als Teil des Kindergartenpersonals fällt auch die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer unter die fachliche Aufsicht.

Kindergärtnerinnen und Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Wr. Neustadt:

Zu § 7

Die Arbeit der päd. Berater ist im Gesetzesentwurf leider nicht fixiert. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist angeführt, dass es sich um eine interne Aufteilung handelt und eine Fixierung im Gesetz daher entbehrlich ist. Aus unserer Sicht wäre die Fixierung mit klaren Aufgaben sehr wünschenswert. Die Arbeit der päd. Berater ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Kindergarten – Eltern – Gemeinde, bietet wertvolle Hilfe bei der Beratung in heilpädagogischen Belangen und ist wichtig für die Gruppen- und Teamreflexion. Eine Fixierung der Aufgaben des päd. Beraters würde Sicherheit für den Weiterbestand dieses Personenkreises bieten.

ANMERKUNG: Die pädagogischen Berater sind der Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung angegliedert und sind daher nicht gesondert als Personal auszuweisen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 7:

In § 7 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs sollte nach dem Wort „ihre“ der Klammerausdruck „(seine)“ eingefügt werden.

In § 7 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfs sollte nach dem Wort „ihrer“ der Klammerausdruck „(seiner)“ eingefügt werden.

In § 7 Abs. 3 des Entwurfs sollte im Klammerausdruck das Wort „der“ klein geschrieben werden.

ANMERKUNG: korrigiert

Monika Pfeifer, heilpädagogische Kindergärtnerin

§7/2: *Wo bleibt die fachliche Unterstützung durch die Pädagogischen Berater? - speziell einer für die Belange der HPI- Gruppen → hat sich früher sehr bewährt und wird in der heutigen Zeit oft immer notwendiger*

ANMERKUNG: Die pädagogischen Berater sind der Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung angegliedert und sind daher nicht gesondert als Personal auszuweisen.

Abschnitt II

Kindergartenbau

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:**Zu Abschnitt II:**

Vor dem Hintergrund, dass der Abschnitt II, wie auch in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten wird, keine baurechtlichen Vorschriften, sondern Regelungen, die mit dem Bau eines Kindergartens zusammenhängen, enthält, erscheint die Überschrift „Kindergartenbau“ als nicht optimal.

ANMERKUNG: Im Hinblick darauf, dass dieser Abschnitt um Baubestimmungen erweitert wird, bleibt der Titel.

§ 8

Errichtung und Erweiterung

- (1) Unter Errichtung eines öffentlichen Kindergartens sind seine Gründung und die Festsetzung des Standortes zu verstehen. Als Standort gilt jene Gemeinde (jener Gemeindeverband), in deren (dessen) Gebiet der Kindergarten liegt.
- (2) Unter Erweiterung eines öffentlichen Kindergartens ist die Schaffung einer oder mehrerer zusätzlicher Kindergartengruppen am bestehenden Kindergartengebäude zu verstehen.
- (3) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes die Errichtung oder Erweiterung eines öffentlichen Kindergartens zu bewilligen, wenn ein Bedarf für mindestens eine (zusätzliche) Kindergartengruppe gegeben ist. Mit der Bewilligung sichert das Land der Gemeinde oder dem Gemeindeverband grundsätzlich die Förderungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 4 zu. Die Bewilligung der Errichtung oder Erweiterung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgt.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**Zu § 8:**

Wie bereits in Punkt I. angemerkt, beinhaltet § 8 Abs. 1 und 2 des Entwurfs Begriffsbestimmungen. Diese wären in § 2 des Entwurfs aufzunehmen.

§ 8 des Entwurfs beinhaltet Regelungen, die ausschließlich auf öffentliche Kindergärten Bezug nehmen. Da sie gemäß § 29 auch für Privatkinderergärten gelten, sollten sie neutral formuliert werden.

Weiters wird durch § 8 Abs. 3 des Entwurfs eine Bedarfsprüfung vorgesehen. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes liegt grundsätzlich ein schwerer Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Erwerbsausübungsfreiheit vor, wenn ein Gesetz eine Schranke schon für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit errichtet, die der Betroffene, der alle subjektiven Voraussetzungen erfüllt, aus eigener Kraft nicht überwinden kann. Dieser ist nur angemessen, wenn dafür besonders wichtige öffentliche Interessen sprechen und wenn keine Alternativen bestehen, um den erstrebten Zweck in einer gleich wirksamen, aber das Grundrecht weniger einschränkenden Weise zu erreichen (z.B. VfSlg. 11.483/1987, 11.749/1988,

12.643/1991, 13.023/1992).

ANMERKUNG: korrigiert

§ 9
Ausstattung

- (1) Durch entsprechende Gartengestaltung und Spielgeräte sollen den Kindern unterschiedliche Bewegungsabläufe ermöglicht werden. Spielgeräte, Spiel- und Fördermittel sind im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung anzuschaffen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Kindergartenerhalter.
- (2) Offensichtliche Mängel an Gebäude und Ausstattung hat die Kindergartenleitung dem Kindergartenerhalter umgehend zu melden.
- (3) In allen Gruppenräumen jener Kindergärten, an denen die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist ein Kreuz anzubringen.
- (4) Die Raumtemperatur hat mindestens 20°C zu betragen.

Gabriele Zawieschitzky, Leiterin, Kindergarten Baden, Schimmergasse

.) Die Kompetenzen der Kindergartenleiterin muss gestärkt werden und somit nicht die Letztentscheidung beim Kindergartenerhalter liegen.

ANMERKUNG: Der Kindergartenerhalter ist verpflichtet, die entsprechenden Geräte etc. anzuschaffen. Hier ist das Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin vorgesehen, somit ein großes Maß an Mitsprachemöglichkeit.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 9:

In Abs. 1 wird zwischen Spielgeräten und Spielmitteln unterschieden, was um der Genauigkeit willen erläutert werden sollte.

Nach Abs. 4 hat die Raumtemperatur 20°C zu betragen. In den Erläuterungen sollte klarer hervorkommen, dass sich diese Vorgabe (offenbar) nicht nur auf den Gruppenraum bezieht. Auch sollte auf die Ausnahmemöglichkeit nach § 10 Abs. 2 hingewiesen werden.

ANMERKUNG: Da keine Einschränkung auf den Gruppenraum vorgesehen ist, hat die Raumtemperatur im gesamten Kindergarten 20 Grad zu betragen.

Österreichischer Städtebund:**Ad § 9:**

Unter den neuen Passagen wird im wesentlichen neu geregelt, dass in Gruppenräumen, in denen die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ein Kreuz anzubringen ist und die Raumtemperatur mindestens 20 C° zu betragen hat. In den Erläuterungen dazu wird angemerkt, dass es in der Vergangenheit „gelegentlich passierte, dass sich Kinder bei niedrigeren Temperaturen mehrere Tage im Gruppenraum aufhalten mussten“. Das bedeutet konkret, dass andernfalls künftighin Gruppen zu sperren sind, wenn die Gemeinde nicht umgehend den Schaden behebt!

ANMERKUNG: Entsprechend § 26 des Gesetzes ist die Sperre beim Sinken der Temperatur im Gruppenraum unter 17 Grad zu verfügen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**Zu § 9:**

In der Überschrift des § 9 des Entwurfs wäre zu berücksichtigen, dass § 9 Abs. 4 des Entwurfs keine Regelung über die Ausstattung des Kindergartens, sondern eine Betriebsvorschrift beinhaltet.

ANMERKUNG: korrigiert

Frau in der Wirtschaft**Wirtschaftskammer Niederösterreich:****§ 9 Ausstattung:**

In Absatz 7 wird erwähnt, dass, in Gruppenräumen ein Kreuz anzubringen ist, wenn eine Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört. In dieser Hinsicht ist zu erwarten, dass andere Religionsbekenntnisse eine gleichartige Regelung erwarten. Insofern sollte man die Sinnhaftigkeit dieser Regelung überdenken.

ANMERKUNG: Hier wird die gleichartige Regelung in den Schulgesetzen übernommen.

Stadtgemeinde Gänserndorf:**§ 9**

Das gleiche gilt, dass per Gesetz verordnet wird, dass ein Kreuz angebracht werden muss. Dies würde doch verstärkt bewirken, dass Anhänger anderer Religionen eigene Kindergärten (mit nicht deutscher Sprache) fordern.

ANMERKUNG: Hier wird die gleichartige Regelung in den Schulgesetzen übernommen.

Gemeinde Spillern:

§ 9 Abs. 3 normiert, die Anbringung eines Kreuzes im Gruppenraum unter bestimmten Umständen. Das würde bedeuten, dass 11 christliche Kinder bei Anwesenheit von 12 nicht christlichen Kindern kein Kreuz mehr haben? Wir leben in einem christlichen Lebensraum und dürfen das dann nicht mehr zeigen? Was

bedeutet das für den religiösen Jahreskreis im Kindergartenalltag etc. Eine Behandlung der Neuerung in den erläuternden Bemerkungen erfolgte nicht

ANMERKUNG: Hier wird die gleichartige Regelung in den Schulgesetzen übernommen.

Marktgemeinde Strasshof:

Zu § 9: Das gleiche gilt, dass per Gesetz verordnet wird, dass ein Kreuz angebracht werden muss. Dies würde doch verstärkt bewirken, dass Gläubige anderer Religionen eigene Kindergärten (mit nicht deutscher Sprache) fordern.

ANMERKUNG: Hier wird die gleichartige Regelung in den Schulgesetzen übernommen.

§ 10
Bewilligung

- (1) Die Landesregierung genehmigt unabhängig vom Erfordernis der baurechtlichen Bewilligung die Baupläne von Neu-, Zu- und Umbauten für Zwecke eines Kindergartens, wobei sie die Sonderbestimmungen über Kindergärten in der Bautechnikverordnung, LGBl. 8200/7, mitanzuwenden hat.

Davor hat sie:

1. den örtlichen Bedarf an Kindergartengruppen und
2. den Raumbedarf für die voraussichtlichen Kindergartengruppen festzustellen.

- (2) Bei bestehenden Kindergärten und bei Umbauten von bestehenden Gebäuden kann von den Bestimmungen der §§ 8 und 9 sowie von den Sonderbestimmungen für Kindergärten in der Bautechnikverordnung, LGBl. 8200/7, abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 10:

§ 10 lässt – insbesondere aufgrund der Wortwahl („genehmigt“, „mitanzuwenden“, „Davor ... festzustellen“) – nicht in der gebotenen Klarheit erkennen, worin die Bewilligungskriterien bestehen. In legislativer Hinsicht sollte auch präzisiert werden, inwieweit Abs. 2 in das Bewilligungssystem „eingebettet“ ist. Auch sollte erläutert werden, warum Abs. 2 nicht auch für Zubauten gilt. Des Weiteren sollte auf das Verhältnis der Bewilligung nach § 10 zur Bewilligung nach § 11 Abs. 3 näher eingegangen werden. Schließlich sollte es ganz generell Erläuterungen geben (im gegenständlichen Entwurf wird § 10 überhaupt nicht erläutert).

ANMERKUNG: korrigiert

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 10:

§ 10 Abs. 1 des Entwurfs nimmt ausschließlich auf die Genehmigung Bezug. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Versagung zulässig wäre.

Sollten die Sonderbestimmungen über Kindergärten in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 bautechnische Regelungen beinhalten, muss auf Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG hingewiesen werden. Diese Bestimmungen wären daher von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich und nicht von der Landesregierung zu vollziehen.

Beinhalten die Sonderbestimmungen über Kindergärten in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 jedoch keine bautechnischen Bestimmungen, sondern (primär) kindergartenpädagogisch bedingte Bestimmungen über die Ausführung von Kindergärten, wäre eine Regelung in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 grundsätzlich denkbar. Die NÖ Bautechnikverordnung 1997 müsste jedoch in diesem Fall auch auf das NÖ Kindergartenengesetz 2006 gestützt werden. Gleichzeitig müsste legislativ sichergestellt werden, dass diese Regelungen der NÖ Bautechnikverordnung 1997 nicht von den Baubehörden vollzogen werden.

Zusammenfassend zeigt sich, dass eine Implementierung von Sonderbestimmungen über Kindergärten in die NÖ Bautechnikverordnung 1997 problematisch erscheint. Es sollten daher kindergartenpädagogisch erforderliche Sonderregelungen in einer eigenen Verordnung zum NÖ Kindergartenengesetz 2006 getroffen werden.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass nicht der amtliche Titel der NÖ Bautechnikverordnung 1997 verwendet wird. Weiters könnte mangels Angabe einer Fassungsbezeichnung eine verfassungswidrige dynamische Verweisung auf Regelungen des Ordnungsgebers angenommen werden.

Da das Kriterium des § 10 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs bereits im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 des Entwurfs geprüft wird, erscheint eine nochmalige Überprüfung in diesem Bereich entbehrlich.

Die Regelung des § 10 Abs. 2 des Entwurfs erscheint völlig überschießend. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu § 10 Abs. 1 des Entwurfs betreffend die Problematik der Implementierung von Sonderbestimmungen über Kindergärten in die NÖ Bautechnikverordnung 1997 sowie das Zitat der NÖ Bautechnikverordnung 1997.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 11

Inbetriebnahme

- (1) Der Kindergartenerhalter darf einen öffentlichen Kindergarten bei Neu-, Zu-, oder Umbauten nur in Betrieb nehmen, wenn
 1. die erforderlichen Räume, Gebäude und sonstigen Liegenschaften den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen,
 2. die erforderlichen Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) und Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer) beigelegt sind,
 3. die Voraussetzungen für die Errichtung oder Erweiterung gemäß § 8 gegeben sind.
- (2) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn ein früherer Privatkindergarten als öffentlicher Kindergarten weitergeführt wird.
- (3) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes die Inbetriebnahme eines Kindergartens oder einer

Kindergartengruppe zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.

- (4) Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen mit folgenden Leistungen:
1. Beistellung der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) und der erforderlichen Anzahl an Kindergärtnerinnen (Kindergärtnern) gemäß § 5, sowie Tragung des Personalaufwandes für die im § 21 ausgewiesenen Arbeitszeiten,
 2. Beitrag zum Personalaufwand für jede (jeden) nach § 5 Abs. 3 erforderliche Kindergartenhelferin (erforderlichen Kindergartenhelfer) nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages, und zwar:
 - für den zweigruppigen Kindergarten 150 %
 - für den dreigruppigen Kindergarten 250 %
 - für den viergruppigen Kindergarten 300 %
 des für einen eingruppigen Kindergarten zu gewährenden Betrages. Der Betrag für den eingruppigen Kindergarten darf 30 % des Jahresbezuges eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 3, Entlohnungsstufe 6 gemäß des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, nicht unterschreiten.
- (5) Das Land hat der Gemeinde die Kosten für eine Person zu ersetzen, die gemäß § 23 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Kindergärtnerin (ein Kindergärtner) vom Dienst abwesend war und seitens des Landes kein Ersatz gestellt wurde.
- (6) Das Land hat den Beitrag zum Personalaufwand gemäß Abs. 4 Z. 2 jeweils zum 1. März und zum 1. September dem Kindergartenerhalter im Nachhinein anzuweisen.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 11 Inbetriebnahme:

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Öffnungszeiten-Angebotes wird ein höherer Beitrag zum Personalaufwand der erforderlichen Kindergartenhelferinnen gefordert.

ANMERKUNG: Das Land übernimmt die bisher von der Gemeinde zu tragende soziale Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern (Erziehungsberechtigten).

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 11:

§ 11 Abs. 1 bis 3 des Entwurfs nimmt nur auf öffentliche Kindergärten Bezug, obwohl diese Regelungen gemäß § 28 des Entwurfs auch für Privatkindergärten gelten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 8 des Entwurfs wird hingewiesen.

§ 11 Abs. 4 des Entwurfs verwendet den Begriff „NÖ Landeskindergarten“, der in § 14 des Entwurfs definiert wird. Diese Begriffsbestimmung sollte in § 2 des Entwurfs Eingang finden.

ANMERKUNG: korrigiert

Zentralpersonalvertretung:**Zu §11 Inbetriebnahme**

Es wird vorgeschlagen den Titel des §11 von Inbetriebnahme in „Inbetriebnahme – Förderungen“ umzubenennen. Die Erweiterung des Titels würde die Übersichtlichkeit und thematische Zuordnung des Themas Förderungen schon im Inhaltsverzeichnis sichtbar machen.

ANMERKUNG: Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit wird dem Vorschlag nicht Rechnung getragen.

§ 12**Widmung und Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften**

- (1) Mit Bewilligung der Inbetriebnahme gelten die Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften als zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des öffentlichen Kindergartens gewidmet.
- (2) Die Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften eines öffentlichen Kindergartens während der Kindergartenöffnungszeiten für andere Zwecke, von Katastrophenfällen abgesehen, bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Jedenfalls ist auf das allgemeine Rauchverbot in Kindergärten zu achten und sind die Räume gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn durch die angestrebte Verwendung die ordnungsgemäße Führung des öffentlichen Kindergartens gefährdet wäre.
- (4) Der Kindergartenerhalter hat die Aufhebung der Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke der Landesregierung anzuzeigen. Diese hat die Maßnahme binnen drei Monaten ab Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn dadurch die Interessen des Kindergartens beeinträchtigt sind.
- (5) Die Landesregierung hat die Aufhebung der Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke von Amts wegen anzuordnen, wenn sie für Kindergartenzwecke nicht mehr geeignet sind.
- (6) Mit der Auflassung gemäß § 23 erlischt die Widmung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften für Kindergartenzwecke.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

*Zu § 12 Widmung und Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften:
Da die Aufsicht über die Erhaltung des Kindergartens gemäss § 13 Abs.1 – mit Ausnahme der Kindergärten der Städte mit eigenem Statut – der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt, wäre dieser – statt der NÖ Landesregierung – auch die Bewilligung im Sinne des § 12 Abs.2 zu übertragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde erscheint aufgrund des Naheverhältnisses besser geeignet. Für die Städte mit eigenem Statut könnte die vorgesehene Regelung bleiben.*

ANMERKUNG: Die Kompetenz zur Inbetriebnahme war schon bisher beim Amt der Landesregierung und soll im Hinblick auf eine einheitliche Vorgangsweise auch dort bleiben.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 12:

§ 12 des Entwurfs stellt im Wesentlichen auf öffentliche Kindergärten ab, obwohl diese Regelungen gemäß § 28 des Entwurfs auch für Privatkinderergärten gelten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 8 des Entwurfs wird hingewiesen.

ANMERKUNG: korrigiert

Mag. Johann Ranzenhofer, Guntersdorf:

- 2) *In § 12 (2) ist die Verwendung der Kindergärten auch zu anderen Zwecken nach Bewilligung der Landesregierung möglich. Diese Regelung ist unverständlich, zumal die Gemeinden Kindergartenerhalter sind und diese sog. „anderen Zwecke“ in keiner Weise, nicht einmal in Form einer demonstrativen Aufzählung dieser, näher definiert sind und außerdem einen eklatanten Widerspruch zu Abs. 1 darstellt, denn ich kann einerseits nicht den Zweck als „ausschließlich“ definieren und dann im nächsten Absatz in sehr unklarer Weise beliebige Erweiterungen zulassen, die dann nur mehr der Zustimmung der Landesregierung bedürfen. Vielleicht ist damit der Versuch gemacht worden, wenn auch zweckwidrig, die Beaufsichtigung von Schulkindern in einem Gesetz zu verankern, in das diese wohl nicht gehört.*

ANMERKUNG: Während der Kindergartenöffnungszeiten steht der Kindergarten nur für Kindergartenzwecke zur Verfügung. Daher bedarf jede andere Verwendung der Bewilligung.

§ 13

Aufsicht über die Erhaltung

- (1) Die Aufsicht über die Erhaltung der Kindergärten hat die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Aufsicht über die Kindergärten, die von Städten mit eigenem Statut erhalten werden, hat die Landesregierung.
- (2) Kommt der Kindergartenerhalter eines öffentlichen Kindergartens den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde
 1. den Kindergartenerhalter aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen,
 2. bei Nichterfüllung mit Bescheid die nicht erfüllte Verpflichtung festzustellen und ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung vorzuschreiben, und
 3. bei Nichterfüllung nach Ablauf der Frist gegen den Kindergartenerhalter im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, bzw. des NÖ

Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600, bzw. der Stadtrechte, vorzugehen.

- (3) Kommt der Erhalter eines Privatkindergartens den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde Anzeige an die Landesregierung zwecks Entzuges des Rechtes zum Betrieb des Kindergartens gemäß § 32 zu erstatten.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 13:

In § 13 Abs. 2 Z. 3 des Entwurfs sollte nicht auf die Stadtrechte sondern auf das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, verwiesen werden. Weiters sollte der allgemeine Verweis durch die Anführung der konkreten Aufsichtsmittel (unter Angabe der Fundstelle) ersetzt werden.

ANMERKUNG: korrigiert

Abschnitt III
Öffentliche Kindergärten
§ 14
Bezeichnung

Öffentliche Kindergärten, für die das Land die Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 4 übernommen hat, werden als "NÖ Landeskindergarten" mit der Beifügung des Namens der Gemeinde, erforderlichenfalls des Straßennamens oder der Katastralgemeinde, bezeichnet.

ANMERKUNG: korrigiert

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 14 Bezeichnung:

Es fehlt eine Namensregelung für Kindergärten, die durch einen Gemeindeverband errichtet und betrieben werden.

ANMERKUNG: korrigiert

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 14:

Wie bereits unter Punkt I. und zu § 11 Abs. 4 des Entwurfs angemerkt, enthält § 14 des Entwurfs teilweise eine Begriffsbestimmung. Diese sollte in § 2 des Entwurfs Eingang finden.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 15
Aufnahme

- (1) Der Kindergartenerhalter nimmt auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung Kinder grundsätzlich ab dem

vollendeten 3. Lebensjahr auf. Der Antrag ist grundsätzlich bis Ende Februar vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu stellen. Die Aufnahme ist bei Bedarf auch während des Kindergartenjahres möglich.

- (2) Aufnahmevoraussetzung ist grundsätzlich, dass das Kind und mindestens ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.
- (3) Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen, in erster Linie zu berücksichtigen. Bei der Aufnahme ist auf das soziale Umfeld Bedacht zu nehmen. Kinder ab 2,5 Jahren können nur nach Maßgabe vorhandener Plätze im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist nur im Einvernehmen mit der Landesregierung möglich. Es ist diesbezüglich eine Vereinbarung zwischen dem Land, dem Kindergartenerhalter und den Erziehungsberechtigten abzuschließen, in welcher die notwendigen Stützmaßnahmen festgelegt werden. Stützmaßnahmen sind insbesondere die Einstellung einer Stützkraft, die zeitliche Beschränkung des Kindergartenbesuchs, die Beschränkung der Kinderzahl in der Kindergartengruppe, eine Stunde zusätzlich an Vorbereitungszeit für die Kindergärtnerin (den Kindergärtner), wenn keine Stützkraft eingesetzt ist und das Kind eine Behinderung ab der Stufe 5 des § 4 Abs. 2 des NÖ Pflegegeldgesetzes, LGBl. 9220, aufweist.
- (5) Stützmaßnahmen können auch bei bereits aufgenommenen Kindern nach festgestelltem Bedarf wie in Abs 4. vereinbart werden.
- (6) Der Kindergartenerhalter kann die Aufnahme eines Kindes aus medizinischen Gründen mit Zustimmung der Landesregierung ablehnen.
- (7) Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig, doch haben die Erziehungsberechtigten ein Fernbleiben ihres Kindes der Kindergartenleitung ehestmöglich zu melden. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung unverzüglich von Infektionskrankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.
- (8) Der Kindergartenerhalter hat zu Beginn des Kindergartenjahres bei den Erziehungsberechtigten den Bedarf für die Erziehungs- und Betreuungszeiten zu erheben. Diese Aufgabe kann auch der Kindergartenleitung übertragen werden.

Gabriele Zawieschitzky, Leiterin, Kindergarten Baden, Schimmergasse

.) Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen:

Aufgrund langjähriger Erfahrung ist dazu anzumerken, dass im Zweifelsfall und in Krisensituationen eine ledigliche Vereinbarung zwischen allen Personen nicht ausreichend erscheint.

.) Meldung von Infektionskrankheiten:

Die Sinnhaftigkeit wird bezweifelt, wenn die Verpflichtung gegeben ist, den Kindern Medikamente jeder Art zu verabreichen.

die Maßgabe der Plätze:

die Maßgabe der Plätze muss auch für Volksschulkinder gelten.

Auf die Gemeinden werden in Zukunft viele Probleme zukommen (Lernbetreuung,...)

Abnutzung des Kindergartenmaterials, ist der Beschäftigungsbeitrag der Kindergartenkinder auch für die Schulkinder zu verwenden, - wenn nein- muss Material zur Verfügung gestellt werden, Sitzmöglichkeiten der Größe der Kinder angepasst sein - daraus ergibt sich wiederum ein Platzmangel für die Kindergartenkinder.

Wenn Kindergärtnerinnen und Helferinnen als Hortpersonal verwendet werden, müssen geeignete Rahmenbedingungen, geeignete Räumlichkeiten, geeignetes Material und genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufnahme von 2,5 jährigen und Volksschulkindern sollte im Rahmen eines Projektes, mit Zustimmung aller Beteiligten, möglich sein, sollte aber nicht im Gesetz verankert sein und somit eine Verwässerung der Aufgaben des Kindergartens Tür und Tor öffnen.

ANMERKUNG:

- Die vorgesehene Vereinbarung bei der Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ersetzt das aufwendige Bescheidverfahren.
- Bei der Bestimmung in Abs. 7 (Krankheiten) geht es um den Schutz der anderen Kinder und nicht um die eventuelle Verabreichung von Medikamenten.
- Anregung „Volksschulkinder“ wird aufgenommen.
- Bei der Aufnahme von Volksschulkindern in den Kindergarten wird wie bisher im Versuch davon ausgegangen, dass eine entsprechend Infrastruktur geschaffen wird (Sessel, Tische und ähnliches).

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:**Zu § 15:**

Dem Begriff „grundsätzlich“ im ersten Satz des Abs. 1 wäre ein Verweis auf § 15 Abs. 3 vorzuziehen. Das Wort „grundsätzlich“ im zweiten Satz des Abs. 1 erscheint als präzisierungsbedürftig.

In Abs. 3 muss es statt „Kinder ab 2,5 Jahren“ korrekterweise wohl „Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren“ lauten.

Abs. 5 könnte aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs allenfalls mit Abs. 4 zusammengezogen werden.

In Entsprechung der Erläuterungen ist in § 15 auch „... die Betreuung von Volksschulkindern am Nachmittag sowohl gemeinsam mit Kindergartenkindern als auch ohne diese ... gesetzlich festgeschrieben, ...“. Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden, da derartige Regelungen in dieser Bestimmung jedenfalls nicht vorhanden sind.

Ungeachtet dessen gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass das Land NÖ in Entsprechung des Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG („Kindergarten und Hortwesen“) einfachgesetzlich jedenfalls auch hortrechtliche Regelungen getroffen hat (vgl. NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5060 § 1 Abs. 2: „Tagesbetreuung ... kann erfolgen: ... 3. in einem Hort als Einrichtung, in der schulpflichtige Kinder ... außerhalb des Schulunterrichts betreut werden.“; vgl. dazu weiters auch § 2 der NÖ

Hortverordnung, LBGI. 5065/3) und somit auf landesgesetzlicher Ebene zwischen „Kindergarten“ und „Hort“ differenziert wird. Ausgehend davon steht eine Regelung der Art, dass schulpflichtige Kinder in Kindergärten betreut werden, in einem Spannungsverhältnis zu den einschlägigen Landesnormen für den Hortbereich. Im Zusammenhang mit dem Regelungsstatbestand des Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG betreffend die „fachlichen Anstellungserfordernisse für ... Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, ...“ sind die bundesgrundsatzgesetzlich unterschiedlichen Anstellungserfordernisse jedenfalls einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968 idgF, regelt die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen von Kindergärtnerinnen und Erziehern in Bezug auf die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung differenziert (vgl. § 1 Z 1 und 3) und geben die Erläuterungen zur korrespondierenden Regierungsvorlage 865 dB XI. GP im Sinne der obigen Ausführungen zum NÖ Landesrecht auch wertvolle Hinweise für ein getrenntes Begriffsverständnis von Kindergarten („Die Kindergärten sind die Familienerziehung unterstützenden Einrichtungen, in die Kinder ... bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters auf Wunsch der Eltern ... aufgenommen werden.“) und Hort („Unter Horten sind jene die Familienerziehung unterstützenden Einrichtungen zu verstehen, die der Betreuung von schulpflichtigen Kindern während der unterrichtsfreien Zeit dienen. ...“).

Beabsichtigt der NÖ Landesgesetzgeber eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern auf Basis des Kompetenztatbestandes „Kindergartenwesen und Hortwesen“ zu regeln, sind für die Betreuung in Horten sohin die entsprechenden grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Erzieher an Horten zu berücksichtigen, wonach die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen bzw. der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärten und Horte erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 lit. a und b leg.cit.: Im Zusammenhang mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 766/1996 wäre weiters auf die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte im Fall des § 94 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes sowie auf die Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik [Horterzieher nach Maßgabe des § 102 des Schulorganisationsgesetzes] Bedacht zu nehmen). Eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern durch „nur“ für Kindergärten qualifiziertes Personal widerspricht sohin den grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

ANMERKUNG: korrigiert.

Die grundsatzgesetzlichen Hortbestimmungen sind deshalb nicht anzuwenden, weil es sich um eine Betreuung von Kindergartenkindern im Einzelfall gemeinsam mit Volksschulkindern handelt.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 15 Aufnahme:

Verschiedentlich wird angeregt, den Aufnahmetermin (dzt. Ende Februar) zu verschieben (Vorschläge bis Anfang Juni). Nach Ansicht der Gemeinden kann im Februar oft noch nicht beurteilt werden, ob das Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die Kindergartenreife erlangen wird. Die Eltern melden ihre Kinder jedoch auf „Verdacht“ an. Damit ergeben die Anmeldungen für das folgende Kindergartenjahr Zahlen, die nicht den Tatsachen entsprechen. Für den Kindergartenerhalter ergeben sich dadurch Probleme hinsichtlich des zu erwartenden Kindergartenbesuchs. Im EDV-Zeitalter sollte auch eine kurzfristige Planung möglich sein. Auch zwei Anmeldetermine pro Kindergartenjahr wären denkbar und würden den Kindergartenerhalter genauere Zahlen liefern. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang auch, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine einheitliche Aufnahmepraxis in den NÖ Landeskindergärten möglich sei.

Von einer Gemeinde wurde der Termin Ende Februar für Aufnahmeanträge jedoch ausdrücklich begrüßt.

Kinder können nur dann vom Kindergartenerhalter aufgenommen werden, wenn ein Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin hergestellt wird. Diesbezüglich wird für den „Streitfall“ eine Konfliktregelung eingefordert.

Gemäß Abs.2 ist eine Aufnahmevoraussetzung für den Kindergartenbesuch, dass das Kind und mindestens ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat. Eine Regelung für Kindergärten, die von einem Gemeindeverband errichtet und betrieben werden, fehlt. Hier liegt ein Regelungsdefizit vor. Auch wird nicht definiert, wer als „Erziehungsberechtigter“ gilt.

Die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen soll künftig keines Bescheides der Landesregierung sondern lediglich eine Vereinbarung der beteiligten Personen bedürfen. Um unnötige Konflikte zwischen Kindergartenleitung und Erziehungsberechtigten zu vermeiden und aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Beibehaltung der derzeitigen Situation (Bescheiderlassung nach Gespräch zwischen den Beteiligten) angeregt.

Eine klare gesetzliche Regelung hinsichtlich der Förderung von Stützkräften wurde ebenfalls eingefordert.

Gemäß Abs.8 hat der Kindergartenerhalter zu Beginn des Kindergartenjahres den Bedarf für die Erziehungs- und Betreuungszeiten zu erheben.

Die Gemeinden verlangen hier, dass diese Bedarfserhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden kann. Ohne rechtzeitige Information über den Bedarf ist es den Gemeinden nicht möglich, eine entsprechende Planung für die Eltern, aber auch für das Kindergartenpersonal vorzunehmen. Ebenso wird eine Abstimmung zwischen Landesregierung und Kindergartenerhalter (Verständigungspflicht) angeregt. Damit könnte man sich die Nachmittagsbetreuung durch andere Institutionen ersparen.

ANMERKUNG:

- Durch die Anmeldung bis Ende Februar soll eine entsprechende Planung des Kindergartenbetriebes möglich sein.
- Die vorgesehene Vereinbarung bei der Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ersetzt das aufwendige Bescheidverfahren.
- Im Gesetz wird kein Zeitpunkt für die Bedarfserhebung der Erziehungs- und Betreuungszeit festgesetzt.

Österreichischer Städtebund:**Ad § 15 Abs. 1:**

In § 15 Abs. 1 wird geregelt, dass der Antrag auf Aufnahme grundsätzlich bis Ende Februar vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu stellen ist. Hier wird die Sinnhaftigkeit dieser Neuerung hinterfragt, da diese lediglich den Kindergartenerhalter unter stärkeren zeitlichen Druck setzt. Warum muss bereits im Februar eine Kindergartenanmeldung erfolgen, wenn Kinder ohnehin erst im

September aufgenommen werden. Selbst bei einer Durchführung der Anmeldung erst im April kommt es zu zahlreichen Nachmeldungen.

Die Reduktion des Antrittsalters auf 2,5 Jahre – wie oben bereits erwähnt – wird früher oder später sozialpolitischen Druck auf die Kommunen schaffen, eben freie Plätze für 2,5-Jährige zu schaffen.

ANMERKUNG:

- Durch die Anmeldung bis Ende Februar soll eine entsprechende Planung des Kindergartenbetriebes möglich sein.
- Eine Aufnahme von 2,5 bis 3-jährigen ist nur nach Maßgabe freier Plätze vorgesehen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**Zu § 15:**

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist unter „Einvernehmen“ nach allgemeiner Auffassung die Zustimmung anzusehen. Daher sollte sowohl in § 15 des Entwurfs selbst als auch in den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs einheitlich auf eine Zustimmung abgestellt werden (vgl. z.B. § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 3 und Abs. 6, § 20 Abs. 1). Sollte das Zustimmungserfordernis nicht als erforderlich erachtet werden, so wäre es auch denkbar eine Anhörung vorzusehen.

§ 15 Abs. 1 des Entwurfs lässt ein Binnenzitat des § 19 des Entwurfs zweckmäßig erscheinen.

In § 15 Abs. 4 des Entwurfs wird eine Genehmigungspflicht normiert, die gemäß § 28 des Entwurfs nur für öffentliche Kindergärten gilt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betrieben werden.

Diese Genehmigungspflicht ist daher an Art. 119a Abs. 8 B-VG zu messen. Im vorliegenden Fall ist nicht erkennbar, welche überörtlichen Interessen in besonderem Maß berührt sind. Unabhängig davon werden keine Versagungstatbestände festgelegt, sodass die Einhaltung des Art. 119a Abs. 8 letzter Satz B-VG nicht überprüfbar ist.

Die Wortfolge „Es ist diesbezüglich“ sollte durch die Wortfolge „Im Fall der Aufnahme“ ersetzt werden.

Die einzelnen Stützmaßnahmen sollten durch Aufzählungszeichen gegliedert dargestellt werden.

Der Begriff „Stützkraft“ sollte in § 2 des Entwurfs definiert werden.

Es sollte der amtliche Titel des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 zitiert werden.

In § 11 Abs. 7 des Entwurfs könnte die Wortfolge „den Kindergarten besuchender Kinder“ durch das Wort „Kindergartenkinder“ ersetzt werden.

ANMERKUNG: korrigiert

Die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen erfolgte nach den bisherigen Regelungen mit Bescheid der Landesregierung. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die erforderlichen Maßnahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Land, dem Kindergartenerhalter und den Erziehungsberechtigten vorgesehen werden. In dieser Vereinbarung werden die notwendigen Stützmaßnahmen festgelegt.

Kindergärtnerinnen des Bezirkes Zwettl:

§ 15 Aufnahme Abs. 3

*2½-jährige Kinder sollten weiterhin als Kindergartenversuch geführt werden, um gute Rahmenbedingungen zu schaffen
z.B.: 15 Kinder mit 2 Kindergartenpädagoginnen und einer Helferin, davon max. 3 junge Kinder*

ANMERKUNG:

Eine Aufnahme von 2,5 bis 3-jährigen ist nur nach Maßgabe freier Plätze vorgesehen. Dabei dürfen in eine Gruppe höchstens 3 2,5 bis 3-jährige aufgenommen werden und die Höchstzahl in der Kindergartengruppe beträgt 20.

Abteilung Jugendwohlfahrt:

*Zu § 15 fällt auf, dass – insbesondere durch dessen Interpretation in den erläuternden Bemerkungen – nunmehr auch ausschließlich Volksschulkinder am Nachmittag im Kindergarten betreut werden können.
Leider konnten dem Entwurf keinerlei Anhaltspunkte für ein Betreuungskonzept für diese Zielgruppe entnommen werden. Im Hortbereich ist z.B. festgelegt, dass die Kinder zur Erfüllung ihrer schulischen Pflichten und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten sind. Im Entwurf zum Kindergartengesetz sind diese Inhalte nicht vorgegeben und auch nicht automatisch dem klassischen Aufgabenbereich einer Kindergärtnerin zuzuordnen. Sollte mit dieser Form der Nachmittagsbetreuung nur eine „Aufbewahrung“ von Schulkindern vorgesehen sein, wäre dies eine eindeutige Reduzierung der Betreuungsqualität im Vergleich zu Hortkindern.
Auch ist nicht klar, ob z.B. Kindern der 4. Klasse VS die gleichen Sitz- bzw. Arbeitsmöbel, Arbeitsbehelfe, Spielgeräte, altersentsprechende Sanitäreinrichtungen...usw zugemutet werden, wie den Kindergartenkindern.*

ANMERKUNG:

- Gemäß § 3 ist ein Förderungskonzept für alle Kinder im Kindergarten vorzusehen.
- Bei der Aufnahme von Volksschulkindern in den Kindergarten wird wie bisher im Versuch davon ausgegangen, dass eine entsprechend Infrastruktur geschaffen wird (Sessel, Tische und ähnliches).

Frau in der Wirtschaft**Wirtschaftskammer Niederösterreich:****§ 15:**

Hinsichtlich der Regelung bezüglich Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird eine Stützkraft verlangt, die zeitliche Beschränkungen des Kindergartensbesuch geregelt, die Beschränkung der Kinderzahl in der Kindergartengruppe vorgeschrieben und eine Stunde zusätzlich an Vorbereitungszeit für die KindergärtnerInnen erwähnt, wenn keine Stützkraft eingesetzt ist. Diesbezüglich sollte davon ausgegangen werden, dass die Ausbildung von KindergärtnerInnen es ermöglicht, dass keine zusätzliche Vorbereitungszeit notwendig ist.

ANMERKUNG: Kinder mit besonderen Bedürfnissen bedürfen einer gesonderten Förderung und damit hat die Kindergartenpädagogin einen entsprechenden Mehraufwand in der Vorbereitung.

Stadtgemeinde Gänserndorf:**§ 15**

Es wird zwischen Kindern mit besonderen Bedürfnissen und gewöhnlichen Kindern unterschieden. Hier sollten für alle die gleichen Öffnungszeiten gelten, d.h., dass auch in HPI-Gruppen während der gesamten Öffnungszeit (bei Bedarf 17 Uhr oder länger) eine ausgebildete Kindergärtnerin anwesend sein sollte. Gerade für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist es oft sinnvoll, wenn diese so lange wie möglich von einer Fachkraft (und nicht von einer nicht ausgebildeten Stützkraft) betreut werden. Diese Kinder kommen oft aus nicht sehr harmonischen und zudem noch sozial schwachen Familienverhältnissen. Die oft allein erziehende Mutter soll ganztags einer Beschäftigung nachgehen und das Kind von einer Fachkraft ganztags betreuen lassen können.

Noch schwieriger ist die Situation während der Ferien. Wir bieten einen Ferienkindergarten an, können aber Kinder mit besonderen Bedürfnissen nicht betreuen, weil wir kein Fachpersonal haben. Die Eltern haben aber wie die meisten Berufstätigen (nicht wie die Kindergärtnerinnen) nur einen gewissen Jahresurlaubsanspruch und müssen daher diese Kinder anderweitig betreuen lassen. Die während des Jahres erzielten Fortschritte werden dann in wenigen Wochen wieder zunichte gemacht.

ANMERKUNG: Kinder mit besonderen Bedürfnissen bedürfen einer gesonderten Förderung. Welche Förderungen für das konkrete Kind erforderlich sind, wird in der zu schließenden Vereinbarung definiert.

Gemeinde Spillern:**§ 15 Abs. 4**

Wenn nur mehr eine Vereinbarung erfolgt, (kein Bescheid mehr) wie wird die Förderung für die Gemeinden bei personellen Stützmaßnahmen geregelt. Im Bescheid wurde über Auflagen und Förderungsmaßnahmen abgesprachen. Heißt das, dass die Stützkraft nicht mehr gefördert wird?

In den §§ 15 und 16 wird einige Male das Wort „kann“ für eine „Kannbestimmung“ verwendet.

Laut „Legistischen Richtlinien 1987“ Punkt 2,4,8 ist hier wahrscheinlich das Wort „darf“ zu verwenden.

ANMERKUNG:

- Die Förderung der Stützkraft soll wie bisher erfolgen.
- „Kannbestimmungen“ sind entfernt.

Marktgemeinde Strasshof:

Zu § 15: Es wird zwischen Kindern mit besonderen Bedürfnissen und gewöhnlichen Kindern unterschieden. Hier sollten für alle die gleichen Öffnungszeiten gelten, d.h. dass auch in HPI-Gruppen während der gesamten Öffnungszeiten (bei Bedarf bis 17 Uhr oder länger) eine ausgebildete Kindergärtnerin anwesend sein sollte. Gerade für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist es oft sinnvoll, wenn diese so lange wie möglich von einer Fachkraft (und nicht von einer nicht ausgebildeten Stützkraft) betreut werden. Diese Kinder kommen oft aus nicht sehr harmonischen und zudem noch sozial schwachen Familienverhältnissen. Die oft allein erziehende Mutter soll ganztags einer Beschäftigung nachgehen und das Kind von einer Fachkraft ganztags betreuen lassen können. Noch schwieriger ist die Situation während der Ferien. Wir bieten einen Ferienkindergarten an, können aber Kinder mit besonderen Bedürfnissen nicht betreuen, weil wir kein Fachpersonal haben. Die Eltern haben aber wie die meisten Berufstätigen (nicht wie die Kindergärtnerinnen) nur einen gewissen Jahresurlaubsanspruch und müssen daher diese Kinder andersweitig betreuen lassen. Die während des Jahres erzielten Fortschritte werden dann in wenigen Wochen wieder zunichte gemacht.

Die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen bedarf künftig keines Bescheides der Landesregierung mehr, sondern nurmehr einer „Vereinbarung“ aller beteiligten Personen. Wie sieht es dann diesbezüglich mit Förderungen aus?

ANMERKUNG: Kinder mit besonderen Bedürfnissen bedürfen einer gesonderten Förderung. Welche Förderungen für das konkrete Kind erforderlich sind, wird in der zu schließenden Vereinbarung definiert.

Monika Pfeifer, heilpädagogische Kindergärtnerin

§15/5: *Abgesehen davon, dass heute kaum jemand und schon gar kein Kind die Pflegestufe 5 erhält, da man gesunde Kinder dieses Alters auch nicht alleine lassen kann und sie nur zum Teil selbständig sind. Wird hier die Begründung der Angleichung der Vorbereitungszeit ad absurdum geführt. Auch HPI- Gruppen haben solche Kinder, manchmal nicht nur eines.*

ANMERKUNG: auch in diesem Fall können die Maßnahmen nach Abs. 4 gesetzt werden.

§ 16

Ausschließung, Abmeldung und Entlassung

- (1) Der Kindergartenerhalter hat ein Kind vom Besuch eines Kindergartens auszuschließen, wenn die Kindergartenleitung dies beantragt und das Kind

solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen hat oder Verhaltensweisen zeigt, die zu einer unzumutbaren Störung des Kindergartenbetriebes führen, sowie das Einvernehmen mit der Landesregierung hergestellt ist.

- (2) Der Kindergartenerhalter kann ein Kind ausschließen, wenn ihm die Kindergartenleitung meldet, dass es zwei Wochen ununterbrochen ohne eine Verständigung der Kindergartenleitung dem Kindergarten ferngeblieben ist.
- (3) Der Kindergartenerhalter kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung der Erziehungsberechtigten ein Kind vom Kindergartenbesuch dann ausschließen, wenn die erzieherische Aufgabe oder der Betrieb des Kindergartens dadurch beeinträchtigt wird, dass die Erziehungsberechtigten
 1. meldepflichtige Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder
 2. für die Begleitung zum und vom Kindergarten wiederholt nicht sorgen oder
 3. die festgesetzten Erziehungs- bzw. Betreuungszeiten wiederholt nicht beachten.
 Soll ein Ausschluss erfolgen, so sind die Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt vorher in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Kindergartenerhalter kann ein Kind vom Kindergartenbesuch ausschließen, wenn die Aufnahmevoraussetzung gemäß § 15 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist und kein Beitrag gemäß § 22 Abs. 8 geleistet wird.
- (5) Der Kindergartenerhalter kann ein Kind von jenem Teil des Kindergartenbesuches ausschließen, für welchen die Erziehungsberechtigten einen der Beiträge gemäß § 22 Abs. 2, 3 oder 6 nicht einbezahlen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder jederzeit schriftlich vom Kindergartenbesuch abmelden.
- (7) Das Kind wird aus dem Kindergarten mit dem Schuleintritt, spätestens jedoch mit Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des siebenten Lebensjahres fällt, entlassen.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 16 Ausschließung, Abmeldung und Entlassung:

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob unter dem Begriff „Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt“ nur das Jugendamt oder auch die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft gemeint ist.

ANMERKUNG: Die Verständigung der „Jugendwohlfahrt“ fällt weg.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 16:

In § 16 Abs. 1 des Entwurfs sollten die einzelnen Voraussetzungen für einen Ausschluss durch Aufzählungszeichen gegliedert dargestellt werden.

Die Wortfolge „das Einvernehmen mit der Landesregierung hergestellt ist“ sollte durch die Wortfolge „die Zustimmung der Landesregierung vorliegt“ ersetzt werden.

Es werden keine Tatbestände normiert, an denen die Gesetzmäßigkeit der Erteilung oder Versagung der Zustimmung gemessen werden kann.

In § 16 Abs. 2 des Entwurfs sollten die Tatbestände des Abs. 4 (in Form einer

Aufzählung) aufgenommen werden, damit die Fälle des Ausschlusses ohne weiteres Verfahren in einer Bestimmung enthalten sind.

Die generelle Datenübermittlung an die öffentliche Jugendwohlfahrt in allen Fällen des § 16 Abs. 3 des Entwurfs erscheint im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz unverhältnismäßig.

ANMERKUNG: korrigiert

Abteilung Sozialhilfe:

Zu § 16 Abs. 1 wird jedoch angemerkt, dass der nunmehr gewählte Begriff „gesundheitliche Beeinträchtigung“ als Umschreibung des im Kindergartengesetz 1967, § 17 Abs. 1 Z. 2 verwendeter Begriff „körperliche und geistige Beeinträchtigung“ nicht zutrifft.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die eine wesentliche körperliche oder geistige Beeinträchtigung aufweisen, sind nicht als gesundheitlich beeinträchtigt zu bezeichnen.

Bei der Formulierung „gesundheitliche“ Beeinträchtigung müsste davon ausgegangen werden, dass „Behinderung“ eine Krankenhilfe ist.

ANMERKUNG: Beim hier verwendeten Begriff handelt es sich nicht um „körperliche und geistige Beeinträchtigung“ sondern um eine sonstige „gesundheitliche Beeinträchtigung“.

Frau in der Wirtschaft

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

§ 16 Absatz 2:

Hier wird erwähnt, dass der Kindergartenerhalter ein Kind ausschließen kann, wenn die Kindergartenleitung meldet, dass es zwei Wochen ununterbrochen ohne eine Verständigung der Kindergartenleitung dem Kindergarten ferngeblieben ist. Dabei sollte doch eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten eingeschaltet werden, bevor man Kinder aus der Kindergartenbetreuung ausschließt.

Absatz 3:

Hier wird erwähnt, dass Kinder ausgeschlossen werden können, wenn die festgesetzten Erziehungsbetreuungszeiten wiederholt nicht beachtet werden - wenn hier auch ein geringfügiges Zuspätkommen der Begleitpersonen miteinbezogen ist, so ist dies praxisfremd - Erziehungsberechtigte, die einem Beruf nachgehen oder ein Unternehmen führen, muss die Möglichkeit geboten werden, gewisse Gleitmöglichkeiten bei der Abholung von Kindern zu haben.

ANMERKUNG:

- Dass vor dem Ausschluss eine Kontaktaufnahme mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) erfolgt, wird als selbstverständlich angenommen.
- Die Nichtbeachtung der Erziehungs- und Betreuungszeiten muss wiederholt nicht beachtet worden sein und nicht nur geringfügig sein.

Gemeinde Spillern:

§ 16 Abs. 1 spricht von „gesundheitlichen Beeinträchtigungen“. Behinderungen können damit jedoch nicht gemeint sein, weil auch behinderte Menschen „gesund“ sind.

ANMERKUNG: Beim hier verwendeten Begriff handelt es sich nicht um „körperliche und geistige Beeinträchtigung“ sondern um eine sonstige „gesundheitliche Beeinträchtigung“.

§ 17

Betreuungspersonen und Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals

- (1) Betreuungspersonen sind Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) und Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer). In besonderen Fällen können sonstige geeignete Personen, insbesondere Erziehungsberechtigte, als Betreuungspersonen eingesetzt werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals und der sonstigen geeigneten Personen beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes im Kindergarten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder an eine andere Person, die von den Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde. Die Erziehungsberechtigten haben der (dem) gruppenführenden Kindergärtnerin (Kindergärtner) auf ihr (sein) Verlangen eine entsprechende Vollmacht in schriftlicher Form auszufolgen.
- (3) Den sonstigen geeigneten Personen ist eine schriftliche Information über die Aufgaben und die Verantwortung im Rahmen der Aufsichtspflicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 17 Betreuungspersonen und Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals:
Gemäß Abs.1 können in besonderen Fällen auch sonstige „geeignete Personen“ insbesondere Erziehungsberechtigte als Betreuungspersonen eingesetzt werden. Um Vollzugsprobleme hinten zu halten wären Erläuterungen hinsichtlich des Begriffes „geeignete Personen“ hilfreich.

ANMERKUNG: Die sonstige geeignete Person kann nur vom Kindergartenerhalter eingesetzt werden.

Österreichischer Städtebund:**Ad § 17 Abs 1 iVm Abs 3:**

Der Begriff der „sonstigen geeigneten Person“ ist näher zu definieren. Es ist nicht erkennbar, wem diese Person in der Zeit ihrer Tätigkeit zuzuordnen ist (Kindgartenerhalter, Land). Daran knüpfen sich aber eine Reihe von Konsequenzen, wie z.B. die Haftungsfragen, Anordnungsbefugnis etc.

ANMERKUNG: Die sonstige geeignete Person kann nur vom Kindergartenerhalter eingesetzt werden.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**Zu § 17:**

§ 17 Abs. 1 des Entwurfs enthält eine Begriffbestimmung, die in § 2 des Entwurfs Eingang finden sollte.

Der in § 17 Abs. 1 des Entwurfs eingeführte Sammelbegriff der Betreuungspersonen sollte in § 17 Abs. 2 verwendet werden.

Der Begriff der „Ausfolgung“ einer Vollmacht sollte durch den Begriff der „Vorlage“ ersetzt werden.

In § 17 Abs. 3 des Entwurfs sollte klargestellt werden, von wem die „sonstigen geeigneten Personen“ die schriftliche Information erhalten.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 18

Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten übernehmen mit der Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten die grundsätzliche Pflicht, die Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin (dem Kindergärtner) zu unterstützen.
- (2) Jede gruppenführende Kindergärtnerin (Jeder gruppenführende Kindergärtner) hat spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres einen Elternabend, sowie im Laufe des Kindergartenjahres mindestens einen weiteren Elternabend durchzuführen. Die Elternabende sind grundsätzlich zwei Wochen vorher den Erziehungsberechtigten anzukündigen.
- (3) Am ersten Elternabend im Kindergartenjahr ist über die Einsetzung eines Elternbeirates zu entscheiden. Liegt ein Antrag von den Erziehungsberechtigten mindestens eines Kindes auf Einsetzung eines Elternbeirates vor, sind die anwesenden Erziehungsberechtigten darüber zu befragen. Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Wahlvorgang und die Geschäftsordnung zu erlassen. In die Geschäftsordnung sind Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung und die Geschäftsbehandlung aufzunehmen.
- (5) Der Elternbeirat wirkt beratend bei der Gestaltung von Elternabenden, anderen Elternveranstaltungen und administrativen, jedoch nicht pädagogischen Maßnahmen in der Kindergartengruppe mit. Der Elternbeirat hat bei seiner Tätigkeit den Kontakt mit den übrigen Erziehungsberechtigten herzustellen.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**Zu § 18 Erziehungsberechtigte:**

Elternabende sollten auch dem Kindergartenerhalter bekannt gegeben werden.

ANMERKUNG: korrigiert

Frau in der Wirtschaft**Wirtschaftskammer Niederösterreich:****§ 18 Absatz 2:**

Hier wird eine zweiwöchige Ankündigung von Elternabenden erwähnt - diese Vorbereitungszeit von zwei Wochen ist für berufstätige Menschen bzw. UnternehmerInnen relativ kurzfristig. Außerdem wird nicht erwähnt, wie ein Elternabend anzukündigen ist.

ANMERKUNG: Für den üblichen Betrieb ist eine Ankündigungszeit von 2 Wochen ausreichend. Die Form der Ankündigung kann entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten erfolgen.

Gemeinde Sieghartskirchen:

*Das Marktgemeindefamt Sieghartskirchen hat fünf Kindergärten. Folgender Wunsch ist an die zuständige GGR Josef Geiger herangetragen worden:
Im neuem Kindergartengesetz sollen die Eltern zweimal zur Teilnahme an Elternabenden verpflichtet werden.*

ANMERKUNG: Eine Verpflichtung zur Teilnahme an 2 Elternabenden erscheint überzogen.

§ 19

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt frühestens 3 Wochen vor, spätestens jedoch mit Beginn des Schuljahres (§ 2 des NÖ Schulzeitgesetzes, LGBl. 5015). Der Kindergartenerhalter hat die Kindergartenferien entsprechend dem örtlichen Bedarf in der Zeit der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz mit 3 Wochen, in eingruppigen Kindergärten mit höchstens 6 Wochen, in ununterbrochener Reihenfolge festzusetzen. Dabei ist bei Bedarf die Ferienzeit so festzulegen und durch Vereinbarung der betroffenen Kindergartenerhalter sicherzustellen, dass die Kinder aus dem Einzugsbereich eines Kindergartens im Einzugsbereich eines anderen Kindergartens untergebracht werden können. Während der Kindergartenferien und an jenen Tagen, die gemäß § 2 Abs. 4 lit. a bis d des NÖ Schulzeitgesetzes schulfrei sind, ist der Kindergarten nicht in Betrieb.

Bürgermeister DI Friedrich Trimmel, Marktgemeinde Krumbach

seitens der Gemeinden möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, der für das kommende Jahr beim Organisieren der Ferienbetreuung im Kindergarten Probleme bereiten wird.

Es soll eine flexible Betreuung während der Sommerferien möglich sein; dabei dürfte übersehen worden sein, dass Kindergärtnerinnen einen Anspruch auf 6 Wochen nicht unterbrochenen Urlaub haben; damit ist aber jede flexible Handhabung ausgeschlossen.

Bei 3 Gruppen in Krumbach könnte die Ferienbetreuung aber nur so aussehen: 3 Wochen offen – 3 Wochen geschlossen – 3 Wochen offen. Das ist aber bei uns nicht sinnvoll; die geschlossene Zeit sollte – wenn überhaupt - am Ende der Ferien liegen. Wir haben seit Jahren in Krumbach ein die ganzen Ferien durchgehendes Betreuungsangebot; drei Wochen geschlossen, wäre für uns ein Rückschritt.

Ich möchte anregen, dass der Urlaubsanspruch der Kindergärtnerinnen so abgeändert wird, dass er wohl vom Umfang bleiben, aber nach den Anforderungen der Ferienöffnungszeiten auf mehrere Teile aufgeteilt konsumiert werden kann (oder muss).

Ohne diese Flexibilisierung des Urlaubsanspruches scheint mir eine sinnvolle (und den Gemeinden angepasste) Ferienbetreuung nicht möglich zu sein.

ANMERKUNG: Das Kindergartenjahr und die Kindergartenferien sind entsprechend neu geregelt.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 19 Kindergartenferien:

Allgemein wird eine klarere gesetzliche Regelung gefordert. So wird gegen den vorgelegten Entwurf etwa folgendes eingewendet:

- Die Bestimmung ist hinsichtlich eines eingruppigen Kindergartens insoweit unklar, als aufgrund der Formulierung gemeint sein könnte, dass er zwar 6 Wochen geschlossen werden darf, aber die Verpflichtung für den Kindergartenerhalter besteht, für 3 Wochen während der Schließung eine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.*
- Der dzt. Urlaubsanspruch der Kindergärtnerinnen ist nach Ansicht vieler Gemeinden mit der neuen Ferienregelung nicht oder nur schwer vereinbar.*
- Bei mehreren NÖ Landeskindergärten einer Gemeinde können unterschiedliche Ferienzeiten nur jeweils für alle Gruppen eines Kindergartens festgelegt werden.*
- Klarstellung, dass nicht alle Gruppen bei Besuch von jeweils nur wenigen Kindern gleichzeitig geöffnet werden müssen.*
- Finanzielle Mehrbelastungen insbesondere im Bereich der Kindergartenhelferinnen wurden vorgebracht.*
- Es wird befürchtet, dass auch jene Eltern, die keinen Bedarf haben, ihre Kinder in den Kindergarten während der Sommermonate belassen.*

ANMERKUNG: Das Kindergartenjahr und die Kindergartenferien sind entsprechend neu geregelt.

Österreichischer Städtebund:

Ad § 19:

Die vorgesehene Neueinteilung des Kindergartenjahres bedeutet für die Gemeinden einen hohen Verwaltungsaufwand (umfangreicher Koordinierungsaufwand im Hinblick auf den Verbrauch des Erholungsurlaubes beim Kindergartenpersonal) und Personalaufwand (Urlaubsansprüche bleiben weiterhin erhalten). Der Kindergartenerhalter steht vor dem Problem, dass er dienstrechtlich auf die Kindergärtnerinnen in bezug auf die Einteilung der Öffnungszeiten während der Ferien keinen Einfluss nehmen kann und somit Schwierigkeiten bei der Einteilung bereits vorprogrammiert sind. Auch stellt sich die Frage, wie die Kindergartenhelferinnen ihren Erholungsurlaub konsumieren sollen und ob Aushilfen zu stellen sind, die selbstverständlich wieder zusätzliche Personalkosten verursachen.

Diese Problematik kann durch die Situation in St. Pölten anschaulich illustriert werden. So sind z.B. in St. Pölten in zweigruppigen Kindergärten in den Hauptferien nicht mehr zwei Kindergärtnerinnen und zwei Helferinnen vor Ort tätig, sondern für drei Wochen abwechselnd nur eine Kindergärtnerin und eine Helferin. Daher muss die Öffnungszeit verändert werden, da eine Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr nicht mehr organisiert werden kann. Die Kindergärtnerin steht nur 33 oder, wenn leitend, 29-31 Wochenstunden zur Verfügung, die restlichen Wochenstunden hat die Gemeinde mit einer Kindergartenhelferin abzudecken. Würde daher, so wie in der Stadt St. Pölten üblich, von den 21 von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffneten Kindergärten diese Zeit auch in den ersten drei und letzten drei Wochen der Hauptferien angeboten werden, müssten die Kindergartenhelferinnen die restliche Zeit abdecken und daraus resultierend die Gemeinde pro Kindergarten die Mehrkosten tragen! Da in zweigruppigen Kindergärten eine vollbeschäftigte und eine teilzeitbeschäftigte Helferin arbeiten, würden pro zweigruppigem Kindergarten Mehrkosten von € 600,-- (St. Pölten gesamt € 12.600,--) anfallen oder die Kindergärten um 13.00 Uhr schließen.

Darüber hinaus bleibt die Grundproblematik bestehen, dass zwar aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte natürlich mit einer Gruppe in den ersten drei bzw. letzten drei Wochen der Hauptferien das Auslangen gefunden wird, dies jedoch bisher auf reiner Freiwilligkeit und verschiedener Zufälligkeiten basiert.

Künftighin wird die Gemeinde diese Frage zu organisieren haben und daher werden sich die Eltern für diese Zeiten anmelden müssen. Die Frage, die sich dabei stellt, ist, ob es nicht noch zu zusätzlichen Kosten kommt, wenn sich für eine x-beliebige Woche in den Ferien 32 Kinder und nicht max. 25 anmelden. Bei einem zweigruppigen Kindergarten mit 56 Plätzen nicht undenkbar. Nach welchen Kriterien bewilligt dann der Kindergartenerhalter oder andererseits, hat er alle zu nehmen und damit eine zweite Kindergartengruppe zu führen, für die keine Kindergärtnerin zur Verfügung steht und eine zusätzliche Helferin beschäftigt werden müsste! Noch problematischer stellt sich diese Frage bei einem dreigruppigen Kindergarten. Dieser hat bei Vollaustattung bei bisheriger Regelung 84 Plätze, nach neuer Regelung 75 Plätze. Die Grenze bleibt weiterhin bei einer Gruppe bei 28, neu 25 Kindern. Wenn sich hier nun 30 oder 35 Kinder anmelden, nach welchen Kriterien ist hier vorzugehen? Aufgrund fehlenden Personals an Kindergärtnerinnen kann die Gemeinde ein zu setzendes Angebot personell nicht oder nur mit wesentlichen Mehrkosten umsetzen!

ANMERKUNG: Das Kindergartenjahr und die Kindergartenferien sind entsprechend neu geregelt.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 19:

In § 19 des Entwurfs sollte jeweils der amtliche Titel des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 verwendet werden.

ANMERKUNG: korrigiert

Frau in der Wirtschaft

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

§ 19 Kindergartenjahr:

Hier wird erwähnt, dass das Kindergartenjahr frühestens drei Wochen vor und spätestens mit Beginn des Schuljahres beginnt. Meist ist es Erziehungsberechtigten, UnternehmerInnen nicht möglich, während der gesamten Ferienzeiten

Betreuungsmöglichkeiten zu finden. Gerade der Kindergarten würde die Möglichkeit bieten, eine durchgehende Betreuung zur Verfügung zu stellen (auch die Anzahl der ausgebildeten KindergärtnerInnen in Niederösterreich müsste das ermöglichen). Insofern wäre anzuraten, damit eine Hortbetreuung für schulpflichtige Kinder (zumindest Volksschulkinder) einzurichten.

ANMERKUNG: Das Kindergartenjahr und die Kindergartenferien sind entsprechend neu geregelt.

Gemeinde Rastendorf:

2. Die Ferienöffnungszeiten sollen bei Bedarf geändert werden.

Was heißt Bedarf? Wenn nur ein Kind in den Ferien Betreuung durch den Kindergarten benötigt ist das laut Gesetz schon Bedarf? Ab wie vielen Kindern tritt diese in Kraft? Bei eingruppigen Kindergärten fehlt es öfteren auch der Wille, wenn ein Kg. es benötigt aber das Zweite keinen Bedarf hat. Außerdem ist es fraglich, ob in eingruppigen Häusern wirklich mit Einsparungen zu rechnen ist.

ANMERKUNG: Das Kindergartenjahr und die Kindergartenferien sind entsprechend neu geregelt.

Mag. Johann Ranzenhofer, Guntersdorf:

- 3) *Sowohl die Formulierung, als auch der Inhalt des § 19 ist unverständlich und bricht völlig die bisherigen Zuständigkeiten auf. Es kann doch nicht sein, daß Kindergärten mit unterschiedlicher Anzahl von Gruppen unterschiedliche Ferienregelungen haben, weiters sind noch andere wichtige Fragen offen, wie Finanzierung, Festlegung von Einzugsbereichen und die Gestaltung von Transportmöglichkeiten, weitergehender Verantwortlich für teilweise „fremde Kinder“ in fremden Kindergärten.....*

ANMERKUNG: Das Kindergartenjahr und die Kindergartenferien sind entsprechend neu geregelt.

Gemeinde Spillern:

§ 19

wird formuliert, dass der Kindergartenerhalter die Kindergartenferien...mit 3 Wochen...festzusetzen hat. In den Erläuterungen steht, dass auch „staffeln“ der Kindergartengruppen der mehrgruppigen Häuser möglich ist. Im Gesetzestext wird kein Bezug auf diese Möglichkeit gemacht, sodass man herausliest, dass im mehrgruppigen Kindergarten alle Gruppen bis auf 3 Wochen zur gleichen Zeit offen haben müssen. Da die Erläuterungen dem Suchenden im RIS nicht zur Verfügung stehen, müsste auch das Gesetz deutlicher ausgeführt werden.

ANMERKUNG: Das Kindergartenjahr und die Kindergartenferien sind entsprechend neu geregelt.

Marktgemeinde Strasshof:

Zu § 19: Bei einer Sperre von nur 3 Wochen ist es fast unmöglich eine ordnungsgemäße Hauptreinigung des Kindergartens inkl. der Spielgeräte zu garantieren. Obendrein ist das Problem des Haupturlaubes für Kindergartenhelferinnen gegeben. Zusätzliches Personal (z.B. Springerinnen) bedeuten erhebliche Mehrkosten für die Gemeinden. Dies könnte mit einer Förderung z.B. für Springerinnen zumindest teilweise neutralisiert werden.

ANMERKUNG: Das Kindergartenjahr und die Kindergartenferien sind entsprechend neu geregelt. Die Hauptreinigung des Kindergartens muss auch in 3 Wochen möglich sein, zumal in den Kindergartenferien nicht alle Gruppen geöffnet haben müssen (Zusammenziehen).

Marktgemeinde Brunn am Gebirge:

Die Bestimmung des § 19 hat zur Folge, dass die Kindergärten auch bei einer Staffelung, zu mindestens für einen Zeitraum von drei Wochen geschlossen sind.

Aus Sicht der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, hat sich über die Jahre hinweg ergeben, dass der Betreuungsbedarf aber auch im Zeitraum der Sommerferien durchgehend gegeben ist. Die Lebenssituation im Nahbereich der Bundeshauptstadt ist durch allein stehende Elternteile oder Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind, gekennzeichnet.

Nach Ansicht der Marktgemeinde Brunn am Gebirge resultiert der Umstand, dass der Kindergarten in den Hauptferien drei Wochen (bei eingruppigen Kindergärten sechs Wochen) in ununterbrochener Reihenfolge geschlossen ist, lediglich aus dem Umstand, dass die Ferienzeiten der Kindergärtnerin (Kindergärtner) mit sechs Wochen verankert sind. Auf Grund der gesellschaftlichen Veränderungen, weg von den klassischen Großfamilien, ersucht die Marktgemeinde Brunn am Gebirge den Gesetzesgeber, darüber nachzudenken, ob eine derartige Bestimmung der heutigen Zeit angepasst erscheint. Eine Änderung dieser Ferienzeiten der Kindergärtnerinnen (Kindergärtnern) zum Beispiel auf ein Maß von vier Wochen ununterbrochen und weitere zwei Wochen würde bereits die Möglichkeit schaffen zu mindest eine Kindergartengruppe über die Hauptferien durchgehend geöffnet zu lassen, um den von der Bevölkerung geforderten Bedarf nachzukommen.

ANMERKUNG: Das Kindergartenjahr und die Kindergartenferien sind entsprechend neu geregelt.

Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel:

Ferienöffnungszeit:

Die Verkürzung der Ferienschießzeit auf drei Wochen wird im Sinne berufstätiger Eltern positiv befürwortet. Als schwierig erachtet wird die Bereitstellung der Tanten, die 6 Wochen Urlaub plus eine Woche Sonderurlaub in den Sommerferien haben. Insgesamt wird der Urlaub der Tanten von

7 Wochen + Weihnachtsferien + Semesterferien + Osterferien + Schulfreitage

als sehr lange und im Sinne der Gleichbehandlung mit den übrigen Landes- und Gemeindebediensteten, die fünf bis sechs Wochen Urlaub im Jahr haben, als ungerecht angesehen.

Weiters möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es für berufstätige Eltern besonders schwierig ist, Kindermädchen für die einzelnen schulfreien Tage (z. B. Osterdienstag, Pfingstdienstag, Allerseelen, Leopolditag etc.) zu finden. Eine Öffnung der Kindergärten an diesen Tagen wäre bei minimalem Aufwand eine große Hilfe für berufstätige Eltern. Wenn solche Hindernisse aus dem Weg geräumt werden, werden sich vielleicht wieder mehr junge Leute zu einem kinderreichen Leben entschließen.

ANMERKUNG: Das Kindergartenjahr und die Kindergartenferien sind entsprechend neu geregelt.

§ 20

Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit

- (1) Der Kindergartenerhalter hat die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung festzusetzen und durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle des Kindergartengebäudes und in einer weiteren geeigneten Form den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Bildungszeit beträgt von Montag bis Freitag täglich vier Stunden und ist grundsätzlich am Vormittag bis 12.00 Uhr festzulegen. In einem mehrgroupigen Kindergarten dürfen pro Kindergartengruppe unterschiedliche Bildungszeiten festgelegt werden.
- (3) Der Kindergartenerhalter hat vor und/oder nach der Bildungszeit eine Erziehungs- und Betreuungszeit im Kindergarten einzurichten, wenn ein Bedarf für mindestens 3 Kinder besteht. Gleiches gilt, wenn der Bedarf für Volksschüler der eigenen Gemeinde (des eigenen Gemeindeverbandes) bis zu einer Höchstzahl von 14 Kindern vorliegt, sofern keine andere geeignete Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Der Kindergartenerhalter darf von der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit in einem Kindergarten absehen, wenn die Aufnahme des Kindes in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) mit Erziehungs- und Betreuungszeit in zumutbarer Entfernung möglich ist. Sinkt die Kinderzahl während des Kindergartenjahres unter 3 Kinder ab, ist die Erziehungs- und Betreuungszeit nur weiterzuführen, wenn nachweislich keine andere Betreuung der Kinder

nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, möglich ist. Die Kindergartenleitung hat die Arbeitszeit der Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) so innerhalb der Erziehungs- und Betreuungszeit aufzuteilen, dass bei durchgehendem Betrieb in der Mittagszeit jedenfalls und bedarfsgerecht vor und/oder nach der Bildungszeit eine Kindergärtnerin (ein Kindergärtner) bzw. Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 21 für die Erziehung und Betreuung der Kinder zur Verfügung steht (stehen).

- (4) Übersteigt die Größe einer Kindergartengruppe in der Erziehungs- und Betreuungszeit 12 Kinder, in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren die Zahl 9, muss eine zweite Kindergärtnerin (ein zweiter Kindergärtner), eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) oder eine sonstige geeignete Person eingesetzt werden.
- (5) In den Erziehungs- und Betreuungszeiten dürfen Kinder einer anderen Kindergartengruppe zugeteilt werden, wenn dadurch dort die Zahl 24 nicht überschritten wird. Werden Kinder unter 3 Jahren betreut, darf die Zahl 18 nicht überschritten werden.
- (6) Hält der Kindergartenerhalter den Kindergarten durchgehend offen, hat er den Kindern die Möglichkeit zur Einnahme eines warmen Mittagessens zu geben.
- (7) Der Kindergartenerhalter hat jede Änderung der Erziehungs- und Betreuungszeit sowie der Ferienregelung der Landesregierung über die zuständige Kindergarteninspektorin (den zuständigen Kindergarteninspektor) anzuzeigen und zwar
 1. jede Änderung während des Kindergartenjahres sofort oder
 2. spätestens 2 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres, wenn eine Änderung gegenüber dem vorangegangenen Kindergartenjahr erfolgen soll.

Wenn die Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens nicht gewährleistet erscheint, hat die Landesregierung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen der Anzeige andere Erziehungs- und Betreuungszeiten vorläufig festzusetzen und dem Kindergartenerhalter zur Kenntnis zu bringen, welcher neuerlich Erziehungs- und Betreuungszeiten anzuzeigen hat. Erhebt die Landesregierung darauf innerhalb von vier Wochen keinen Einspruch, gelten die Erziehungs- und Betreuungszeiten als zur Kenntnis genommen.

Gemeindevertreterverband Grüner, grünnaher und unabhängiger

GemeinderätInnen Global denken – Lokal handeln (Grüner GVV):

ad § 20 (2) Die Bildungszeit beträgt von Montag bis Freitag täglich vier Stunden und ist grundsätzlich am Vormittag bis 12.00 Uhr festzulegen. In einem mehrgruppigen Kindergarten dürfen pro Kindergartengruppe unterschiedliche Bildungszeiten festgelegt werden.

Es ist anzunehmen, dass hier im Vergleich zum Kindergartengesetz 1996 inhaltlich keine Änderungen vorgenommen werden soll.

Kindergartengesetz 1996

§ 23 (2) Bildungszeit

Die Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) hat die Bildungsarbeit in der Kindergartengruppe während der wöchentlichen Bildungszeit zu leisten. Die Bildungszeit beträgt von Montag bis Freitag täglich vier Stunden und ist vom Kindergartenerhalter im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin grundsätzlich am Vormittag bis 12.00 Uhr festzulegen. In einem mehrgruppigen Kindergarten darf für eine Kindergartengruppe eine unterschiedliche Bildungszeit festgelegt werden.

Um dem Modell einer qualitativen Nachmittagsbetreuung gerecht zu werden wäre es aber äußerst förderlich, die Bildungszeit auch auf die Betreuungszeit am Nachmittag auszuweiten.

Dadurch wäre für die Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) auch das Durchführen von Projekten am Nachmittag ermöglicht. Es ergäbe sich eine qualitative Verbesserung von der bloßen Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder hin zur konkreten Arbeit mit den Kindern. Dieser Ansatz soll dazu dienen, eine Gleichstellung von Kindern, die am Nachmittag durch einen oder beide Elternteile gefördert werden können, und jenen, die aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile in öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen betreut werden, zu erwirken.

ANMERKUNG: Das bisher erfolgreich durchgeführten Modell soll weiter geführt werden.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 20:

Auch wenn die Wendung „und/oder“ auch de lege lata Verwendung findet, sollte diese Wendung in Abs. 3 unter legislativen Gesichtspunkten aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit vermieden werden.

Die Wendung „Volksschüler der eigenen Gemeinde (des eigenen Gemeindeverbands)“ in Abs. 3 erscheint in sprachlicher Hinsicht als verbesserungsbedürftig. Hinsichtlich der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit vor oder nach der Bildungszeit (8.00 bis 12.00 Uhr) auch für „Volksschüler der eigenen Gemeinde ab einem Bedarf von drei bis maximal 14 Kindern“ wird auf die Ausführungen zu § 15 hingewiesen.

In Abs. 5 erscheint das Wort „dort“ als entbehrlich.

ANMERKUNG: korrigiert

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 20 Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit:

Folgende Einwände zur angedachten Regelung wurden seitens der Gemeinden vorgebracht:

- Kürzung der Ferien ist ein erster Schritt. Berufstätige Eltern haben Bedarf auch während Weihnachts-, Oster- und Semesterferien.
- Die starre Festlegung der Bildungszeit auf den Vormittag lässt auch für die Zukunft wenig Spielraum für eine flexible Regelung offen. Damit wird ohne Rücksicht auf den Bedarf der Eltern weiterhin festgelegt, dass der Kindergarten in den frühen Morgenstunden beginnt und der Nachmittag ein „Notprogramm“ für jene bietet, die eine Betreuung unbedingt benötigen. Mit mehr Freiraum für die Bildungszeit

könnte dem entgegen gewirkt werden. Für manche Familien (z.B. Arbeitszeit am Nachmittag) hätte eine solche Regelung Vorteile.

- In eingruppigen Kindergärten könnte die gemeinsame Betreuung von Kindergartenkindern und Volksschulkindern am Platzproblem scheitern. Auch das Transportproblem (Volksschule – Kindergarten) wurde angesprochen.*
- In den Abs. 4 und 5 dieser Bestimmung scheint nicht klar, ob unter dem Begriff „Kinder unter 3 Jahren“ die Einzahl oder die Mehrzahl gemeint ist. Es wird ersucht, dies in den Erläuterungen klarzustellen.*

ANMERKUNG:

- Außer in den Hauptferien soll an schulfreien Tagen weiterhin kein Kindergartenbetrieb sein.
- Das bisher erfolgreich durchgeführte Modell der Bildungszeit soll weiter geführt werden.
- Volksschulkinder können nur nach Maßgabe vorhandener Plätze aufgenommen werden.

Österreichischer Städtebund:

Ad § 20 Abs 3:

Es wäre eine Klarstellung angebracht, dass eine Kindergärtnerin während der gesamten täglichen Öffnungszeit anwesend zu sein hat, um eine fachliche Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten.

Außerdem fehlt eine zweifelsfreie Aussage, ob eine Helferin nach der Bildungszeit vor, während und nach dem Mittagessen im Kindergarten oder in der Gruppe anwesend sein muss, weil dadurch enorme Kosten für eine Mittagshilfe entstehen könnten.

Weiters ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Frage der Aufsichtsperson für die Betreuung von Volksschulkindern im Kindergarten nicht eindeutig ist.

Ad § 20 Abs 4:

Bei Übersteigen der genannten Kinderanzahl ist „**jedenfalls**“ eine zweite Kindergärtnerin beizustellen. Mit der alternativen Forderung nach einer Kindergartenhelferin wird die Belastung, die mit dem Personaleinsatz verbunden ist, auf die Kommune abgewälzt.

ANMERKUNG: Hier wird die bisherige Vorgangsweise beibehalten.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 20:

In § 20 des Entwurfs sollte die Zulässigkeit der Betreuung von Volksschulkindern (vgl. § 2 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs) normiert werden.

Es sollte kargestellt werden, ob dafür eine Bewilligung gemäß § 12 Abs. 2 des Entwurfs erforderlich ist.

Zu § 20 Abs. 3 dritter Satz des Entwurfs stellt sich die Frage, ob das betroffene Kind nur für die Erziehungs- und Betreuungszeit in einem anderen Kindergarten aufgenommen wird oder den Kindergarten wechseln muss. Eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – wäre erforderlich.

Es ist unklar, woher der Kindergartenerhalter weiß, dass keine andere Betreuung der

Kinder möglich ist. Weiters sollte klargestellt werden, in welcher Entfernung eine andere Betreuung zur Verfügung stehen müsste.

Die Regelung betreffend die Arbeitszeit sollte in einen eigenen Absatz aufgenommen werden. Das Wort „so“ sollte vor dem Wort „aufzuteilen“ eingefügt werden. Die einzelnen Kriterien für die Aufteilung der Arbeitszeit sollten durch Aufzählungszeichen gegliedert dargestellt werden.

In § 20 Abs. 4 des Entwurfs sollte der Begriff „Betreuungsperson“ verwendet werden (vgl. § 17 Abs. 1 des Entwurfs).

Zu § 20 Abs. 7 des Entwurfs fällt zunächst auf, dass keine Verpflichtung zur Anzeige der erstmaligen Festlegung der Erziehungs- und Betreuungszeit sowie der Ferienregelung besteht.

ANMERKUNG: korrigiert

Kindergärtnerinnen des Bezirkes Zwettl:

§ 20 Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit Abs. 3

Der Kindergarten ist kein geeigneter Platz für die Betreuung der Volksschulkinder, wenn keine entsprechenden Rahmenbedingungen vorhanden sind.

- *Vorbereitungszeit für entsprechende Angebote*
- *Die Sitzmöglichkeiten sollten der Größe der Kinder angepasst sein (mögliche Haltungsschäden der Kinder)*
- *Zusätzliches Spiel- und Fördermaterial muss dem Entwicklungsstand der Schulkinder angepasst werden*

Für die beiden letzten Maßnahmen braucht man zusätzlichen Platz, der den Kindergartenkindern fehlt

Es ist pädagogisch und menschlich für uns nicht vertretbar, als Einzelperson bis zu 9 Kinder im Alter von 2½ bis 10 Jahren gleichzeitig zu betreuen.

ANMERKUNG: Die gemeinsame Betreuung von Kindergartenkindern und Volksschulkindern unter entsprechenden Rahmenbedingungen hat sich im Versuch bewährt und wird als gesetzlich vorgesehene Form definiert.

Abteilung Jugendwohlfahrt:

Zu § 20 Abs. 6: Wird es für Kinder, die unmittelbar aus der Volksschule, eventuell zu unterschiedlichen Zeiten kommen, auch ein Mittagessen geben?

ANMERKUNG: Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten sind Volksschüler „Kindergartenkinder“ und haben auch die Möglichkeit ein Mittagessen einzunehmen.

Marktgemeinde Klein-Pöchlarn:

Die Marktgemeinde Klein-Pöchlarn teilt zum beabsichtigten Kindergartengesetz folgende Bedenken bzw. Anmerkungen mit und ersucht um Berücksichtigung im neuen Gesetz:

1) Die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern ist zwar für die Eltern als gute Neuerung zu betrachten, was passiert jedoch mit den Schülern in der Zeit vor 12.00 Uhr? Die Schüler dürfen vor Ende der Bildungszeit 12.00 Uhr nicht in den

Kindergarten. Wer beaufsichtigt die Kinder nach Ende des Unterrichtes, der meistens früher endet.

2) Die Kindergartenleiterin und die Kindergärtnerinnen beenden ihren Dienst um 14 Uhr. Wer stellt das notwendige Personal danach zur Verfügung wenn ausreichend Kinder angemeldet werden. Das Land NÖ müsste daher auch nach dieser Zeit Kindergärtnerinnen zur Verfügung stellen oder die notwendigen Kosten abgelten. Für die Gemeinden dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen, da sich die Einnahmen aus den Beiträgen sicherlich nicht mit den Kosten einer anzustellenden Person rechnen dürfte.

3) Das Material im Kindergarten (Spielsachen etc.) ist für Kinder von 2,5 bis 6 Jahren abgestimmt. Wer sorgt für die notwendige Ausstattung für die zu betreuenden Schulkinder ? Die Gemeinde kan diese zusätzlichen Materialien aus dem eigenen Budget nicht ankaufen, da die finanzielle Lage bereits sehr angespannt ist.

4) Die notwendige Ausbildung zur Betreuung von Volksschulkindern ist bei den Kindergärtnerinnen und den Kindergartenhelferinnen nicht gegeben. Vom Land NÖ wäre daher für entsprechende Ausbildung zu sorgen, wenn Volksschulkinder betreut werden sollten.

5) Durch die neue Ferienregelung (3 Wochen) und die Festlegung der eventuellen "Nachmittagsbetreuung" erst im September wird das errechnen der Urlaubsstunden für die Kindergartenhelferinnen komplizierter. Man weis erst sehr spät, wie sich das neue Kindergartenjahr entwickelt (September des laufenden Jahres). Dann erst kann man die Urlaubsplanung für das Kalenderjahr abschliessen. Eine andere Regelung wäre erwünscht, um die Einteilung desurlaubes der Kindergarten früher zu ermöglichen. (zweigruppiger Kindergarten: Derzeit hat eine unsere Helferinnen eine 20 Stunden Anstellung, um auf ihren Gesamturlaub zu kommen, arbeitet diese Helferin nicht 20 Stunden wöchentlich sondern 22,5 Stunden wöchentlich. Dies hat ergeben, dass in Summe im Jahr genau der gesetzlich zustehende Urlaub verbraucht wurde. Diese Helferin hat in der gesamten kindergartenfreien Zeit daher Urlaub gehabt. Die Erhebung des Bedarfes erfolgt erst im September. Da man nun vorher nicht weiss ob eine Nachmittagsbetreuung erfolgt, kann man keinen Jahrsdienstplan erstellen. Man kann daher den Helferinnen vorher nicht sagen wann diese ihren Urlaub konsumieren dürfen. Sollte bei der Nachmittagsbetreuung eine Helferin zur Verfügung stehen müssen, müsste außerdem von der Gemeinde eine Reinigungskraft zusätzlich beschäftigt werden, da bisher nach der Bildungszeit von der Helferin gereinigt wurde.

6) Sollten durch die neu entstehende Nachmittagsbetreuung (bisher keine 3 Kindergarten-Kinder zusammengekommen, nunmehr auch Schulkinder dabei, daher durch die Schulkinder eventuell 3 oder 4 Kinder insgesamt) Investitionen wegen Mittagessen erforderlich sein, wer trägt diese Kosten.

ANMERKUNG:

Zu 1) Die Betreuung von Volksschulkindern ist nur nach der Bildungszeit vorgesehen. Für „Zwischenzeiten“ ist entweder in der Schule oder auch im Kindergarten eine andere Form der Betreuung vorzusehen.

Zu 2) Die Dienstenteilung ist so zu treffen, dass möglichst alle erforderlichen Zeiten abgedeckt sind. Es besteht kein Unterschied hinsichtlich der Betreuung, ob in der Erziehungs- und Betreuungszeit Kindergartenkinder oder Volksschulkinder betreut werden.

Zu 3) Es ist Sache des jeweiligen Kindergartenerhalters, die erforderlichen Einrichtungsgegenstände anzukaufen. Die Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds besteht wie sonst auch.

Zu 4) Die Kindergartenpädagoginnen haben eine entsprechende pädagogische Ausbildung, mit der auch Volksschulkinder betreut werden können.

Zu 5) Der Kindergartenerhalter kann den Bedarf zu dem Zeitpunkt erheben, der ihm als geeignet erscheint.

Zu 6) Entsprechend der zu erlassenden Kostenbeitragsverordnung sind Kosten der Nachmittagsbetreuung zum Teil auf die Eltern (Erziehungsberechtigten) abzuwälzen.

Frau in der Wirtschaft

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

§ 20:

Hier wird die Festlegung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten allein auf die Kinderleitung und den Kindergartenerhalter bezogen. Die Erziehungsberechtigten sind nur in Kenntnis zu setzen. Dies sollte unbedingt eine Miteinbeziehung des Elternbeirates bzw. jenes Gemeindeverantwortlichen erfolgen, der für Familienangelegenheiten zuständig ist.

Absatz 2:

Die Bildungszeit von vier Stunden bis 12 Uhr mittags entspricht nicht mehr den Anforderungen des modernen Arbeits- und Wirtschaftslebens.

Die in Absatz 3 festgehaltene Mindetszahl von drei Kindern für die Einrichtung von Erziehungs- und Betreuungszeiten vor bzw. nach der Bildungszeit erscheint insofern als nicht notwendig, als KindergärtnerInnen ohnehin für eine Normalarbeitszeit bezahlt werden und insofern auch die Vorbereitungszeiten etc in Kindergarten durchführen können, was eine Betreuung von zB auch nur einem Kind ermöglichen sollte.

ANMERKUNG:

- Der Bedarf der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) wird berücksichtigt.
- Die Bildungszeit in der Zeit bis 12 Uhr hat sich bewährt.
- Die Arbeitszeit der Kindergartenpädagoginnen wird entsprechend berücksichtigt.

Doris Idinger und andere, Kindergarten Niederleis:

Wir haben in unserem Kindergarten das zweite Jahr den Versuch mit Volksschulkindern in der Nachmittagsbetreuung, welcher sehr positiv zu bewerten ist.

*Im Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes 2006 lautet der § 20 Abs. 4 wie folgt:
"Übersteigt die Größe einer Kindergartengruppe in der Erziehungs- und Betreuungszeit 12 Kinder, in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren die Zahl 9, muss*

eine zweite Kindergärtnerin (ein zweiter Kindergärtner), eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) oder eine sonstige geeignete Person eingesetzt werden."

In diesem Absatz sind die Volksschulkinder nicht erwähnt. Bisher galt für Gruppen mit Schulkindern, wenn die Größe einer Gruppe 8 Kinder übersteigt, muss eine zweite Kindergärtnerin oder sonst. geeignete Person eingesetzt werden. Wird diese Regelung nun auf 12 Kinder erhöht?

Bei unserem fast zweijährigen Versuch hat sich herausgestellt, dass sich unsere Kinder sehr wohl fühlen und zwei Betreuungspersonen für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder (3jährige bis 10jährige) sehr positiv sind. Z.B. unsere Schulkinder können ungestört ihre Hausübungen machen, wobei sie auch durch eine geeignete Person unterstützt werden. Wenn also dann, im schlimmsten Fall 12 Kinder (z.B. 6 Schul- und 6 Kindergartenkinder) am Nachmittag im Kindergarten sind, mit nur einer Betreuungsperson, dann kann man sich vorstellen, dass sicherlich nicht alle Kinder bedarfsgerecht betreut werden können.

In den Erläuterungen im Allgemeinen Teil, Soll-Zustand, ist auch erwähnt, das u.a. Ziel des neuen NÖ Kindergartengesetzes 2006 ist,die pädagogische Qualität der Betreuung und Erziehung im Kindergarten zu erhöhen, indem die Gruppengrößtzahlen verändert werden.

Soll das nur für die Bildungszeit gelten? Dieses Ziel wäre auch den Kindern für die Erziehungs- und Betreuungszeit am Nachmittag zu wünschen.

Wir würden uns wünschen, dass die bestehende Regelung für Gruppen mit Volksschulkindern - zum Wohl unserer Kinder - aufrecht bleibt.

Ich hätte zum Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes 2006 folgende Fragen:

§ 20 Abs. 4 lautet:

"Übersteigt die Größe einer Kindergartengruppe in der Erziehungs- und Betreuungszeit 12 Kinder, in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren die Zahl 9, muss eine zweite Kindergärtnerin (ein zweiter Kindergärtner), eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) oder eine sonstige geeignete Person eingesetzt werden." Ich vermisse in diesem Absatz die Regelung, wenn auch Volksschulkinder betreut werden. Bleibt in diesem Fall die bestehende Regelung aufrecht?

ANMERKUNG:

Die bisherige Regelung wurde im Einzelfall für den Versuch festgelegt. Nunmehr ist die Regelung in der Erziehungs- und Betreuungszeit für Kindergartenkinder und Volksschüler gleich.

Gemeinde Rastendorf:

3.Nachmittagsbetreuung von Volksschulkindern. Von der Idee sehr gut. Doch was geschieht mit den Kindern die vor 13.00 Uhr Unterrichtsende haben? Werden sie von 11.30 –13.00 Uhr in der Schule beaufsichtigt denn in der Bildungszeit des Kindergartens werden sie nicht geduldet. Wenn doch befindet sich das sicherlich in einer Gesetzlichen Grauzone und würde auf die Dauer auch die Harmonie in der Kindergartengruppe stören, da diese in Ihrer Aktivität ständig unterbrochen würde. Vorschlag: Gesetzliche Regelung in der Schule z.b: Aufsichtsstunde in der die Kinder auch die Aufgabe machen können..

Meine Meinung als Mutter und Gemeinderätin: Warum muss immer an den Kindern gespart werden, unserer Zukunft. Mit unserer Zukunft sollten wir sorgsam umgehen und sie in ihrem Selbstvertrauen Stärken, jeden einzelnen Fördern und sich die Zeit nehmen die ein Kind braucht Die Ressourcen wären ja da! Diese Leute werden uns im Alter pflegen, betreuen, mit Liebe und Achtung entgegenkommen und friedlich mit uns Leben..

Oder uns in Pflegeheime abschieben und mit allem Sparen wo wir seinerzeit mit ihnen gespart haben und sagen „: Wir kennen es nicht anders, so habt ihr es immer mit uns gemacht!

ANMERKUNG:

Die Betreuung von Volksschulkindern ist nur nach der Bildungszeit (spätestens ab 12 Uhr) vorgesehen. Für „Zwischenzeiten“ ist entweder in der Schule oder auch im Kindergarten eine andere Form der Betreuung vorzusehen.

Mag. Johann Ranzenhofer, Guntersdorf:

- 4) *In § 20 (3) wird wiederum eine Betreuungsmöglichkeit für Volksschulkinder vorgesehen, die nicht vom Regelungsbereich eines Kindergartengesetzes umfaßt sein kann; die unterschiedliche Definition der Kinderhöchstzahlen in den Absätzen 3 und 4 macht diese Regelungen unverständlich.*
- 5) *Gem. Vorschlagstext in § 20 (7) ist auch wiederum die Ferienregelung betroffen und in sehr unklarer Weise deren Änderung als meldepflichtig bezeichnet und offensichtlich deren Gestaltung dem Kindergartenhalter eingeräumt worden. Dies greift schwerwiegend in bestehende Dienstverträge und dienstrechtliche Regelungen des Kindergartenpersonals ein; eine wesentliche Änderung auf diesem Wege ohne Zustimmung der Betroffenen und neuerliche schriftliche Vereinbarungen halte ich für gesetzwidrig. Wer das ganze bezahlen wird, ist natürlich ebenfalls offen gelassen worden.*

ANMERKUNG:

- *Die bisherige Regelung wurde im Einzelfall für den Versuch festgelegt. Nunmehr ist die Regelung in der Erziehungs- und Betreuungszeit für Kindergartenkinder und Volksschüler gleich.*
- *Die Ferienregelung ist nunmehr neu definiert.*

Stadtgemeinde Gänserndorf:

§ 20

Es wäre wünschenswert, wenn in mehrgruppigen Kindergärten der Dienst so eingeteilt werden müsste, dass während der gesamten Öffnungszeiten zumindest eine Kindergärtnerin anwesend ist.

ANMERKUNG:

Eine möglichst optimale Dienstenteilung ist anzustreben.

Marktgemeinde Strasshof:

Zu § 20: Es wäre wünschenswert, wenn in mehrgruppigen Kindergärten der Dienst so eingeteilt werden müsste, dass während der gesamten Öffnungszeiten zumindest eine Kindergärtnerin anwesend ist.

ANMERKUNG:

Eine möglichst optimale Dienstenteilung ist anzustreben.

Edith Sterovsky, Landeskindergarten Niederleis:

Ich arbeite als Kindergärtnerin seit 1974 im Nö. Landesdienst und habe volles Verständnis dafür, dass das Kindergartengesetz immer wieder novelliert werden muß - zum Wohle der Kinder und der Familien.

Im Entwurf des Nö. Kindergartengesetzes 2006 bezugnehmend auf § 20 Abs.4 muß ich feststellen, dass eine 2. Betreuungsperson erst ab dem 13. Kind eingesetzt wird. Schulkinderbetreuung - ab dem 9. Kind eine 2. Betreuungsperson - scheint gar nicht mehr auf. Ich arbeite nun schon fast zwei Jahre im Versuch - alterserweiterte Gruppe, Schulkindernachmittagsbetreuung - mit 2. Betreuungsperson und konnte äußerst positive Rückmeldungen erstatten.

Nun stelle ich fest, dass ich -sollte das Gesetz so beschlossen werden - 12 Kinder (von 3 - 10 Jahren) in der Nachmittagsbetreuung alleine begleiten darf.

Wie soll ich den Bedürfnissen von 12 Kindern gerecht werden?

** spielen, basteln, singen, malen, streiten, essen*

** Hilfestellung bei Hausarbeiten für die Schule.....*

** nasse Hose etc - zu spät das WC aufgesucht.....*

** Gartenaufenthalt zu den verschiedensten Jahreszeiten ein 3 jähriges Kind benötigt Hilfe beim Aufsuchen des WC.....*

** Rodeln im Schnee wieder muß ein Kind auf's WC - mit voller Schibekleidung !!!!!*

Welche Kinder lasse ich jetzt alleine? Bei welchen Kindern verletze ich meine Aufsichtspflicht?

Ich denke, auch Schulkinder in kleinen Gemeinden - bis 14 können im Kindergarten betreut werden - haben ein Recht darauf, dass sie ihre Hausarbeiten erledigen können und dabei Hilfe bekommen. Wo ist das Gleichheitsprinzip gegenüber anderen Nö. Schulkindern, die nachmittags einen Hort besuchen, wo sie bei Hausarbeiten begleitet werden?

Ich bin Kindergärtnerin mit Zusatzausbildung Horterzieherin und biete den Kindern meine Qualifikation an, damit ihre Rechte gewahrt sind.

Für mich sind in der Nachmittagsbetreuung alle Kinder gleichwertig, ob Kindergartenkinder oder Schulkinder. Ich versuche und hoffe, dass ich den Bedürfnissen der Kinder gerecht werde.

Sollte ich ab September 2006 12 Kinder (z. B. 7 Schulkinder und 5

Kindergartenkinder) alleine betreuen müssen, ist die Qualität in unserem Nö.

Landeskindergarten Niederleis nicht mehr gewährleistet. Ich müßte in der selben Zeit um 50% (jetzt 8 Kinder - 1 Betreuungsperson, dann 12 Kinder - 1 Betreuungsperson) mehr Arbeitsleistung erbringen. Ein Formular, ein Schriftstück, schmutziges Geschirr, ungebügelte Wäsche etc kann warten. Kann ein Kind mit nasser Hose, mit Konflikten, mit Kränkungen, mit Tränen, mit Anziehungproblemen etc. warten, ohne dass es in seiner Würde verletzt wird ?

Ich bin sehr gerne Kindergärtnerin. Die Kinder sind die Menschen von Morgen, sie haben Recht auf altergemäße Begleitung in Qualitätsbetreuungsstätten und auf menschenwürdige Zuwendung. Sie werden sich auch in späteren Jahren auf ihre Kindergartenzeit erinnern können.

ANMERKUNG:

- Die bisherige Regelung wurde im Einzelfall für den Versuch festgelegt. Nunmehr ist die Regelung in der Erziehungs- und Betreuungszeit für Kindergartenkinder und Volksschüler gleich.
- Die Betreuung der Schulkinder im Kindergarten ist entsprechend zu gewährleisten.

Monika Enzersdorfer

in einem EINGRUPPIGEN Haus habe ich, mit einer zweiten geeigneten Person, seit 2004 stundenweise die Nachmittagsbetreuung mit Schulkindern übernommen. Ich erachte es als sehr wichtig, dass zwei Betreuer in einer Gruppe, die 8 Kinder (Schul- und Kindergartenkinder) übersteigt, anwesend sind, um dadurch genügend Zeit zu haben, auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder einzugehen. Deshalb sollte man diese Regelung, besonders in einem EINGRUPPIGEN Haus, aufrecht erhalten.

ANMERKUNG:

Die bisherige Regelung wurde im Einzelfall für den Versuch festgelegt. Nunmehr ist die Regelung in der Erziehungs- und Betreuungszeit für Kindergartenkinder und Volksschüler gleich.

Monika Pfeifer, heilpädagogische Kindergärtnerin

§20/4: *Wie soll die Nachmittagsbetreuung in HPI- Gruppen funktionieren mit einem Pädagogen alleine wenn sämtlich Integrationskinder da sind (z.B.: 3 Basale Anfallskinder mit teilweise Shunt, Katheder,..) Da sind abhängig von den Behinderungen zwei oder drei Personen notwendig (Vormittag 4)- egal wie viele Kinder da sind. Aufgrund der Materialien und des notwendigen Mobiliars, der Eigenheiten der Kinder ist ein Gruppenwechsel, Zusammenziehen und vorherige Gruppenreinigung oft schwierig.*

ANMERKUNG: In der Vereinbarung über die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist auf diese Umstände Rücksicht zu nehmen.

§ 21

Arbeitszeit der Kindergärtnerin (des Kindergärtners)

(1) In die Arbeitszeit von 40 Wochenstunden sind einzuplanen:

Bei einer Kindergartenleiterin (einem Kindergartenleiter)				
Gruppenanzahl	1	2	3	4
Leitungsstunden	2	2	4	4
Bildungsstunden	20	20	20	20
Erziehungs-, Betreuungsstunden	11	11	9	9
Vorbereitungsstunden	5	5	5	5
Organisationsstunden	2	2	2	2

Bei einer Kindergärtnerin (einem Kindergärtner)	
Bildungsstunden	20
Erziehungs-, Betreuungsstunden	13

Vorbereitungsstunden	5
Organisationsstunden	2

Bei der Heilpädagogischen Assistenz

Bildungsstunden	33
Vorbereitungsstunden	5
Organisationsstunden	2

- (2) Fallen Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen in die Arbeitszeit oder ist die Kindergärtnerin (der Kindergärtner) sonst abwesend, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch der ordnungsgemäße Kindergartenbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Stellungnahme Schönblücher:

In unserer Kindergartengruppe sind 15 Kinder, davon 5 Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Im Team arbeiten eine Kindergärtnerin, eine Heilpädagogische Kindergärtnerin und eine Helferin.

Als heilpädagogische Kindergärtnerin in einer HPI-Gruppe (Heilpädagogisch Integrativen Gruppe) bin ich mit 40 Wochenstunden beschäftigt, 30 Stunden im Kindergarten und 10 Stunden Vorbereitungszeit.

Im neuen Kindergartengesetz soll die Vorbereitungszeit der HeiKi (Heilpädagogischen Kindergärtnerin) und die der Kindergärtnerin 5 Stunden gekürzt werden.

Eine Erklärung, warum diese Maßnahme getroffen werden soll, ist für mich noch ausständig.

Ich arbeite heuer das 5. Jahr in einer HPI-Gruppe und finde diese Form des Miteinanders eine optimale Lern- und Lebensform für Kindergartenkinder, vor allem eine vorzeigbare Form der Integration. In der Reflexion bestätigt sich das immer wieder, ob im Team, bei den Eltern, in der Gemeinde, mit Therapeuten und vor allem an der Entwicklung der Kinder.

Hiernit möchte ich Ihnen einen Einblick geben, wie ich diese 10 Stunden Vorbereitungszeit gestalte.

AUSTAUSCH

Einen wichtigen Teil der Vorbereitung betrifft den Austausch mit meiner Kollegin. Durch die integrative Arbeit ist sie vom Umgang mit den behinderten Kindern bzw. den Förder- oder Pflegemaßnahmen genauso betroffen. Ein Einbringen meines Fachwissens und meiner Erfahrung ist unumgänglich und fordert Zeit. Andererseits bin ich mit der Gesamtgruppe ebenso konfrontiert und brauche den Austausch, das Fachwissen und die Erfahrung der Kollegin.

LITERATUR

Eine intensive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Behinderungsarten, Krankheitsbildern und Verhaltensformen ist unumgänglich.

Zu den verschiedenen Themen, mit denen wir in der Gruppe, aufgrund der Schicksale der Kinder konfrontiert sind, lese ich Literatur. Die heilpädagogische Förderung braucht fachliche Kenntnis, auch für die Elternarbeit ist dieser Punkt von großer Bedeutung.

REFLEXION; VORBEREITUNG UND FÖRDERPLÄNE

Auch die Reflexion jedes Kindergartentages, die Beobachtungen der Kinder, die weiteren Überlegungen zum Thema, zum Angebot für die nächsten Tage, benötigt viel Zeit und Arbeit.

Weiters erarbeite ich aus Reflexionen und Beobachtungen individuelle Förderpläne, nach denen das Team gemeinsam mit dem Kind Ziele verfolgen kann.

MATERIAL

Individuelles Fördern braucht vielfach besonders ansprechendes Material, das ich gerne selbst herstelle, weil die Kinder dann einen besonderen Bezug zum Spiel finden, z.B. ein Foto-Zuordnungsspiel als Sprachspiel. Auch das Herstellen von Fördermaterial fällt in die Vorbereitungszeit.

FORTBILDUNG

Die Vorbereitungszeit nutze ich auch soviel als möglich für die Fortbildung, nachdem mir dazu Zeit zur Verfügung steht fühle ich mich auch sehr motiviert.

Einmal pro Woche mache ich in St.Pölten eine Fortbildung zum Thema „Gebärden“ (benötigt mit Fahrtzeit ca. 4 Stunden), da wir zwei Kindern in der Gruppe „Gebärdenunterstützte Kommunikation“ anbieten.

Auch andere Fortbildungen sind immer wieder notwendig, um den Kindern Bildungsqualität zu ermöglichen. Im Mai nehme ich an einer 3-tägigen Fortbildung an einem Wochenende für „Ausdrucksspiel aus dem inneren Erleben“ (Jeux Dramatiques) teil, da ich als Jeux-Leiterin immer wieder auch im Kindergarten neue Impulse brauche. Die Kosten der Fortbildungen trage ich selbst.

SUPERVISION

Zur Psychohygiene und Persönlichkeitsentwicklung fällt in die Vorbereitungszeit auch die Supervision: „Das erste Wirkende ist das Sein des Erziehers, das zweite was er tut und das dritte was er redet.“ Romano Guardini

INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Eine zusätzliche Förderung erhalten fast alle unserer Integrationskinder über Therapeuten. Eine Zusammenarbeit mit Ambulatorien, Sozialarbeiter, Heimleitung, Ergotherapeuten, Logopäden, Ärzten gehört zu unserer Arbeit und fällt zu einem Großteil in die Vorbereitungszeit: Begleiten der Eltern und des Kindes in ein Ambulatorium, Teilnehmen an einem Sozialarbeitergespräch eines Heimkinds,...

ARBEITSKREIS

Dreimal im Kindergartenjahr findet am Nachmittag ein Arbeitskreis für das gesamte Team der HPI-Gruppen innerhalb der Vorbereitungszeit statt.

Wie sehr wird die Bildungsqualität sinken, wenn die Vorbereitungszeit 5 Stunden (!) gekürzt wird? Warum sollte sie sinken?

„Der Wert einer Gesellschaft lässt sich daran messen, in welchem Ausmaß sie auch die zu ihrem Recht kommen lässt, die es nicht selbst fordern können.“ Jörg A. Egger

Die Kinder zählen zu den schwächsten unserer Gesellschaft.

Elisabeth, Elias, Viona, Sara, Samuel, Jeremias, Lukas, Lara-Sophie, Dominik, Jonas, Stefanie, Lisa, David, Anna, Sami genießen noch gut vorbereitete, ausgebildete, fröhliche, motivierte Erzieherinnen.

Ich brauche die 10 Stunden Vorbereitungszeit weiterhin, um qualitativ gute Arbeit leisten zu können.

Carola Schibich

Stellungnahme Karin Spieler:

Vor zwei Jahren wurde in Purgstall der Wunsch nach einer HPI-Gruppe (von 3 Müttern) geäußert. Da sich keine der 7 Kolleginnen aus dem Ort auf eine solche Gruppe einlassen wollte, aber mir die spezielle Förderung dieser Kinder am Herzen lag, gab ich meine Zustimmung.

Ich musste in meinem 30. Dienstjahr meine Arbeitsweise total umstellen. Es war zwar immer schon der Könnens- und Entwicklungsstand der Kinder Ausgangspunkt für meine Arbeit, es ist jedoch in einer HPI-Gruppe eine ganz andere Form der Vorbereitung und Durchführung der Angebote notwendig.

In den 10 Vorbereitungsstunden, die für eine qualitativ hochwertige Arbeit notwendig sind, werden folgende Arbeiten erledigt:

Elterngespräche

Gespräche vorbereiten - was soll Eltern vermittelt werden - wie wird das Kind erlebt - Beobachtungen werden weitergegeben

Besuche von Ambulatorien (St. Leonhard, Amstetten)

Besuch und Austausch mit Schule Rogatsboden

Besuch und Diskussion der Förderpläne im Institut „Leben, Lachen, Lernen“

Begleitung zur Sehschule St. Pölten

Herstellung von Spielmaterial (wie in Ambulatorien oder anderen Instituten gesehen und im Handel nicht erhältlich)

Überlegen und Festlegen von Jahresthema und Schwerpunkt - heuer Tanzen und Malen - dazu ist notwendig, dass jede Maltechnik zuerst auf ihre Tauglichkeit erprobt wird - haben auch behinderte Kinder Möglichkeit das Angebot anzunehmen oder muss es vereinfacht werden - beim Tanzen Musik auswählen, Bewegung dazu ausdenken, ausprobieren - Alternativen überlegen falls notwendig;

Bausteine für 6-wöchigen Zeitraum zusammenstellen und schreiben.

Lieder, Fingerspiele, Gedichte, Spiele, Kreisspiele, Kniereiterlieder, Bewegungsbaustelle, Turnstunden, Rhythmikangebote,... auf den Könnensstand und das Interesse der Kinder abstimmen.

Ausflüge und Spaziergänge zur Naturbeobachtung planen, Begleitpersonen organisieren. Wege auf Tauglichkeit prüfen.

Elternbriefe und Zeitungen zusammenstellen, Bastelmaterial beschaffen (Papier, Holz, Stoff schnorren)

Elternabende planen - gestalten, damit alle Eltern Einblick in unser Gruppengeschehen haben.

Literatur zu den derzeit aktuellen Behinderungen lesen.

Lebensmittel zum Kochen einkaufen, Rezepte vorher ausprobieren, Kärtchen über Kochablauf herstellen, ...Handpuppen stricken, nähen, sticken,...

Gespräche mit HeiKi und Helferin über Kinderbeobachtung, was ist aufgefallen, was erreicht, wo ein Rückschritt, und das betrifft alle Kinder, das auch andere nichtbehinderte Kinder in der Gruppe Teilleistungsschwächen haben.

Reflexion der Angebote, der eigenen Person und der gesamten Gruppe.

Besprechung über geplanten Baustein, welche Vorhaben, wer macht was, wie wird das Angebot gestaltet.

Wer ist für welches Integrationskind zuständig z.B. Wickeln, Klogehen (klingt wenig = viel), wer unterstützt welches Kind bei welchem Angebot - wie kann man Angebote gestalten, um allen Kindern die Teilnahme zu ermöglichen.

Anliegen der Helferin

Lernen der Gebärdensprache durch HeiKi- die die Ausbildung besucht und Notwendiges weitergibt (2 Kinder ohne Sprache!)

Besprechen der Förderpläne

...und wenn viele dieser angeführten Dinge außerhalb des Kindergartens gemacht werden, oder auch fast alles, so hat das seine absolute Berechtigung, denn das

Beobachten des Gruppengeschehens aus einer anderen Perspektive, hat viele Vorteile. Im privaten Rahmen werden viele Dinge leichter angesprochen und das WIR-Gefühl der 3 Verantwortlichen in der Gruppe wächst. Sollten einmal die 10 Vorbereitungsstunden nicht für eine der oben angeführten Punkte genützt werden, so liegt es sicher daran, dass die Kollegin einfach erschöpft war und diese Zeit zur Regeneration genützt hat, denn auch das ist manchmal dringend notwendig!

Wäre das Arbeiten in der HPI- Gruppe wirklich so leicht und einfach, würden sich sicher viele Kindergärtnerinnen um so eine Gruppenform annehmen. Dass bei uns in der HPI-Gruppe ein tolles Klima herrscht, die Kinder sicher und zufrieden den Alltag erleben, ist auch dem zuzuschreiben, weil wir diese Form der Vorbereitungszeit richtig genützt haben.

Es wäre schade, wenn die Institution der HPI-Gruppen an der Reduzierung der Vorbereitungsstunden scheitern sollte, denn sie wird auf dem Rücken der schwächsten ausgetragen - dem der behinderten Kinder!

Gabriele Zawieschitzky, Leiterin, Kindergarten Baden, Schimmergasse

Erhöhung der Betreuungszeit des HPI- Personals

.) Die Erhöhung der Betreuungszeit des HPI Personals um 2 x 5 Stunden, wird in vielen Fällen auf Grund des Dienstplanschlüssels, zu einer Überbesetzung am Nachmittag führen. Die Folge könnte sein: Jungen Kolleginnen wird der Dienstvertrag auf 25 Stunden verkürzt. Im Härtefall könnte sogar die Auflösung des Dienstvertrages die Folge sein.

.) für die Gemeinde:

Bedeutet eine Erhöhungszeit auf 35 Stunden in der HPI- Gruppe ein Aufstocken der Stundenzahl der Kindergartenhelferin

.) Die Vorbereitungsarbeit für die HPI- Gruppe ist in keinem Fall mit der gleichen Qualität zu erledigen

Die Vorbereitungsarbeit in der HPI hat sich nicht verändert. und umfasst wie folgt:

- Sorgfältige Planung der heilpädagogischen Arbeit
- Erstellung von genauen Förderplänen
- Genaues Kenntnisse über spezielle Behinderungsarten
- Weiterbildung durch Fachliteratur, Fachzeitschriften, Internet,...
- Vorbereitung der Elterngespräche
- Führung der Beobachtungsbögen
- Begleitung und Unterstützung der Eltern in verschiedenen Bereichen (Kontakt und Begleitung zu Psychologen , Beratungsstellen,...)

Diese Arbeit ist in 5 Stunden mit **nicht** mit der gleichen Qualität wie bisher zu bewältigen.

.) Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen:

Sollten im Sinne des Dienstgebers uneingeschränkt und kostenlos zugänglich sein.

Gut ausgebildetes und fortgebildetes Personal leistet gute Arbeit

**das pädagogische Team des Kindergartens Brendanihof: Sonja Forstner
Christine Kleebinder, Christa Ungerböck, Veronika Schnirzer**

der Entwurf des Kindergartengesetzes ist uns seit kurzem bekannt, leider mussten wir als pädagogisches Team feststellen, dass es für unsere spezielle Situation zu keiner positiven Veränderung kommen wird. Wir fürchten um eine Qualitätsminderung unserer Arbeit sowohl in Hinblick auf die Kinder und Erziehungsberechtigten als auch in der Zusammenarbeit im Team. Es ist uns daher ein besonderes Anliegen Ihnen eine Aufstellung darüber zu geben, für welche pädagogische, beratende und administrative Arbeit wir unsere Vorbereitungszeit benötigen, um die Qualität unserer Arbeit sowohl in heilpädagogischer als auch in pädagogischer Hinsicht zu sichern. Im Folgenden werden wir im besonderen auf die mögliche Kürzung der Vorbereitungszeit von derzeit 10 Stunden auf 5 Stunden Stellung nehmen.

Schon seit Beginn unserer Arbeit im heilpädagogisch - integrativen Kindergarten (September 1997) sahen wir es als notwendig an einen Teil unserer Vorbereitungszeit (5 Stunden wöchentlich) gemeinsam im Kindergarten zu verbringen. Diese 5 Stunden werden für folgende Tätigkeiten benötigt.

Gemeinsame Vorbereitung von Angeboten, um diese auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder abzustimmen. Die gemeinsame Besprechung von heilpädagogischen Kindergärtnerinnen und Kindergärtnerinnen ist besonders wichtig, um zu sehen ob der Einsatz von speziellen Hilfsmittel notwendig ist und inwieweit Kinder mit besonderen Bedürfnissen bei der Teilnahme am Angebot von der heilpädagogische Kindergärtnerin unterstützt werden müssen.

Nicht nur ein Teil der Organisationszeit, sondern auch ein Teil der Vorbereitungszeit werden zum Information-und Erfahrungsaustausch sowie zur Reflexion genutzt. Im Teamgespräch werden Probleme einzelner Kinder, die Erziehungsberechtigten oder das Team betreffend besprochen. Beobachtungen über einzelne Kinder kommen zu Sprache, diese werden aufgezeichnet und in einer Beobachtungskartei gesammelt. Weiters findet ein regelmäßiger Austausch über Fachliteratur statt.

Die Vorbereitung von Ausflügen und Theaterbesuchen sowie diversen Festen erfolgt ebenfalls bei gemeinsamen Besprechungen. Gespräche mit dem gesamten Team sind nur außerhalb der Dienstzeit des pädagogischen Personals möglich. Diese finden daher vor Beginn der Dienstzeit (7- 8 Uhr) oder am Nachmittag von 16 Uhr - 17 Uhr statt, also wieder in der gemeinsamen Vorbereitungszeit des pädagogischen Teams. Alle Gespräche werden protokolliert.

Für unsere sehr projektorientierte Arbeit benötigen wir ebenfalls Zeit für gemeinsame Vorbereitung. Die Projektentwicklung, Aufgabenverteilung, Festlegung der Verantwortungsbereiche, findet im Team statt. Besprechungen (Vorbereitung und Reflexion) mit den Ansprechpartnern (zurzeit Native Speaker, Mitarbeiterinnen des ÖAMTC) finden ebenfalls außerhalb der festgelegten Dienstzeit statt.

Die übrigen 5 Stunden werden individuell genutzt, in diese fallen folgende Tätigkeiten.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gehört für uns zu einem wichtigen Aufgabenbereich der Pädagoginnen. Für die Erziehungsberechtigten werden daher regelmäßig Termine für Gespräche angeboten. Um auch berufstätigen Erziehungsberechtigten, die Möglichkeit eines Gespräches zu geben, werden auch Abendtermine angeboten. Dies ist jedoch nur auf Grund der flexiblen Gestaltung der Vorbereitungszeit möglich. Die Gespräche werden schriftlich festgehalten und reflektiert.

Kontaktaufnahme und Terminvereinbarungen mit diversen Ansprechpartnern (zurzeit ÖAMTC - Mitarbeiterinnen - Projekt "Verkehrssicherheitserziehung im Kleinkindalter", Native Speaker - Projekt "Mit Kindern die englische Sprache entdecken")

Schriftliche Projektausarbeitung

Schriftliche Informationen an die Eltern (Ausflüge, Theaterbesuche, andere Aktivitäten)

Vorbereitung von Zusatzangeboten (Motopädagogik im Wasser, Museums - Theaterbesuche,...)

Aktualisierung des Infobereiches

Informationen an der Litfaßsäule

Lesen von Fachliteratur sowie speziell für die Elternbibliothek ausgewählte Bücher.

Öffentlichkeitsarbeit - Erstellung einer Informationsbroschüre, Einsteigermappe

Anfertigen diverser Kopien

Gestaltung einer Elternzeitung (Sammeln von Beiträgen, Buchempfehlungen, Kindermund, Einblick, Spiel- und Materialideen)

Beschaffung von Materialien und Hilfsmitteln für sonderpädagogische Maßnahmen

Herstellen von speziell an die Bedürfnisse der einzelnen Kinder, angepasster Materialien.

Auswählen von Angeboten (Liedern, Gedichten, Fingerspielen, Geschichten, Rollenspiele,...)

Einlernen von Liedern und Spielen

Schriftliche Vorbereitung und Reflexion

Interdisziplinäre Zusammenarbeit - Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit(nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten) mit ÄrztInnen, TherapeutInnen, FrühförderInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen,...

Im heilpädagogisch - integrativen Kindergarten erfolgt die Zusammenarbeit zwischen den heilpädagogischen Kindergärtnerinnen und den Kindergärtnerinnen viel direkter als in Integrationsituationen im Regelbereich. Dies setzt unserer Meinung nach eine erhöhte Bereitschaft zur Kooperation, Teamfähigkeit und Reflexion voraus. Viele Besprechungen sind nötig um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, dies sollte unserer Meinung nach in einer angemessenen Zeit für Vorbereitung Berücksichtigung finden. Mit 5 Stunden ist nur ein Bruchteil an Vorbereitungszeit abgedeckt.

Wir finden, dass ein erhöhtes Ausmaß an Vorbereitung durchaus gerechtfertigt ist, wenn es darum geht, eine qualitative und projektorientierte Arbeit im heilpädagogisch - integrativen Kindergarten zu garantieren.

Christa Suchard – Heilpädagogische Kindergärtnerin, Bad Vöslau:

Betreffend Arbeitszeit der Kindergärtnerin (Kindergärtner) §21 Absatz 1

*Tatsächliche Arbeitszeit/Woche einer heilpädagogischen Kindergärtnerin
in derHPI-Gruppe*

Betreuungszeit	Bildungs- und Erziehungszeit	Organisationszeit	Vorbereitungszeit
0 Std. Das Wissen und das Handeln der heilpädagogischen Fachkraft fließt immer im Alltag ein.	28 Std. Die Bildungszeit wird individuell gestaltet; Kinder mit besonderen Bedürfnissen, wie auch alle anderen Kinder haben einen persönlichen Lern- und Leistungsrhythmus; Erziehungszeit beginnt beim Kommen und endet beim Abholen der Kinder!	bis zu 4 Std. (Teamsitzungen sind unabdingbar für qualitativ hochwertige Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen)	bis zu 12 Std. (siehe nachfolgendes Fallbeispiel)

Wir befürchten, dass das Arbeitspensum nicht in dem angedachten Zeitrahmen bei gleichbleibender Qualität ausführbar ist.

Unsere Arbeit in den Vorbereitungszeiten, welche in erster Linie vor allem dem Kind, den Erziehungsberechtigten und den Teammitgliedern dienen, verdeutlichen wir nun anhand eines konkreten Fallbeispiels.

1. Wie kommt ein Kind mit besonderen Bedürfnissen in die Heilpädagogisch Integrative Gruppe?
Vernetzende Gespräche mit Erziehungsberechtigten und u.a. Frühförderinnen, Ambulatorien, Ärzten, Heilpädagogische Assistenz, anderen Kindergartenleiterinnen, Pädagogischen Beraterinnen, Kindergarteninspektorinnen, Gemeinden.
2. Welches besondere Bedürfnis liegt vor?
Fallbeispiel: Kind im 3. Lebensjahr mit schwerer Sehschädigung
3. Vorüberlegungen zum Erstkontakt:
 - Die Heilpädagogische Kindergärtnerin steckt die Rahmenbedingungen für den Erstbesuch ab. Einholen von fachlicher Information z.B.: Literaturrecherche, Austausch mit Kolleginnen, v.a. bei Arbeitskreisen und Dienstbesprechungen
 - zeitlicher Ablauf
 - räumliche Gegebenheiten (z.B.: Turnsaal, Gruppenraum, Garten,...)
 - Weitergabe von Informationen an Teammitglieder
4. Planung des Erstgespräches (Integrationsprotokoll) mit Erziehungsberechtigten:
 - Welche Teilnehmer? (Erziehungsberechtigte, Kindergarteninspektorin, Pädagogische Beraterin, Gemeindevertreter, Kindergartenleiterin, Heilpädagogische Assistenz,...)

- *Wo/Wann findet das Erstgespräch statt: Kindergarten oder Gemeinde?*
 - *Ist Adaptierung von Inventar notwendig? (wenn ja, interdisziplinäre Zusammenarbeit erforderlich z.B.: fachspezifische Institutionen, Therapeuten,...)*
 - *Erstellen eines Notfallplanes*
 - *Einholen der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und der ärztlichen Bescheinigung für Dauermedikation und deren Handhabung*
5. *Vorüberlegungen zum Elterngespräch betreffend der kindlichen Anamnese:*
- *im HPI – Team (Wo? Wann? Protokollführer,...)*
6. *Durchführung des Gespräches betreffend der kindlichen Anamnese:*
- *Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten (Klärung von noch auftretenden Fragen beider Parteien).*
 - *Entwicklungsverlauf (Vorlieben, Interessen, besondere Ereignisse z.B.: Krankenhausaufenthalt,..)*
 - *Transparent Machen der (heil)pädagogischen Arbeit*
 - *Anbieten von „Schnuppertagen“*
 - *Abklärung/Gestaltung der Eingewöhnungszeit*
7. *Beobachtungsphase in der Eingewöhnungszeit:*
- *Zeit für Austausch mit Erziehungsberechtigten*
 - *Reflexion im Team*
 - *Schriftliche Dokumentation (Beobachtungen für Eltern – u. Teamgespräche)*
 - *Erstellen des pädagogischen Konzeptes (Jahresplanung, Situationsanalyse, Tagesablauf, Aufgabeneinteilungen im Team z.B.: Begleitung der Essenssituation, strukturelle und inhaltliche Rahmenbedingungen überdenken*
 - *Fallbesprechung in Arbeitskreisen und Dienstbesprechungen*
8. *Erstellung der Förderpläne:*
- *Förderpläne bauen auf den dokumentierten Beobachtungen auf*
 - *Berücksichtigung von Sichtweisen und Eindrücken der Teammitglieder*
 - *Förderpläne werden kontinuierlich, entwicklungs-, prozessorientiert, sowie individuell dem Kind und der Gruppe entsprechend angepasst*
 - *Transparent Machen des Entwicklungsverlaufs für Erziehungsberechtigte*
 - *Laufende interdisziplinäre Zusammenarbeit (mit Therapeuten, Psychologen, Ärzten; Hinzuziehen der Pädagogischen Beraterin – Fallbesprechungen in Arbeitskreisen, bei Dienstbesprechungen)*
9. *Praktische Anwendung der Förderansätze:*
- *Vorrangig ist die gemeinsame Erziehung und Bildung aller Kinder!*
 - *Lernen in Spielprojekten, die sich aus den Grundbedürfnissen der gesamten Kindergruppe ableiten*
 - *Einzelförderung im Gruppenverband und im Kontext des Projektthemas*
 - *Adaption des vorhandenen Spielmaterials: didaktische Spiele z. B.: Memory durch klare Kontraste (etwa weiß, schwarz) und Konturen für das Kind sichtbarer machen;*
 - *Adaption eines Spielbereiches: z. B.: Sinneswerkstatt – Abdecken der Einrichtung eines Abstellraumes mit schwarzem Karton und Tücher, behängen*

mit Leuchtmaterialien und für den graphisch- kreativen Bereich werden Leuchtstifte und Farben zur Verfügung gestellt;

- *Selbständige Mobilität im Kindergartenalltag ermöglichen: durch Leuchtstreifen und taktile Hilfen wird ein Leitsystem errichtet (Stiegenmarkierung, Türrahmen, Lichtschalter, ...)*
- *Außenbereich: Gefahrenzonen für das Kind erkennbar machen z. B.: bei Schaukeln Bodenbeschaffenheit verändern, etwa durch Rindenmulch, Baumstämme,...*
- *auf Fragen der Kinder und des Teams zu dem besonderen Bedürfnis des sehgeschädigten Kindes eingehen und Selbsterfahrungsmöglichkeiten bieten z. B.: Brillen die Sehschwächen simulieren*

10. kontinuierliche Reflexionen

- *Supervision*
- *Dienstbesprechung und Arbeitskreis*
- *im Hausteam, im HPI- Team informierend, beratend und unterstützend tätig sein*
- *Eigenreflexion*

Kindergärtnerinnen und Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Wr. Neustadt:

Zu § 21

Der Gesetzgeber führt in den Erläuterungen zum Nö. Kindergartenengesetz 2006 unter – Besonderer Teil zu §2, Abs. 2 und 3 die bisherigen Erfolge in Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppen begleitet von zusätzlichen Fördermaßnahmen an. Er hält fest, dass die Kinder so bestens betreut werden und sehr gute Entwicklungsschritte machen.

Diese Qualität wurde durch die im Kindergartenengesetz 1996 festgesetzten Rahmenbedingungen möglich und ist bei der derzeit geplanten Reduzierung der Vorbereitungszeit um 5 Stunden nicht mehr gewährleistet.

Die Vorbereitungsarbeit in HPI- Gruppen hat sich nicht verändert und umfasst:

- *Kenntnisse über einzelne Behinderungen*
- *Gespräche und regelmäßige Kontakte mit anderen Institutionen, die am Kind mitwirken. Dieser Kontakt hat sich in den letzten Jahren intensiviert und ist daher weit zeitaufwendiger.*
- *Erstellen von Förderplänen*
- *Intensive Beobachtungen als Grundlage für die Planung der Bildungsarbeit*
- *Entwicklung, Organisation und Herstellung von speziellen, dem einzelnen Kind angepassten, Fördermaterial*
- *Weiterbildung durch Fachliteratur, Vorträgen, Seminaren , Fachliteratur und das Internet. Diese Informationen können nur in der Vorbereitungszeit eingeholt werden und sind teilweise mit sehr großem Zeitaufwand und auch finanziellen Aufwand verbunden.*
- *Die Elterngespräche, die im Team geführt werden, müssen genau vorbereitet und organisiert werden.*
- *Die Unterstützung der Eltern in den verschiedensten Bereichen hat sich in den letzten Jahren auch intensiviert und bedeutet zeitlichen Mehraufwand.*

Die speziellen Kenntnisse und Informationen muss sich jedes Mitglied des Teams ausschließlich in der Vorbereitungszeit aneignen. Das Zusammenführen, Abwägen, Besprechen und Abstimmen der einzelnen Informationen zu geeigneten, für alle Teammitglieder durchführbaren Fördermaßnahmen, ist in der Organisationszeit in keiner Weise abgedeckt.

Die Vorbereitungszeit des Kindergartenpersonals in HPI- Gruppen kann nicht in Summe gesehen werden, da das Arbeiten im Team eine wesentlich intensiveren Vorbereitungsaufwand bedeutet.

Der Erfolg der HPI – Gruppen der letzten Jahre ist nur durch extreme Teamarbeit möglich geworden. Teamarbeit heißt, zur selben Zeit an allen Kindern der Gruppe zu wirken und erfordert zeitaufwendige Konzepterstellung zur bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes.

Dieser gute Erfolg für die Entwicklung der Integration, den die intensive Arbeit in den HPI – Gruppen und im Team gebracht hat, ist durch die geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr in diesem Ausmaß möglich und der Spielraum für neue Entwicklungen sehr geschmälert.

Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Weinviertel:

a) Kürzung der Vorbereitungszeit der Heilpädagogischen Kindergärtnerinnen in den Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppen (HPI – Gruppen) von 10 auf 5 Stunden

ad a)

Aus folgenden Gründen sehen wir die 10-stündige Vorbereitungszeit als zwingend notwendig an:

- interdisziplinäre Zusammenarbeit (Telefonate und Gespräche, die während der Bildungs- und Betreuungszeit nicht geführt werden können)
- teambezogene, gemeinsame Planung und Reflexion
- Erstellung der schriftlichen Arbeiten - Dokumentationsaufgaben
- Erstellung, Überprüfung und Evaluierung der Förderpläne
- gemeinsame Elterngespräche, Gespräche mit Fachkräften
- Anschaffung von speziellen Förder- und Hilfsmitteln
- Vorbereitung bzw. Schaffung einer speziellen heilpädagogischen Umgebung
- Teilnahme an fachspezifischen Arbeitskreisen für HPI-Gruppen

Um die qualifizierte, prozesshafte Begleitung zu gewährleisten, ist es notwendig, ein klares Arbeitsprofil unserer heilpädagogischen Tätigkeit in HPI-Gruppen zu erstellen.

Bei einer Reduzierung auf 5 Stunden Vorbereitungszeit können verschiedene Schwerpunkte unserer Arbeit im derzeitigen Ausmaß nicht mehr erfolgen. Es muss zu einer Umstrukturierung und einem eindeutig definierten heilpädagogischen Arbeitsauftrag kommen.

Landeskindergarten Obergrafendorf:

Der neue Gesetzesentwurf beinhaltet einige Punkte die den veränderten Bedürfnissen der Familien entgegenkommen.

Gleichzeitig wird die pädagogische Qualität durch angepasste Rahmenbedingungen gewahrt. Grundsätzlich sehen wir die Veränderungen positiv.

Für die Kolleginnen in HPI-Gruppen wird sich die Situation aber verschlechtern. Die geplante Reduzierung der bisher 10 auf 5 Vorbereitungsstunden bedeutet eine Gleichstellung der zeitlichen Rahmenbedingungen mit Allgemeinen Kindergartengruppen.

Die Arbeit in HPI-Gruppen fördert aber zusätzlich:

- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugendwohlfahrt, Sozialarbeitern (innen), Therapeuten (innen), Ärzten (innen), Ambulatorien und der Frühförderung
- Intensivere Kontakte mit der Gemeinde
- Zusammenarbeit mit der Schule
- Elterngespräche
- Intensivere Teamarbeit
- Aneignung von spezifisch fachlichem Wissen
- Die Adaption von Räumlichkeiten und Organisation von Hilfsmitteln

Für diese spezifischen Tätigkeiten, die in einer HPI-Gruppe anfallen, benötigen wir zusätzlich Zeit.

Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Waldviertel:

Nachdem in vielen HPI-Gruppen kontinuierlich 4-5 Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind, wobei diese im Vergleich zur Einzelintegration „besondere“ Integrationskinder (z.T. schwer mehrfach behindert) sind, bedürfen diese Kinder spezielle und individuelle Förderpläne.

Aufgrund dessen, dass bereits ca. 20 Therapien in Österreich Anwendung finden (Glenn Doman→Amerika, Tomatis→Frankreich, Pető→Ungarn, Marianne Frostig→Deutschland, Basale Stimulation→Deutschland, Snoezelen→Holland, Prager Förderkonzept→Tschechoslowakei, Vojta→Deutschland, Bobath→England, usw.) und die Tatsache, dass Eltern behinderter Kinder über diese Therapiekonzepte und Methoden wissen (über Internet, Selbsthilfegruppen, Kontakte zu Therapeuten,...), wird der Anspruch an das Team der HPI-Gruppe gestellt, diese Förderkonzepte in der Arbeit in der HPI-Gruppe integriert zu wissen.

Dies ergibt bereits seit mehreren Jahren die Notwendigkeit, therapeutische Inhalte zu pädagogisieren und individuell auf das behinderte Kind zu adaptieren. Damit diese Umsetzung gewährleistet ist, ist es erforderlich, dass die Heilpädagogische Kindergärtnerin und die Kindergärtnerin über die Vielfalt der Förderkonzepte Bescheid weiß.

Nachdem sich das Angebot in der Weiterbildungsbroschüre stark minimiert hat, obwohl laut Gesetz die Landesregierung die Sorge für die Fortbildung des Kindergartenpersonals trägt, sind wir als Heilpädagogische Kindergärtnerinnen und Kindergärtnerinnen der HPI-Gruppen dazu angehalten, in der Freizeit an Fort- und Zusatzausbildung teilzunehmen, die zur Gänze mit Eigenmitteln abgedeckt werden.

Deshalb würden wir uns über unser privates Fortbildungsengagement hinaus wünschen, dass seitens des Dienstgebers mehr und kostenlose Fortbildungsangebote für Teams der HPI-Gruppen gesetzt werden.

Nur wer fachlich am neuesten Stand ist, leistet gute Arbeit.

Um dies auch möglich zu machen, erachten wir eine intensivere Begleitung und Unterstützung durch pädagogische Berater als notwendig.

Weiters ist es notwendig im Sinne interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Ärzten, Psychologen, anderen Institutionen, Ambulatorien, Frühförderstellen und Therapeuten für eine bestmögliche Förderung des Kindes in kontinuierlichem Austausch zu sein, d. h. Übungen von Therapeuten in den Tagesablauf zu übernehmen, Besprechen von ärztlichen Befunden und Entwicklungsverläufen, Einführung in die Gebärdensprache, Handhabung von Hörapparaten,.....

Die Arbeit in der HPI-Gruppe bedarf neben Konsilienteambesprechungen, Supervision, Vorbereiten, Abhalten und Protokollieren von Elterngesprächen (im Speziellen einen kontinuierlichen Verlauf bei Eltern von behinderten Kindern), Erstellen von Förderplänen, Selbstkonzipieren von Fördermaterialien, da diese sehr individuell abgestimmt, oft im Handel nicht erhältlich bzw. zu kostenintensiv sind, sowie das Lesen von Fachliteratur für Elternberatung, um adäquate Förderpläne erstellen zu können bzw. um sich Wissen über Erscheinungsbild sowie Förderkonzepte anzueignen.

Allein diese Erfordernisse, um die Kinder mit besonderen Bedürfnissen in der HPI-Gruppe qualitativ optimal zu unterstützen und zu fördern, würden 5 Vorbereitungsstunden pro Woche nicht ausreichen, da zusätzlich auch noch weitere Aufgaben anfallen. Diese sind:

- Administration wächst durch Projekte wie z.B. Apollonia/Sprachticket
 - Teilnahme an Arbeitskreisen der Teams der HPI-Gruppen für notwendigen Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen
 - Erfahrungsaustausch, Informationsweitergabe zwischen ambulanten und stationärer HEIKIs (findet zur Zeit in der Vorbereitungszeit statt, da es den stationären HEIKIs mittlerweile untersagt ist, vormittags an regionalen Praxisbesprechungstagen teilzunehmen. Die seitens des Landes mögliche Nachmittagsteilnahme erscheint aufgrund des Dienstes bis 13:00 bzw. 14:00 Uhr und langen Anfahrtswegen –bis zu 1 ½ Stunden kaum möglich bzw. nicht mehr sinnvoll.)
 - Zusammenarbeit mit Amtsarzt und Sozialarbeitern bezüglich Unterstützung bei Ansuchen von Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versorgung mit Hörapparaten, Gehbehelfen etc.
 - Administration von Bestätigungen z.B. über tägliche Fahrten in die HPI-Gruppe.
-

- Tägliche Reflexion des Tagesgeschehens, Vorbesprechen und Strukturieren des folgenden Tagesablaufes.
 - Erstellen und Führen von Beobachtungsbögen.
 - Vermehrte Öffentlichkeitsarbeit, um Institutionen wie Krankenhäuser, Ambulatorien, Frühförderstellen,..... das integrative Modell bekannt und Eltern (sowohl von behinderten als auch von nicht behinderten Kindern) das Modell der HPI-Gruppe vertraut zu machen.
 - Vermehrter Kontakt (im Vergleich zum Regelkindergarten) zur Gemeinde durch Integrationsgespräche, Schaffung einer jährlich optimalen Gruppenstruktur.
 - Einholen von Kostenvoranschlägen bezüglich speziellem Fördermaterial für das behinderte Kind, für Raumadaptierungen und Heilbehelfe.
-

Kindergärtnerin Brigitte Schmid:

Die Reduzierung der Vorbereitungsstunden in § 21 (1) sowohl für die Heilpädagogische Kindergärtnerin als auch für die Kindergärtnerin einer HPI- Gruppe beeinflusst die Arbeitsqualität in einer solchen Gruppe sehr stark. Ich möchte Ihnen gerne aufzeigen, wofür so viele Stunden, die als Vorbereitungszeit bezeichnet, aber nicht nur dafür verwendet werden, zusätzlich zu den Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsstunden in einer HPI- Gruppe notwendig sind:

- Im Vergleich zu einer allgemeinen Kindergartengruppe arbeiten in einer HPI- Gruppe 3 Personen in einem Team. Das erfordert von allen Beteiligten eine intensivere Zusammenarbeit und Absprache für eine reibungslose Gestaltung des Tagesablaufs.
 - Die Planung des Alltags und der Aktivitäten für die Gruppe erfolgt durch Kindergärtnerin und heilpädagogische Kindergärtnerin, wodurch das gemeinsame Abhalten eines Teiles der Vorbereitungsstunden erforderlich wird.
 - Um gezielte Fördermaßnahmen setzen zu können, hat die Heilpädagogische Kindergärtnerin die Entwicklung der Kinder genau zu beobachten und zu protokollieren. Von diesen Beobachtungen ausgehend muss sie sich Fördermaßnahmen überlegen und gleichzeitig wieder reflektieren, ob die gewählten Maßnahmen und Methoden für das einzelne Kind auch den richtigen Weg bedeuten. Das heißt, die Heilpädagogische Kindergärtnerin erstellt für jedes Integrationskind ihrer Gruppe Beobachtungsprotokolle, Langzeitreflexionen und Förderpläne.
 - Im Vergleich zu Gruppen mit Einzelintegrationen sind in der HPI- Gruppe nicht nur 1-2, sondern 4 – 5 Integrationskinder. Das bedeutet wiederum ein höheres Ausmaß an Zeit, die man für das Protokollieren von Beobachtungen und Langzeitreflexionen, Erstellen von Förderplänen, benötigt.
 - In einer HPI- Gruppe fallen im Vergleich zu einer Regelgruppe mehr Gespräche mit den Eltern an, in denen es darum geht, Entwicklungsfortschritte, aber auch Entwicklungsrückschritte, auftretende Probleme und Schwierigkeiten zu besprechen, Eltern für die Zusammenarbeit mit der HPI- Gruppe, aber auch mit speziellen Therapeuten zu gewinnen und somit auch die bestmöglichen Fördermaßnahmen gemeinsam mit den Eltern für die Kinder zu erzielen.
 - Die Zusammenarbeit mit Therapeuten und Ambulatorien in Form von regelmäßigen Telefonaten und Besuchen ist unerlässlich, da nur durch die Zusammenarbeit das „Ziehen an einem Strang“ unterstützt werden kann und somit am stärksten Fortschritte in der Entwicklung des Kindes erreicht werden können.
 - Während eine mobile Heilpädagogische Kindergärtnerin die Fahrtzeit zu Ambulatorien und Therapeuten in ihrer Dienstzeit abhalten darf, ist dies einer Heilpädagogischen Kindergärtnerin einer HPI- Gruppe nicht gestattet. Diese Fahrten muss sie in den Vorbereitungsstunden abhalten.
 - Häufig ist es so, dass Kinder mit den Rahmenbedingungen in einer großen Gruppe von 25- 28 Kindern nicht zurechtkommen. Eine Integration ist jedoch nicht immer möglich. Daher versucht man, diese ebenfalls in der HPI- Gruppe unterzubringen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich in einer etwas kleineren Gruppe besser entwickeln zu können. Das wiederum erfordert eine bessere Vorbereitung für die Strukturierung bzw. Organisation des Tagesablaufs.
-

Ich denke, diese Gründe verdeutlichen, warum 5 Stunden Vorbereitungszeit für eine Kindergärtnerin und eine Heilpädagogische Kindergärtnerin in einer HPI- Gruppe nicht ausreichen. Daher bitte ich Sie, uns auch weiterhin Stunden zur Verfügung zu stellen, in denen wir nicht nur Vorbereitungen für den Kindergartenalltag treffen können, sondern in denen wir auch all diese oben erwähnten Aufgaben zur Aufrechterhaltung der hohen Qualität in unseren Kindergärten erfüllen können.

In den Erläuterungen zu §2 (4) steht „..... bisherigen Erfolge in Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppen haben gezeigt, dass“ Ich bin mir sicher, dass diese Erfolge unter anderem auch mit der professionellen Arbeit, die in diesen Gruppen bisher geschah, zusammenhängt. Diese professionelle Arbeit basiert auch auf der oben erwähnten intensiven Vorbereitungszeit. Weiters steht in den Erläuterungen zum Gesetz: „..... die pädagogische Qualität der Betreuung und Erziehung im Kindergarten zu erhöhen.....“. Nun, gerade im

Bereich der Integration gilt abzuwägen, ob durch die geplanten Veränderungen zu solch einer angestrebten Qualitätsverbesserung beigetragen werden kann.

Landeskindergarten Ebreichsdorf:**Betreffend Arbeitszeit der Kindergärtnerin (Kindergärtner) §21 Absatz 1**

Durch die Kürzung von 10 auf 5 Vorbereitungsstunden befürchten wir, dass dieser Arbeitsbereich nicht mehr mit gleichbleibender Qualität abzudecken ist.

Folgende Punkte haben Bedarf an Vorbereitungszeit :

Schon vor Kindergarteneintritt sind Vorüberlegungen anzustellen:

- Wie kommt ein Kind mit besonderen Bedürfnissen in die Heilpädagogisch Integrative Gruppe?
- Vernetzende Gespräche (interdisziplinäre Zusammenarbeit) sind unabdingbar;
- Welches besondere Bedürfnis liegt vor?
- Vorüberlegungen zum Erstkontakt:
 - Wann?, Wo?, Wie lange?
- Planung des Erstgespräches (Integrationsprotokoll) mit Erziehungsberechtigten
- Vorüberlegungen zum Elterngespräch betreffend der kindlichen Anamnese
- Durchführung des Gespräches betreffend der kindlichen Anamnese
- Beobachtungsphase in der Eingewöhnungszeit
- Erstellung der Förderpläne:
Förderpläne bauen auf den dokumentierten Beobachtungen auf
- Praktische Anwendung der Förderansätze:
Vorrangig ist die gemeinsame Erziehung und Bildung **aller** Kinder!
- kontinuierliche Reflexionen

ANMERKUNG zu den Stellungnahmen von Schönblichler; Karin Spieler; Gabriele Zawieschitzky; das pädagogische Team des Kindergartens Brendanihof; Sonja Forstner Christine Kleebinder, Christa Ungerböck, Veronika Schnirzer; Christa Suchard; Kindergärtnerinnen und Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Wr. Neustadt; Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Weinviertel; Landeskindergarten Obergrafendorf; Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Waldviertel; Brigitte Schmid; Landeskindergarten Ebreichsdorf:

Vorbereitungszeit:

Zur Vorbereitungszeit einer ambulanten Sonderkindergartenpädagogin/eines ambulanten Sonderkindergartenpädagogen wird Folgendes festgehalten:

Die Tätigkeiten, Aufgaben und Erfordernisse der Vorbereitungen für die pädagogische Arbeit unterscheiden sich inhaltlich nicht von denen der Kindergärtnerinnen von allgemeinen Gruppen.

Organisationszeit:

Die Anforderungen bei den Organisationsaufgaben entsprechen ebenfalls denen der Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen von allgemeinen Kindergartengruppen.

Die Kinderanzahl ist jedoch unterschiedlich – in einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppe beträgt die Kinderzahl maximal 15 im Vergleich zu einer allgemeinen Kindregartengruppe mit bis zu 25 Kindern.

Da das pädagogische Personal einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppe aus 2 Personen besteht, stehen insgesamt 10 Stunden Vorbereitungszeit und 4 Organisationsstunden zur Verfügung. Die Vorbereitungen und die organisatorischen Aufgaben können koordiniert und aufgeteilt werden, sodass hier ein Synergieeffekt entstehen kann und zur guten Abstimmung der Vorbereitung auch teilweise die 7 Stunden (5 Vorbereitung, 2 Organisation), daher insgesamt 14 Stunden, gemeinsam verbracht werden können.

In einer allgemeinen Kindergartengruppe ist für bis zu 25 Kindern die/der gruppenführende Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge für alle Aufgaben allein zuständig hat und ebenfalls 7 Stunden (2 Stunden Organisation, 5 Stunden Vorbereitung) zur Verfügung.

Österreichischer Städtebund:

Ad § 21:

Die Anzahl der Vorbereitungs- und Organisationsstunden erscheinen nach wie vor überhöht, da diese Stunden den Kindern bei der fachgerechten Betreuung fehlen.

ANMERKUNG: Die 5 Stunden Vorbereitungszeit erscheinen im Vergleich zu anderen pädagogischen Berufen gerechtfertigt.

Gemeinde Spillern:

§ 21

Hier wird in den Erläuterungen gesagt, dass die Vorbereitungszeit für die Heilpädagogische Kindergärtnerin jetzt nur 5 Wochenstunden beträgt. Dies ist explizit in dieser Gesetzesbestimmung jedoch nicht zu finden. Hier wird nur die Heilpädagogische Assistenz, aber nicht die Heilpädagogische Kindergärtnerin in einer Heilp. Integrativen Kindergartengruppe erwähnt.

Auch wenn schon im § 5 steht, dass auch die Heilp. Kindergärtnerin umfasst wird, sollte aus Verständnisgründen hier noch einmal ein Hinweis sein.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 22

Beiträge

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, kostenlos.
- (2) Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit des Kindes in der Erziehungs- und Betreuungszeit von Montag bis Freitag zwischen 13.00 Uhr

und 17.00 Uhr einen Kostenbeitrag von den Erziehungsberechtigten in der Höhe von monatlich € 80,- inkl. Umsatzsteuer einzuheben. Auf die Verminderung des Beitrages aufgrund der zeitlichen Inanspruchnahme ist jedenfalls Bedacht zu nehmen. Diese zeitliche Staffelung ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Dieser Beitragssatz erhöht sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise des österreichischen Statistischen Zentralamtes, wobei Indexsteigerungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Erhöhung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

- (3) Der Kindergartenerhalter kann für die Zeit vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr zusätzlich einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Erziehungsberechtigten einheben.
- (4) Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag gemäß Abs. 2 auf Antrag der Erziehungsberechtigten herabzusetzen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 5 gegeben sind.
- (5) Die Landesregierung hat die Voraussetzungen über die Herabsetzung des Kostenbeitrages mit Verordnung festzulegen. Dabei ist auf das Familiennettoeinkommen, die Zahl und das Alter der Kinder sowie auf die zeitliche Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeiten Bedacht zu nehmen.
- (6) Der Kindergartenerhalter kann für die Anschaffung des Spiel- und Fördermaterials und für die Verabreichung von Mahlzeiten einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Erziehungsberechtigten einheben.
- (7) Der Kindergartenerhalter hat die Beiträge und allfällige für den Kindergarten geleistete Spenden zweckgebunden zu verwenden. Er hat die Erziehungsberechtigten über die Verwendung der Beiträge und geleisteten Spenden nachweislich einmal im Kindergartenjahr in geeigneter Form zu informieren.
- (8) Der Kindergartenerhalter kann die Aufnahme von Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 nicht erfüllen, von einer Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritter (z.B. Erziehungsberechtigte) abhängig machen, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten. Bei Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 16 Abs. 4 kann der weitere Besuch des Kindergartens von einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden. Wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz verlegt, haben diese Erklärung die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritte (z.B. Erziehungsberechtigte) abzugeben. Verlegen die Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz, so haben diese Erklärung Dritte (z.B. Erziehungsberechtigte) abzugeben. Der Kindergartenbeitrag kann aus den
 1. anteilmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes und Bauaufwandes sowie
 2. Kosten des Personalaufwandes für jede erforderliche Helferin, abzüglich des Förderungsbeitrages durch das Land und des Kostenbeitrages der Erziehungsberechtigten bestehen.

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommenen Kinder.

- (9) Der Kindergartenerhalter kann die Aufnahme eines Kindes in eine Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe nicht von der Verpflichtungserklärung der Wohngemeinde, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten, abhängig machen. Wenn die Wohngemeinde keine Verpflichtungserklärung abgibt, weil ihr die Beitragsleistung nach Überprüfung durch das Land nicht zugemutet werden kann, hat das Land den Kindergartenbeitrag zu leisten. Für die Höhe und Berechnung gilt Abs. 8 sinngemäß.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 22:

Die Bezugnahme auf das „österreichische Statistische Zentralamt“ in Abs. 2 sollte aufgrund des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, und die dort erfolgte Benennung als „Bundesanstalt „Statistik Österreich““ entsprechend adaptiert werden.

ANMERKUNG: korrigiert

Marktgemeinde Guntramsdorf:

Im § 22 Absatz 6 wird ein höchstens kostendeckender Beitrag für Spiel-, Fördermaterial und Mahlzeiten vorgegeben. Eine Gesamtlimitierung ist hier nicht vorgesehen?

ANMERKUNG: Der Beitrag darf wie bisher höchstens kostendeckend sein.

Stadtgemeinde Mödling:

§ 22 Beiträge

Die Verminderung des Betrages aufgrund der zeitlichen Inanspruchnahme ist jedenfalls nicht sinnvoll, da der Verwaltungsaufwand zu hoch bzw. nicht durchführbar ist.

Beispiel: eine Mutter holt ihr Kind jeden Montag um 14.00 Uhr, jeden Dienstag um 15.00 Uhr, jeden Mittwoch um 16.00 Uhr, jeden Donnerstag um 17.00 Uhr und jeden Freitag gar schon um 13.00 Uhr ab und zwar das gesamte Betreuungsmonat. Wie soll in solchen Fällen eine EDV-mäßige Verrechnung des Betreuungsbeitrages stattfinden?

ANMERKUNG: Der Beitrag wird entsprechend der zu erlassenden Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages zwischen € 30.-- und € 80.-- liegen. Es ist davon auszugehen, dass üblicherweise nicht dramatische Unterschiede in der Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeiten ab 13 Uhr vorliegen werden.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

§ 22 Beiträge:

Zur teilweise neu geregelten Beitragspflicht bzw. zu den längeren Öffnungszeiten wurden seitens der Gemeinden folgende Anregungen übermittelt:

- Neuregelung ist ein Schritt zu einer verursachergerechten Beitragsgestaltung. Der Verwaltungsaufwand muss dabei jedoch möglichst gering gehalten werden. Vorübergehende, nur kurzfristige Erkrankungen eines Kindes, Feiertage und Ferien dürfen keinen Einfluss auf die Ermittlung des Betreuungsumfanges haben, sonst wird die Neuregelung nicht administrierbar.
- Die Festlegung, wonach der Kindergartenbesuch von 7.00 bis 13.00 Uhr kostenlos ist, sollte flexibler gestaltet werden. Schon eine geringfügige Verschiebung der Bildungszeit kann bedeuten, dass damit die Kinderbetreuung auch eine kostenpflichtige Zeit in Anspruch nimmt. Besonders deutlich wird dies, wenn z.B. die Bildungszeit auf den Nachmittag verlegt wird (z.B. wegen Schichtbetrieb der Eltern). Trotz dieser Einwände stellt der Entwurf eine wesentliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation dar.
- Der Kindergartenbeitrag sollte mindestens € 40,-- betragen (Fixkosten), wobei die Berechnung des Entgeltes auf Basis der angemeldeten Betreuungszeiten erfolgen soll. Kindergartenfreie Tage oder Fehltage des Kindes sollten nicht aus dem Beitrag herausgerechnet werden.
- Bei der Festsetzung der Beiträge für den Kindergarten sollten auch die Beitragssätze anderer bereits bestehender Betreuungseinrichtungen berücksichtigt werden. Dabei ist noch zusätzlich zu bedenken, dass der Kindergarten während der Bildungszeit kostenlos ist und nunmehr auch Kinder ab 2,5 Jahren in den Kindergarten aufgenommen werden können (Konkurrenzproblem verschiedener Betreuungseinrichtungen).
- Aus Sicht der Erziehungsberechtigten ist zu begrüßen, dass nunmehr tariflich auch die Betreuung bis 17.00 Uhr vorgesehen ist. Für den Kindergartenerhalter entstehen jedoch Mehrkosten, die nicht durch die höheren Gebühren ausgeglichen werden können. Die in den Erläuterungen angesprochene Übernahme der sozialen Abfederung bei den Kindergartenbeiträgen durch das Land wird begrüßt.
- Vorgeschlagen wird auch, dass die Erhöhung des Beitragssatzes nicht unbedingt mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam werden muss, sondern alternativ mit Beginn eines neuen Betreuungszeitraumes im September eines (des folgenden) Jahres.
- Durch die Ausweitung der Öffnungszeiten wird allgemein eine höhere finanzielle Belastung der Gemeinden gesehen, wobei die Entlastung nicht in allen Gemeinden wirksam wird (keine sozialen Härtefälle).

ANMERKUNG:

- Der Beitrag wird entsprechend der zu erlassenden Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages bei bis zu € 80,-- liegen. Es ist davon auszugehen, dass üblicherweise nicht dramatische Unterschiede in der Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeiten ab 13 Uhr vorliegen werden.
- Die Bildungszeit ist jedenfalls bis 12 Uhr vorzusehen.

Österreichischer Städtebund:

Ad § 22:

Die Ausweitung der Betreuungszeit von bisher 16:00 auf nunmehr 17:00 Uhr bringt **für die Gemeinden jedenfalls beträchtliche Mehrkosten** mit sich, die in einigen Gemeinden in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf stehen.

Konkret bedeutet diese Ausdehnung, dass für alle mehrgruppigen Kindergärten die Dienstpläne neu festzusetzen sind und die fehlende Betreuungsstunden durch zusätzliches Personal seitens der Gemeinden abgedeckt werden müssen! **Diese Änderung ist auf Grund des nicht gegebenen Bedarfes und der wesentlichen Mehrkosten für die Gemeinden abzulehnen.**

Aus der Organisation des Kindergartens ergibt sich zwangsweise, dass der spätestmögliche Dienstantritt einer Kindergärtnerin oder Helferin um 8.00 Uhr zu erfolgen hat. Aufgrund der Tatsache, dass eine Kindergärtnerin höchstens 33 (wenn leitend 29 oder 31) Erziehungsstunden leistet, ergeben sich für die Gemeinden zusätzliche Fehlstunden! Schon bisher ist es so, dass bei zweigruppigen Kindergärten und einer Öffnungszeit von 7.00 bis 16.00 Uhr die Kindergartenhelferin mindestens 7,5 Wochenstunden alleine die Kinderbetreuung wahrnimmt. Würde die Zeit nun auf 17.00 Uhr erweitert werden, fallen 5 zusätzliche Wochenstunden pro Kindergarten an. Es müsste daher entweder täglich eine Überstunde bezahlt werden oder für die Betreuungszeit am Nachmittag zusätzliches Personal beschäftigt werden. Das bedeutet in weiterer Folge, dass mindestens eine Helferin mit 20 Wochenstunden (13.00 bis 17.00 Uhr) zusätzlich pro Kindergarten zu beschäftigen wäre, was z.B. in St. Pölten bei 21 mehrgruppigen Kindergärten zusätzliche Personalkosten von rund € 30.000,-- verursachen würde.

Daher wäre zu klären, ob diese Erweiterung der Betreuungszeit wirklich erforderlich ist oder andernfalls, wer diese Zusatzkosten trägt.

Außerdem muss darauf hinweisen werden, dass derzeit in St. Pölten bei 1.340 Kindergartenkindern lediglich 5 (!) Kinder eine Betreuung von 16.00 – 18.00 Uhr benötigen. Es stellt sich daher die Frage, wie dringend dieser angebliche Bedarf in Niederösterreich besteht, wenn es sich in St. Pölten um nicht einmal 1% aller Kindergartenkinder handelt. Von zwei Kindergärten, die eine Betreuung bis 18.00 Uhr anbieten, wird im heurigen und auch im nächsten Jahr nur ein Kindergarten mit insgesamt 5 angemeldeten Kindern benötigt!

Die Regelung, dass die Vorschreibung des Kostenbeitrages weiterhin durch den Kindergartenerhalter erfolgt, das Land jedoch eine Ermäßigung gewähren kann, wirft einige Unklarheiten auf: Zum einen dürfte nicht eindeutig sein, auf welcher rechtlichen Basis die Beitragsvorschreibung erfolgen soll (Verordnung der Gemeinde, Bescheid, Rechnung). Zum anderen wird die Möglichkeit einer Ermäßigung des Kostenbeitrages durch das Land in der Praxis spannende Fragen der Administration nach sich ziehen.

ANMERKUNG:

- Der Beitrag wird entsprechend der zu erlassenden Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages zwischen € 30.-- und € 80.-- liegen. Es ist davon auszugehen, dass üblicherweise nicht dramatische Unterschiede in der Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeiten ab 13 Uhr vorliegen werden.

- Die Zahl der in den Erziehungs- und Betreuungszeiten jeweils zu betreuenden Kinder ist zeitgerecht zu erheben.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 22:

Gemäß § 22 Abs. 2 des Entwurfs ist der Kostenbeitrag entsprechend dem Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit durch Verordnung der Landesregierung zu staffeln. Es ist daher davon auszugehen, dass in einer Verordnung Stundensätze oder ähnliches festgelegt werden, und der aufgrund dieser Verordnung errechnete Kostenbeitrag von den Erziehungsberechtigten zu bezahlen ist.

Dem widerspricht jedoch § 22 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfs, wonach als Kriterium für die antragsbedürftige Herabsetzung des Kostenbeitrages die zeitliche Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeiten normiert wird.

Es sollte daher ein durchgängiges System festgelegt werden. Entweder ist der Kostenbeitrag der Höhe nach in einer Verordnung gestaffelt, oder es gibt einen einheitlichen Kostenbeitrag, der auf Antrag herabgesetzt werden kann.

Im ersten Fall ist zu bedenken, dass ein hoher Verwaltungsaufwand durch die Dokumentation und Abrechnung der tatsächlichen (und täglich sich ändern könnenden) Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeiten entstehen wird.

Sollte an einer Staffelung des Kostenbeitrages in § 22 Abs. 2 des Entwurfs festgehalten werden (und daher in § 22 Abs. 5 letzter Satz das Kriterium der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeiten entfallen), sollte der zweite Satz des § 22 Abs. 2 des Entwurfs entfallen und dessen Inhalt als Kriterium für die Staffelung des Kostenbeitrages durch Verordnung vorgesehen werden.

Die richtige Bezeichnung „des österreichischen Statistischen Zentralamtes“ wäre „Bundesanstalt Statistik Österreich“ (vgl. § 1 der Verordnung über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes).

Es fällt auf, dass nur auf Indexerhöhungen, aber nicht auf Indexsenkungen Bezug genommen wird. Weiters wird nicht festgelegt, welcher Index (wohl der Verbraucherpreisindex) maßgeblich ist.

Auf eine – wenn auch deklarative – Kundmachung der Indexanpassung sollte nicht verzichtet werden, um eine einheitlichen Vollziehung sicherzustellen.

In § 22 Abs. 8 des Entwurfs wird auf den Fall des Vorliegens von Ausschlussgründen gemäß § 16 Abs. 4 des Entwurfs abgestellt. Einer der kumulativen Tatbestände des § 16 Abs. 4 des Entwurfs ist, dass kein Beitrag gemäß § 22 Abs. 8 geleistet wird.

Daher können die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 4 nicht als Voraussetzung für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung normiert werden. Vielmehr müsste auf den nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 des Entwurfs abgestellt werden.

Es fällt auf, dass in § 22 Abs. 9 des Entwurfs von der „Wohngemeinde“ gesprochen wird.

ANMERKUNG: korrigiert

Frau in der Wirtschaft

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

§ 22 Absatz 8:

Hier wird festgelegt, dass der Kindergartenerhalter die Aufnahme von Kindern, wenn sie bestimmte Voraussetzung nicht erfüllen, von einer Verpflichtungserklärung der

Hauptwohnsitzgemeinde des Kindesvertreters abhängig machen „kann“. Es sollte im Hinblick auf die von Arbeitnehmern und Unternehmern verlangte Flexibilität bzgl. Berufsausübung bedacht genommen werden. Hier sollte es zumindest innerhalb des Landes Niederösterreich möglich sein, das die Erziehungsberechtigten frei entscheiden können, ob sie ihre Kinder am Wohnort oder Arbeitsplatz zum Kindergarten geben.

ANMERKUNG: Durch die Möglichkeit, dass Eltern (Erziehungsberechtigte) auch selbst die Kosten übernehmen können, besteht die Möglichkeit der Unterbringung von Kindern in einem Kindergarten, der nicht in der Wohnsitzgemeinde liegt.

Doris Idinger und andere, Niederleis:

§ 22 Abs. 2:

....in der Höhe von monatlich Euro 80,-- inkl. Ust einzuheben. Auf die Verminderung des Beitrages aufgrund der zeitlichen Inanspruchnahme ist jedenfalls Bedacht zu nehmen. Diese zeitliche Staffelung ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Meine Frage: Wie wird diese Verminderung der Beiträge berechnet? Wo finde ich diese Verordnung bzw. wann tritt sie in Kraft?

ANMERKUNG: Es ist beabsichtigt, dass die Verordnung wird mit 1. 9. 2006 in Kraft tritt.

Stadtgemeinde Gänserndorf:

§ 22

€ 80,-- bis 17 Uhr erscheint uns zu gering. Besser wäre wie bisher, ev. € 80,-- bis 16 Uhr und € 120,-- bis zum Kindergartenschluss. Die bisher verrechneten € 72,67 wurden niemals erhöht, obwohl im Kindergartengesetz 1996 eine Indexsicherung (**unserer Ansicht nach hat sich der Index seit 1997 um mehr als 5 % erhöht – dies hätte die Landesregierung festsetzen müssen**) vorgesehen wäre.

ANMERKUNG: Der Kostenbeitrag wird auf € 80 erhöht. Gleichzeitig übernimmt das Land die soziale Staffelung.

Gemeinde Spillern:

§ 22 Abs. 4 und 5

In den Erläuterungen steht, dass“ künftig nicht mehr die Gemeinden die soziale Staffelung nach Abs. 5 durchzuführen und kostenmäßig zu tragen hat, sondern dass dies das Land übernehmen wird“..... Im Gesetzestext (§ 22 Abs. 4 und 5) kann jedoch nicht entnommen werden, dass das Land die Kosten trägt, sondern dass nur die Antragstellung und die Entscheidung über das Ausmaß der Beitragsleistung seitens des Landes erfolgt.

Es sollte außerdem in den finanziellen Folgen im „Allgemeinen Teil“ der Erläuterung auch der zusätzliche Aufwand für die Kosten der anfallenden Verwaltungsarbeit und der Zahlung der Beitragskosten für das Land aufscheinen.

ANMERKUNG: Der Kostenbeitrag wird auf € 80 erhöht. Gleichzeitig übernimmt das Land die soziale Staffelung.

Marktgemeinde Strasshof:

Zu § 22: Euro 80, -- bis 17.00 Uhr sind zu gering. Besser wäre wie bisher, ev. Euro 80,-- bis 16.00 Uhr und Euro 120,-- bis zum Kindergartenschluss. Die bisher verrechneten Euro 72,67 wurden niemals erhöht, obwohl im Kindergartengesetz 1996 eine Indexsicherung (unserer Ansicht nach hat sich der Index seit 1997 um mehr als 5 % erhöht – dies hätte auch die Landesregierung feststellen müssen) vorgesehen ist. Im § 22 des gegenständlichen Gesetzesentwurf wird auf eine Verminderung des Beitrages aufgrund zeitlicher Inanspruchnahme bezug genommen. Wie soll diese zeitliche Staffelung aussehen? Es ist zu befürchten, dass die „Einzelfälle“ gegenüber den „Regelfällen“ sehr stark zunehmen werden, was einen erhöhten administrativen Aufwand bedeutet. Desweiteren müsste diese Staffelung in die Buchhaltungsprogramme der einzelnen Gemeinde aufgenommen werden.

ANMERKUNG: Der Kostenbeitrag wird auf € 80 erhöht. Gleichzeitig übernimmt das Land die soziale Staffelung.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge:

§ 22, Abs.2

Stellt man den Erziehungs- und Betreuungszeitraum der derzeit geltenden Fassung mit jener der geplanten Novelle gegenüber, so ist dazu festzustellen, dass eine Reduktion des Beitragssatzes der Erziehungsberechtigten erfolgen soll. Ist in der derzeit geltenden Fassung ist für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 16:00 (drei Stunden) ein Beitrag von € 72,67 inkl. Umsatzsteuer zu berechnen. Dies ergibt einen Beitrag pro Stunden von € 24,22 inkl. Umsatzsteuer. In der neuen Fassung ist die Erziehungs- und Betreuungszeit auf vier Stunden, bei einem Kostenbeitrag von € 80,00 inkl. Umsatzsteuer vorgesehen, dies ergibt einen Stundensatz von 20,00 inkl. Umsatzsteuer.

Aus der Sicht der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ist damit zu rechnen, dass sich der Bedarf an Kindergartenplätzen dadurch weiterhin erhöhen wird, und für die Gemeinde im Gegenzug höhere Personalkosten (Überstunden der Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfer) zu erwarten sind.

ANMERKUNG: Der Kostenbeitrag wird auf € 80 erhöht. Gleichzeitig übernimmt das Land die soziale Staffelung. Dadurch wird der Einnahmenentfall für den Kindergartenerhalter ausgeglichen.

§ 23

Sperre, Stilllegung und Auflassung

- (1) Die Sperre eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes aus wichtigen Gründen. Der Kindergartenerhalter hat die Sperre jedenfalls zu verfügen, wenn

1. es die (der) zuständige Gemeinde- oder Amtsarzt (Gemeinde- oder Amtsärztin) anordnet, oder
 2. eine Kindergärtnerin (ein Kindergärtner) vom Dienst im Kindergarten abwesend ist und keine Kindergärtnerin (kein Kindergärtner) als Ersatz zur Verfügung steht, oder
 3. die Temperatur in einem Gruppenraum unter 17°C sinkt.
- Der Kindergartenerhalter hat von einer vorhersehbaren Sperre des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu verständigen.
- (2) Ein wichtiger Grund für eine Sperre gemäß Abs. 1 Z. 2 liegt dann nicht vor, wenn für die Betreuung der Kinder am ersten Tag der Abwesenheit der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) wenigstens eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) und an einem unumgänglichen zweiten Tag zusätzlich eine weitere für diese Aufgabe geeignete Person zur Verfügung steht.
 - (3) Wird an einem mehrgruppigen Kindergarten eine Gruppe gesperrt, so sind die Kinder auf die übrigen Gruppen aufzuteilen, wenn dadurch die Höchstzahlen in den verbleibenden Gruppen nicht überschritten werden.
 - (4) Die vorläufige Einstellung des Betriebes eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe (Stilllegung) ist vom Kindergartenerhalter vorzunehmen, wenn der Betrieb des Kindergartens oder die Führung der Kindergartengruppe wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Inanspruchnahme ist jedenfalls zu gering, wenn in einer Kindergartengruppe in einem Zeitraum von vier Wochen ununterbrochen weniger als 14 und in einem eingruppigen Kindergarten weniger als 11 Kinder betreut werden. Eine Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe mit weniger als 12 Kindern kann als solche nicht weiter geführt werden.
 - (5) Die Auflassung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung der Errichtung. Der Kindergartenerhalter hat einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aufzulassen, wenn
 1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Kindergartens oder die Führung der Kindergartengruppe nicht mehr gegeben sind, oder
 2. der Kindergarten oder die Kindergartengruppe seit mindestens fünf Jahren stillgelegt ist, oder
 3. die Weiterführung des Kindergartens oder der Kindergartengruppe dem Kindergartenerhalter aus finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, weil der Aufwand für die Kindergartenerhaltung die Erfüllung einer sonstigen gesetzlichen Aufgabe gefährden würde.
 - (6) Die Landesregierung hat die Stilllegung sowie die Auflassung zu bewilligen, wenn eine der in den Abs. 4 und 5 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt.

Gabriele Zawieschitzky, Leiterin, Kindergarten Baden, Schimmergasse

- .) Der Notbetrieb ist nach wie vor nicht geregelt –
daraus ergeben sich in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten.
- .) Einstellung des Betriebes:
Es erscheint ein Ungleichgewicht von der Ausgangsposition her zwischen 1-gruppigen und HPI-Gruppen. (1-gruppig weniger als 11 Kinder, HPI Gruppen weniger als 12 Kinder)
- .) Ausfall von Kindern während des Jahres – Sperre der HPI-Gruppe?

ANMERKUNG:

- Eine gesonderte Regelung eines „Notbetriebes“ erscheint nicht erforderlich, da sich die Rahmenbedingungen aus den vorliegenden Bestimmungen ergeben.
- Der Betrieb eines eingruppigen Kindergartens mit weniger als 11 Kindern ist vorläufig einzustellen. Eine Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe mit weniger als 12 Kindern wird als solche endgültig nicht mehr weitergeführt. Diese ist als Kindergartengruppe weiterzuführen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 23:

Das Verhältnis zwischen dem – auf 17°C abstellenden – Abs. 1 Z 3 und dem – auf 20°C abstellenden – § 9 Abs. 4 sollte genauer erläutert werden, insbesondere was die Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der Anordnung des § 9 Abs. 4 (insbesondere im Temperaturbereich von 17 bis 20°C) anbetrifft.

ANMERKUNG: Im gesamten Kindergarten sind 20 Grad angestrebt. Beim Unterschreiten von 17 Grad in einer Kindergartengruppe ist diese zu sperren.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 23 Sperre, Stilllegung und Auflassung:

Die nach Abs.2 vorgesehene Verpflichtung des Kindergartenerhalters, von einer vorhersehbaren Sperre des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu verständigen, könnte im Einvernehmen des Kindergartenerhalters auch der Kindergartenleiterin übertragen werden.

ANMERKUNG: Es spricht nichts gegen die vorgeschlagene Vorgangsweise

Österreichischer Städtebund:

Ad § 23

Kritisch wird angemerkt, dass nach wie vor kein Notbetrieb gesetzlich geregelt ist.

ANMERKUNG:

Eine gesonderte Regelung eines „Notbetriebes“ erscheint nicht erforderlich, da sich die Rahmenbedingungen aus den vorliegenden Bestimmungen ergeben.

Kindergärtnerinnen und Heilpädagogische Kindergärtnerinnen Wr. Neustadt:

Zu § 23

Der Notbetrieb in Heilpädagogisch – Integrativen Gruppen ist nicht geregelt. Daher ergeben sich in der praktischen Durchführung viele Unklarheiten.

ANMERKUNG:

Eine gesonderte Regelung eines „Notbetriebes“ erscheint nicht erforderlich, da sich die Rahmenbedingungen aus den vorliegenden Bestimmungen ergeben.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**Zu § 23:**

§ 23 Abs. 1, 4 und 5 erster Satz des Entwurfs enthalten jeweils Begriffsbestimmungen, die in § 2 des Entwurfs Eingang finden sollten.

In § 23 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfs sollte klargestellt werden, zu welchen Zeiten die Raumtemperatur nicht unter 17°C sinken darf (z.B. während der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten, wohl aber nicht an Wochenenden).

§ 23 Abs. 2 erster Halbsatz des Entwurfs sollte lauten: „Eine Sperre gemäß Abs. 1 Z. 2 ist nicht zu verfügen, ...“

In § 23 Abs. 4 des Entwurfs sollte (wie in Abs. 1) von „verfügen“ und nicht von „vornehmen“ gesprochen werden. Eine Alternative wäre in Abs. 1 die Verwendung des Verbs „sperren“, in Abs. 4 des Verbs „stilllegen“.

Zum letzten Satz des § 23 Abs. 4 des Entwurfs stellt sich die Frage, ob das Verbot der Weiterführung ein vorläufiges oder ein endgültiges ist.

ANMERKUNG: korrigiert**Gemeinde Spillern:**

§ 23 Abs. 2 spricht von nicht vorliegenden Sperregründen.

Eine Kindergärtnerin kann auch am zweiten Tag von einer unausgebildeten Kraft bzw. zwei ersetzt werden, die Gemeinde muss nach einem Tag die HelferIn ersetzen.

§ 23 Abs 4

„Eine Heil. Päd.Integ. Kindergartengruppe mit weniger als 12 Kindern kann als solche nicht weiter geführt werden“: Was heißt das: Sofort auflösen? Wie lange dürfen 11 Kinder sein? Wo kommen die 11 Kinder hin, wenn geschlossen wird? Eine nähere Ausführung ist nötig.

ANMERKUNG:

- Eine Kindergartenpädagogin kann auch am zweiten Tag von einer unausgebildeten Kraft bzw. zwei ersetzt werden, die Gemeinde muss nach einem Tag die Kinderbetreuerin ersetzen.
- Der Betrieb eines eingruppigen Kindergartens mit weniger als 11 Kindern ist vorläufig einzustellen. Eine Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe mit weniger als 12 Kindern wird als solche endgültig nicht mehr weitergeführt. Diese ist als Kindergartengruppe weiterzuführen.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge:

Schlussendlich lässt sich aus dieser Entwicklung ableiten, dass die Betreuung der Kinder immer mehr zu Lasten der Gemeinde verschoben wird.

Vergleicht man die Bestimmungen des § 5, Abs. 4, mit jenen des § 23, Abs. 2, so ist auch daraus zu erkennen, dass die Last der Betreuungsregelung dem Kindergartenerhalter obliegt.

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge will damit keinesfalls erreichen, dass die Sperre gemäß § 23, Abs.2, Zif. 2 bereits nach einem Tag durchgeführt wird, möchte allerdings darauf hinweisen, dass die Suche nach einer Kindergartenersatzhelferin (Kindgartenersatzhelfer) oder einer weiteren geeigneten Person sich in aller Regel in dem kurzfristigen Zeitraum eines Tages als äußerst schwierig gestaltet. Das behalten einer Personalreserve für diesen Anlassfall erscheint der Gemeinde weder wirtschaftlich noch letztendlich finanzierbar.

Für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge als Kindergartenerhalter wäre es durchaus sinnvoll, die derzeitigen Bestimmungen des § 8, Abs. 4, unverändert beizubehalten. Die Suche nach einer Ersatzkraft innerhalb eines Tages ist aus unserer Sicht nicht durchführbar und so würde die künftige Bestimmung des § 5, Abs. 4, dazuführen, dass vermehrt Kindergartengruppen geschlossen werden müssten.

Eine Erklärung dieser geänderten Bestimmungen an die Erziehungsberechtigten wird aus unserer Sicht äußerst schwierig zu sein.

ANMERKUNG:

Eine Kindergartenpädagogin kann auch am zweiten Tag von einer unausgebildeten Kraft bzw. zwei ersetzt werden, die Gemeinde muss nach einem Tag die Kinderbetreuerin ersetzen.

§ 24**Zutritt während der Kindergartenöffnungszeiten**

(1) Zutritt zum Kindergarten haben:

- das Kindergartenpersonal,
- sonstige geeignete Personen
- Erziehungsberechtigte oder deren Bevollmächtigte,
- Vertreter des Kindergartenerhalters,
- Organe der Landesregierung,
- Mitglieder der gesetzlichen Personalvertretung,
- Personen, mit denen die Kindergärtnerin (der Kindergärtner) aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zusammenarbeit verpflichtet ist,
- Personen, die sich bei einer Veranstaltung im Rahmen der Erziehungsarbeit des Kindergartens mit Genehmigung der Kindergartenleitung dort aufhalten.

- (2) Der Zutritt anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat auf Antrag anderen Personen den Zutritt zu genehmigen, wenn pädagogische Gründe dies nicht ausschließen.
- (3) Einzelpersonen oder Personengruppen, die in einem Kindergarten hospitieren oder praktizieren möchten, haben dies der Landesregierung anzuzeigen, nachdem sie die Zustimmung der Kindergartenleitung, des Kindergartenerhalters und der (des) zuständigen Kindergarteninspektorin (Kindergarteninspektors) nachweislich eingeholt haben. Die Landesregierung kann dies innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Anzeige untersagen, wenn die geordnete Führung des Kindergartens gefährdet wäre. Das Hospitieren und Praktizieren erfolgt unter der Aufsicht und nach den Weisungen der Kindergärtnerin (des Kindergärtners).

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 24 Zutritt während der Kindergartenöffnungszeiten:

Der Abs.1 sollte ergänzt werden:

- *Personen, die vom Kindergartenerhalter ermächtigt sind (gedacht ist an Lieferanten bzw. an Professionisten etc.)*
- *Organe der Bezirksverwaltungsbehörde*

Der Abs.2 sollte insofern ergänzt werden, als der Kindergartenerhalter von der Genehmigung der Landesregierung verständigt werden sollte.

ANMERKUNG: korrigiert

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 24:

Da in § 24 Abs. 1 des Entwurfs ausdrücklich festgehalten wird, dass das Kindergartenpersonal Zutritt zum Kindergarten hat, sollte konsequenterweise auch klagestellt werden, dass auch die Kindergartenkinder und allenfalls deren Begleitpersonen Zutritt zum Kindergarten haben.

Es ist unklar, welche Personen als „sonstig geeignet“ anzusehen sind (vgl. 2. Aufzählungspunkt).

Wie bei § 15 Abs. 4 des Entwurfs stellt sich auch bei § 24 Abs. 2 und 3 des Entwurfs die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Genehmigungspflicht gemäß Art. 119a Abs. 8 B-VG, weil gemäß § 28 des Entwurfs diese Bestimmungen nur für öffentliche Kindergärten gelten, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betrieben werden.

Der Begriff „hospitieren“ könnte definiert werden.

Wie bei § 20 Abs. 7 des Entwurfs wird zu § 24 Abs. 3 des Entwurfs darauf hingewiesen, dass es keine Regelung zur Festlegung von Zuständigkeitsbereichen der Kindergarteninspektorin bzw. des Kindergarteninspektors gibt.

ANMERKUNG: korrigiert

Die Definition des Begriffes „Hospitieren“ entfällt, da es sich um einen im Schul- und Kindergartenbereich üblichen Begriff handelt.

Mag. Johann Ranzenhofer, Guntersdorf:

- 6) *Wer sind „sonstige geeignete Personen“ in § 24 (1)? Auf die Definition der Kinder als wohl wichtigstem Gesetzesinhalt, wurde gänzlich vergessen.*

ANMERKUNG: korrigiert

Bezirkshauptmannschaft Krems:

Zu § 24, Zutritt während der Kindergartenöffnungszeiten:

a) Im § 24 Abs. 1 ist taxativ aufgezählt, wer Zutritt zu den Kindergärten hat. Gem. § 13 Abs. 1, 1. Satz hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Aufsicht über die Erhaltung der Kindergärten. Der Vollzug dieses Paragraphen wird nur dann möglich sein, wenn der Aufsichtsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) auch der Zutritt gem. § 24 möglich ist, ohne dass gem. Abs. 2 eine Genehmigung der Landesregierung hierfür erforderlich wird. Es erscheint daher erforderlich, den § 24 um die Bezirksverwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde gem. § 13 zu ergänzen.

b) Ebenso einer Ergänzung bedarf der § 24 hinsichtlich der Organe des Dienstgebers der Kindergärtnerinnen (Dienststellenleitung) im Vollzug ihrer dienstrechtlichen Normen. Eine Subsumierung unter den Begriff „Personen, mit denen die Kindergärtnerin aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zusammenarbeit verpflichtet ist“, ist nicht möglich, da das Land NÖ als Dienstgeber der Kindergärtnerinnen im Gesetz nicht zitiert wird.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 25

Kindergartenversuche

- (1) Zur Erprobung neuer pädagogischer oder organisatorischer Maßnahmen können vom Kindergartenerhalter mit Bewilligung der Landesregierung Versuche (Projekte) in Kindergärten und Kindergartengruppen durchgeführt werden.
- (2) Dem Antrag ist eine schriftliche Versuchsbeschreibung (ein Projektplan) anzuschließen, aus der die Ausgangssituation, die Verantwortlichen, das Ziel, der Ablauf, die Arbeitsweise, die Kosten und die Dauer des Versuchs hervorgehen.
- (3) Ein Versuch ist grundsätzlich für höchstens fünf Jahre zu bewilligen, wenn Sinn und Zweck des Versuches durch entsprechende Stützmaßnahmen sichergestellt sind. Diese Stützmaßnahmen sind als Auflagen in die Bewilligung aufzunehmen und dürfen im Zuge des Versuches nach Bedarf abgeändert werden.
- (4) Ob und inwieweit zur Erreichung des Versuchszweckes von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgegangen werden darf, ist in der Bewilligung festzuhalten.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 25:

In § 25 Abs. 3 des Entwurfs sollten die Voraussetzungen, unter denen in eine rechtskräftige Bewilligung eingegriffen werden kann, präzise gefasst werden. Da hier von

den Regelungen des § 68 AVG abgegangen wird, wird auf Art. 11 Abs. 2 B-VG hingewiesen.

ANMERKUNG: Hier wurde die bisherige Regelung über Versuche übernommen. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich die diesbezügliche Pädagogik entwickelt.

Mag. Johann Ranzenhofer, Guntersdorf:

7) Was versteht der verantwortliche Verfasser dieses Entwurfes unter „Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Maßnahmen“ in § 25 (1)?

Diese Wortwahl ist für ein Spezialgesetz viel zu ungenau, man sollte zumindest eine demonstrative Aufzählung versuchen;

ANMERKUNG: Hier wurde die bisherige Regelung über Versuche übernommen. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich die diesbezügliche Pädagogik entwickelt.

§ 26

Religiöse Erziehung

Der Kindergartenerhalter und die Kindergartenleitung haben den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften die religiöse Erziehung der Kinder ihres Bekenntnisses im öffentlichen Kindergarten im Gesamtausmaß von höchstens einer Stunde wöchentlich zu gewähren. Die Erziehungsberechtigten können die Kinder jederzeit schriftlich von der Teilnahme abmelden.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 26:

Entsprechend Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sollte von „Religionsgesellschaften“ gesprochen werden.

ANMERKUNG: korrigiert

Frau in der Wirtschaft

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

§ 26 Religiöse Erziehung:

Hier ist zu überlegen, ob es im Kindergartenalter in Kindern vernünftig ist, die religiöse Erziehung im Kindergartenalter zu übertragen, oder ob es nicht hier in der Verpflichtung der Erziehungsberechtigten liegt, dies zu tun.

ANMERKUNG: Die Erziehung nach ethischen Grundsätzen und auch die religiöse Erziehung im engeren Sinn sind zunächst Sache der Eltern (Erziehungsberechtigten). Sowohl der Kindergarten als auch die Schule haben zu dieser Erziehung beizutragen.

§ 27

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Abschnitt IV

Privatkindergärten

§ 28

Anzuwendende Rechtsnormen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, mit Ausnahme der §§ 11 Abs. 4 und 5, 14, 15, 17, 19, 21, 24, 26 und 27, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist, sinngemäß auch für Privatkindergärten.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:**Zu § 28:**

Im Hinblick auf die spezifische Regelung betreffend das Anweisen der Förderung an Erhalter für Privatkindergärten im Rahmen des § 33 Abs. 3, wird zu bedenken gegeben, ob nicht auch Abs. 6 des § 11 von der sinngemäßen Anwendung auszunehmen wäre.

Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung der „... Bestimmungen dieses Gesetzes ...“ (gemeint wohl die für öffentliche Kindergärten getroffenen Regelungen in den Abschnitten I bis III) sollte im Hinblick auf die bislang im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen der Anwendung einzelner Paragraphen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. Die Beibehaltung der bisherigen Textierung hätte beispielsweise die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 22 auf Privatkindergärten zur Folge, wonach der „... Besuch des Kindergartens ... in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, kostenlos. (ist)“.

ANMERKUNG: korrigiert**Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:****Zu § 28:**

Hier stellt sich die Frage, warum nicht auch § 22 des Entwurfs von der Anwendbarkeit ausgeschlossen ist.

Auf der anderen Seite sollten die §§ 17 und 24 des Entwurfs auch für Privatkindergärten gelten, zumal sich die Regelung des § 24 des Entwurfs offenbar auf kindergartenpädagogische Erwägungen stützt.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 29

Kindergartenerhalter

- (1) Der Erhalter eines Privatkindergartens hat finanziell, personell und räumlich für den geordneten Betrieb des Kindergartens vorzusorgen.

- (2) Zur Errichtung eines Privatkindergartens ist bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen berechtigt:
1. jede österreichische Staatsbürgerin (jeder österreichische Staatsbürger) oder Staatsangehörige (Staatsangehöriger) eines EWR-Vertragsstaates, die (der) voll handlungsfähig ist und die Zielsetzungen des § 3 gewährleistet;
 2. jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft;
 3. jede sonstige juristische Person mit Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach Z. 1 erfüllen.
- (3) Der Kindergartenerhalter hat jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hinsichtlich seiner Person oder seiner vertretungsbefugten Organe, jede Änderung in der Organisation des Kindergartens und der vorhandenen Räumlichkeiten, sowie die Einstellung des Betriebes und die Auflassung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 29:

Hinsichtlich der Qualifikation der Erhalter von Privatkindergärten werden ausschließlich Bezüge zu Staatsangehörigen von EWR-Vertragsstaaten hergestellt; eine Berücksichtigung von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten – wie etwa in § 6 betreffend die Anstellungserfordernisse – sollte erfolgen.

Die in § 29 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs eines NÖ Kindergartengesetzes 2006 vorgesehene Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates für die Errichtung eines Privatkindergartens kann nur dann in Widerspruch mit den bestehenden GATS-Verpflichtungen stehen, wenn diese Tätigkeit eine gewinnorientierte Dienstleistung im Sinne des GATS darstellt.

Bisher wurde u.a. in parlamentarischen Anfragebeantwortungen die Auffassung vertreten, dass die generelle Ausnahme des GATS für öffentliche Dienstleistungen weit auszulegen ist und alle Dienstleistungen umfasst, die öffentlich erbracht und/oder finanziert werden. Dies geht auch aus den „cover notes“ zu den GATS-Angeboten, darunter jenem der EU, hervor. In Verbindung mit den individuellen EU-Einschränkungen hinsichtlich der „public utilities“, der Subventionierung des öffentlichen Sektors sowie der Eingrenzung auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen im EU-Angebot ergibt sich somit eine wirksame Absicherung des gemeinwirtschaftlichen Bereiches, die sämtliche Erziehungs- und Bildungsangebote umfasst.

Aus der in § 22 des Entwurfs eines NÖ. Kindergartengesetzes 2006 vorgesehenen Einhebung von Beiträgen kann alleine keinesfalls auf das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit Gewinnorientierung geschlossen werden. Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Zusammenhalt mit der in § 28 des Entwurfes eines NÖ Kindergartengesetzes angeordneten weitgehenden Anwendbarkeit der sonstigen Gesetzesvorschriften auch auf Privatkindergärten als gegeben angenommen, dass alle unter das Kindergartengesetz 2006 fallenden Kindergärten keine gewinnorientierte

Dienstleistung erbringen und somit nicht unter die seitens Österreichs eingegangenen GATS-Verpflichtungen fallen.

Diese Annahme entspricht nach ho. Kenntnisstand auch der faktischen Realität, nämlich dass es keine Kindergärten in Österreich gibt, die einen Gewinn machen, sondern eher, dass die öffentlichen Haushalte oftmals Förderungen beisteuern müssen, um den Bestand eines Privatkindergartens zu sichern. In diesem Zusammenhang wird auf § 33 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes hingewiesen.

Ferner darf in diesem Zusammenhang auf die durch § 29 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes eines NÖ. Kindergartengesetzes 2006 vorgesehene Möglichkeit der Errichtung eines Privatkindergartens durch jede sonstige juristische Person mit Sitz im Inland oder einem anderen EWR-Vertragsstaat, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 Z 1 leg. cit. erfüllen, hingewiesen werden. Diese Ziffer ermöglicht somit auch Nicht-EWR Ausländern die Errichtung von Privatkindergärten.

Sollte sich die Anregung des BMWA auf Prüfung einer Notifikationspflicht gemäß der Richtlinie 98/34/EG auch auf den Betrieb eines Kindergartens beziehen, wird auf eben gemachten Ausführungen zum GATS verwiesen, die sinngemäß auch für das Gemeinschaftsrecht gelten.

Ferner wird auf die Anfragebeantwortung im Parlament (3172/AB XXII. GP) verwiesen, wo unter anderem darauf hingewiesen wird, dass generell davon auszugehen ist, dass die wirtschaftlichen Effekte und Folgen des GATS für Österreich importseitig als äußerst gering einzuschätzen sind, da sowohl bei den bestehenden Verpflichtungen als auch beim aktuellen Angebot grundsätzlich nicht über das autonom ohnehin bereits gegeben gewesene Liberalisierungsniveau hinaus gegangen wurde und wird.

Die in § 29 des Entwurfes eines NÖ. Kindergartengesetzes 2006 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Kindergartenerhalter finden sich auch in § 33 des derzeit geltenden NÖ. Kindergartengesetzes 1996, das durch das NÖ. Kindergartengesetz 2006 aufgehoben werden soll. Das wiederum durch das NÖ. Kindergartengesetz 1996 aufgehobene NÖ. Kindergartengesetz 1987 sah hinsichtlich der Errichtung eines Privatkindergartens in § 31 vor, dass gemäß dessen Abs. 2 Z 1 jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig ist und die Zielsetzungen des § 3 gewährleistet sowie gemäß dessen Abs. 2 Z 3 jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 Z 1 erfüllen, zur Errichtung eines Privatkindergartens berechtigt ist.

Aufgrund der im vorvorletzten Absatz getroffenen Feststellung, dass lediglich der im Jahre 1995 vorgefundene rechtliche status-quo für das Eingehen der österreichischen GATS-Verpflichtungen herangezogen wurde, ist davon auszugehen, dass das im Zeitpunkt des Eingehens der GATS-Verpflichtungen geltende NÖ. Kindergartengesetz 1987 (insbesondere dessen § 31) und somit auch die in § 29 des Entwurfes eines NÖ. Kindergartengesetzes 2006 getroffene Formulierung den österreichischen GATS-Verpflichtungen entspricht.

Sollten die oben gemachten Ausführungen nach Auffassung des für WTO/GATS-Angelegenheiten zuständigen BMWA unzutreffend sein, wird um diesbezügliche Mitteilung an das Amt der NÖ. Landesregierung sowie abschriftlich an das BMBWK ersucht.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 30

Bezeichnung

Jeder Privatkindergarten ist unter Anführung des Kindergartenerhalters ausdrücklich als "Privatkindergarten" zu bezeichnen.

§ 31

Kindergartenpersonal

Der Kindergartenerhalter hat die Bestellung der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) oder der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 6 unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen, die deren weitere Verwendung als Kindergartenleiterin (Kindergartenleiter) oder Kindergärtnerin (Kindergärtner) innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht mehr gegeben sind. Die Landesregierung hat die weitere Verwendung einer Kindergartenleiterin (eines Kindergartenleiters) oder einer Kindergärtnerin (eines Kindergärtners) auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 später wegfallen; hinsichtlich der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) auch dann, wenn sie (er) den ihr (ihm) obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 31:

Im ersten Satz muss es statt „Änderung der Voraussetzungen“ korrekterweise wohl „Änderung der Erfüllung der Voraussetzungen“ lauten.

Im zweiten Satz sollte es statt „Voraussetzungen ... wegfallen“ besser „Voraussetzungen ... nicht erfüllt werden“ lauten.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 32

Erlöschen, Entzug und Untersagung des Betriebes

(1) Das Recht zum Betrieb eines Kindergartens erlischt

1. mit der Auflassung des Kindergartens durch den Kindergartenerhalter,
2. mit dem Wegfall einer der im § 29 Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
3. nach Ablauf eines Jahres, in dem der Kindergarten nicht betrieben wurde,
4. mit der Überlassung des Kindergartenvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Kindergartenerhaltung aufzugeben, oder
5. mit dem Tode des Kindergartenerhalters, bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Die Verlassenschaft oder die Erben des Kindergartenerhalters dürfen den Kindergarten bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterführen, wenn sie die Rechte und Pflichten des

Kindergartenerhalters übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung anzuzeigen.

- (2) Sind die Voraussetzungen für die Errichtung und Inbetriebnahme nicht mehr gegeben, so hat die Landesregierung dem Kindergartenerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden diese innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so ist der weitere Betrieb des Kindergartens zu untersagen.
- (3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder Gefahr im Verzug ist, hat die Landesregierung den Betrieb des Kindergartens ohne weiteres Verfahren zu untersagen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 32:

Hier fällt auf, dass in § 32 Abs. 2 und 3 des Entwurfs jeweils von einer „Untersagung“ gesprochen wird, dessen Überschrift jedoch darüber hinaus den Begriff „Entzug“ beinhaltet.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 33

Förderung

- (1) Das Land kann den Erhalter eines Privatkindergartens, wenn dieser von mindestens 14 Kindern besucht wird, fördern.
- (2) Die Förderung kann erfolgen:
 1. durch Ersatz des Personalaufwandes für die erforderlichen Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) einschließlich der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) im Ausmaß des Monatsentgeltes, das für eine Vertragsbedienstete (einen Vertragsbediensteten) einer Gemeinde in der Entlohnungsgruppe 5, Entlohnungsstufe 9 gemäß dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, vorgesehen ist;
 2. durch einen Beitrag zu dem Entgelt der notwendigen Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer) im Sinne des § 11 Abs. 4 Z. 2.
- (3) Die Förderung ist gemäß § 11 Abs. 6 im Nachhinein anzuweisen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 33:

Die im § 4 (im Zusammenhalt mit § 28) vorgesehene Herabsetzung der Höchstzahl der Kinder in einer allgemeinen Kindergartengruppe von 28 auf 25 wird auch Auswirkungen auf die Gruppengröße bzw. die Anzahl an zu führenden Gruppen in Privatkindergärten zur Folge haben.

Für Privatkindergärten ergibt sich daraus, dass – sofern etwa die räumlichen Voraussetzungen zur Führung einer zusätzlichen Gruppe nicht bestehen – die Zahl der zulässigerweise zu betreuenden Kinder sinken kann. Soweit ersichtlich, erfolgt keine Änderung beim Ausmaß oder bei der Art der Förderung. Privatkindergärten

finanzieren sich primär durch Beiträge und Förderungen. Die Finanzierungsstruktur ist weitgehend so ausgerichtet, dass durch das Lukrieren der beiden vorstehend angeführten Komponenten die Kostendeckung sichergestellt ist. Das bedeutet, dass im Falle einer erforderlichen Senkung der Anzahl der zu betreuenden Kinder das Ausmaß der eingehobenen Beiträge und damit auch die Einnahmen sinken. Andererseits bleiben die Aufwendungen (vor allem Personalkosten) auf gleichem Niveau bestehen. Dieser mögliche Einnahmenausfall scheint nicht durch eine entsprechende „Erhöhung“ der Förderung ausgeglichen zu werden.

Sollte dieser Ausfall durch Einsparungen auf anderen Gebieten nicht möglich sein, bestehen für die Betreiber von Privatkindergärten grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit besteht darin, die Beiträge zu erhöhen. Eine übermäßige Belastung der Erziehungsberechtigten erscheint jedoch sozialpolitisch nicht sinnvoll, da die Betreuung der Kinder grundsätzlich für alle finanziell leistbar sein sollte. Eine solche Vorgehensweise ist darüber hinaus wenig wahrscheinlich, weil Kindergärten oftmals in einem „Konkurrenzverhältnis“ zu einander stehen und die Erhöhung der Belastung der Erziehungsberechtigten diese dazu veranlassen könnte, den Kindergarten zu wechseln. Vielmehr ist zu befürchten, dass Druck auf die Entgelte der dort Beschäftigten ausgeübt wird. Schon in den letzten Verhandlungen zu den Mindestlohntarifen für Angestellte in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Helferinnen bzw. Helfer in Privatkindergärten wurde seitens der Betreiber von Privatkindergärten vorgebracht, dass eine Erhöhung der Beiträge mangels entsprechender Anpassung der Förderungen wirtschaftlich kaum verkraftbar sei.

Bei einer angedachten Senkung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder ist auf die möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigten in Kindergärten Bedacht zu nehmen. Es ist naturgemäß auch im Interesse des Landesgesetzgebers gelegen, eine hochwertige Kinderbetreuung mit qualifiziertem Personal, dessen Fähigkeiten auch finanziell entsprechend honoriert werden, sicherzustellen. Darüber hinaus sind im vorliegenden Bereich vor allem Frauen tätig. Der zu erwartende Druck auf die Entgelte hätte eine weitere Öffnung der Einkommensschere zwischen Frauen und Männern zur Folge. Es wird daher im Lichte der obigen Ausführungen vorgeschlagen eine entsprechende Anpassung im Bereich der Förderungen für Erhalter von Privatkindergärten vorzusehen.

ANMERKUNG: Auch bei Privatkindergärten gibt es die Möglichkeit, ausnahmsweise die Kinderzahl in der Gruppe auf 28 zu erhöhen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu Abschnitt IV:

Der Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wäre folgerichtig und in Entsprechung zum Inhaltsverzeichnis mit der Gliederungsbezeichnung „Abschnitt V“ zu versehen.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 34 Strafbestimmungen

Wer

1. für eine Einrichtung, die nicht den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 entspricht, die Bezeichnung "Kindergarten" führt, oder
2. einen Kindergarten ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung betreibt oder ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 in Betrieb nimmt oder nach Erlöschen oder Entzug des Rechtes zur Führung eines Kindergartens weiterführt, oder
3. für einen Kindergarten eine den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Bezeichnung führt, oder
4. eine Kindergartenleiterin (einen Kindergartenleiter) oder eine Kindergärtnerin (einen Kindergärtner), deren weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als Kindergartenleiterin (Kindergartenleiter), Kindergärtnerin (Kindergärtner) oder Heilpädagogische Kindergärtnerin (Heilpädagogischer Kindergärtner) weiter beschäftigt, oder
5. den Pflichten im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 7 zuwiderhandelt, oder
6. die zu erstattenden Anzeigen gemäß §§ 29, 31 oder 32 unterlässt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, zu bestrafen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 34:

Die Strafbestimmungen sollten nicht in den V. Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ aufgenommen werden.

Wie bereits zu § 20 Abs. 7 des Entwurfs angemerkt, sind die Strafbestimmungen lückenhaft, sodass zahlreiche leges imperfectae entstehen (vgl. z.B.: §§ 5 Abs. 2, 3 und 4, 9 Abs. 2, 12 Abs. 2, 15 Abs. 7, 17 Abs. 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 2 und 25).

Die Bezugnahme auf eine Anzeige in § 34 Z. 2 des Entwurfs ist im Hinblick auf § 8 Abs. 3 des Entwurfs nicht nachvollziehbar. Es sollte die Inbetriebnahme ohne Bewilligung gemäß § 11 Abs. 3 des Entwurfs unter Strafe gestellt werden.

In § 34 Z. 6 des Entwurfs sollte auch auf die Anzeigepflichten gemäß §§ 12 Abs. 4, 20 Abs. 7 und 24 Abs. 3 des Entwurfs Bedacht genommen werden.

Es stellt sich die Frage, ob nicht gleichzeitig mit der Anhebung der Geldstrafe auch der Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe angepasst werden sollte.

ANMERKUNG: Die Strafbestimmungen werden nur für Privatkindergärten vorgesehen. Eine Ausweitung der bisherigen Straftatbestände ist nicht vorgesehen.

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes folgende Daten von Minderjährigen, sowie deren Angehörigen, zum Zwecke der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz, automationsunterstützt zu verwenden:

Generalien, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ein- und Austritt, angemeldeter Bedarf, Anwesenheitszeit, Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen, Muttersprache, Beschäftigungsausmaß der Erziehungsberechtigten, Transport zum und vom Kindergarten, Erhalt von Mittagessen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 35:

Diese Bestimmung ermächtigt die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden, in Vollziehung dieses Gesetzes taxativ angeführte Datenarten von Minderjährigen sowie deren Angehörigen zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz automationsunterstützt zu verwenden. Zu dieser Bestimmung gilt das oben zu § 3 Abs. 4 Ausgeführte sinngemäß. Es wird daher angeregt, im genannten Sinne eine nähere Determinierung vorzunehmen; es wird darauf hingewiesen, dass hier jedenfalls auch die Verwendung sensibler Daten vorgesehen ist und daher insbesondere auch der Bestimmung des § 1 Abs. 2 vorletzter Satz DSG 2000 zu entsprechen ist.

ANMERKUNG: korrigiert

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 35:

Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG 2000 Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt bedarf somit die Verwendung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes einer gesetzlichen Grundlage. Dazu ist es zunächst erforderlich, eine Ermächtigung für die Erhalter der Kindergärten zu normieren, wonach sie bestimmte, näher anzuführende Daten verarbeiten dürfen. Der Entwurf wäre daher um eine entsprechende Ermächtigung zu ergänzen.

Bei der Angabe der zu verarbeitenden Datenarten ist allerdings zu beachten, dass nur jene Daten verarbeitet werden dürfen, an deren Verwendung ein berechtigtes Interesse besteht und deren Verwendung auch verhältnismäßig ist.

Im Entwurf scheint dazu unklar, warum die Daten betreffend das Beschäftigungsausmaß der Erziehungsberechtigten notwendig sind.

Soweit Daten, die besonders schutzwürdig sind, betroffen sind, dürfen Eingriffe staatlicher Behörden nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen und bei Festlegung angemessener Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen erfolgen. Der Entwurf führt „sensible Daten“ iSd. § 4 Z. 2 DSG 2000 an (Religionsbekenntnis, Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen). Dies sind jedenfalls Daten, die besonders schutzwürdig sind. Es wäre daher in den Erläuterungen darzutun, warum die Verarbeitung dieser Daten notwendig ist (wichtiges öffentliches Interesse); weiters wäre darzulegen, welche angemessenen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen vorgesehen sind.

Erforderlich ist weiters auch die Schaffung einer einfachgesetzlichen Grundlage, welche die Übermittlung bestimmter Daten an die Aufsichtsbehörden (Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften) ermöglicht und dann bei diesen Behörden auch zur Verarbeitung der Daten ermächtigt.

Darüber hinaus wäre die Schaffung einer Verpflichtung der Erhalter der Kindergärten zur Auskunftserteilung an die Landesregierung für statistische Zwecke über das Kindergartenwesen zu erwägen.

Das Wort „interkulturellen“ wäre klein zu schreiben.

Im Übrigen könnten die einzelnen Datenarten in einer Aufzählung dargestellt werden.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 36

Übergangsbestimmungen

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehenden Kindergärten gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen.
- (2) Bestehende Rechtsverhältnisse, die gemäß § 10 Z. 3 des NÖ Kindergartengesetzes 1972 beigestellte und widmungsgemäß verwendete Wohnungen betreffen, bleiben von diesem Gesetz unberührt.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beschäftigten Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer) dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 10 und 11 NÖ Kindergartengesetz 1996 weiterbeschäftigt werden. Der Kindergartenhalter hat jedoch die Kindergartenhelferin (den Kindergartenhelfer) für eine Ausbildung gemäß § 6 Abs. 10, auf ihren Antrag hin, hiefür vom Dienst freizustellen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 36:

In Abs. 3 wäre im letzten Satz nach dem Wort „ihren“ der Klammersausdruck „(seinen)“ einzufügen.

ANMERKUNG: korrigiert

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 36:

Die Notwendigkeit der Übergangsbestimmung des § 36 Abs. 3 des Entwurfs, die von der Stammfassung des NÖ Kindergartengesetzes 1996 übernommen wurde, wird nicht erkannt.

ANMERKUNG: Die Übergangsbestimmung ist deshalb erforderlich, weil es Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer gibt, die die erforderliche Ausbildung noch nicht absolvieren konnten

§ 37

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Art. 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.°September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Zu § 37:

Die Richtlinie 2005/36/EG sollte mit der Fundstellenangabe im Amtsblatt zitiert werden (ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005, S. 22).

ANMERKUNG: korrigiert

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 37:

In § 37 Z. 2 des Entwurfs sollte die Fundstelle der Richtlinie 2005/36/EG im Amtsblatt

der Europäischen Union angegeben werden.

ANMERKUNG: korrigiert

§ 38
Schlussbestimmung

- (1) Das Gesetz tritt am 1.9.2006 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl 5060, außer Kraft. Die nach dem zuletzt genannten Gesetz erlassenen Verordnungen gelten als Verordnungen nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006.